LAND
BRANDENBURG

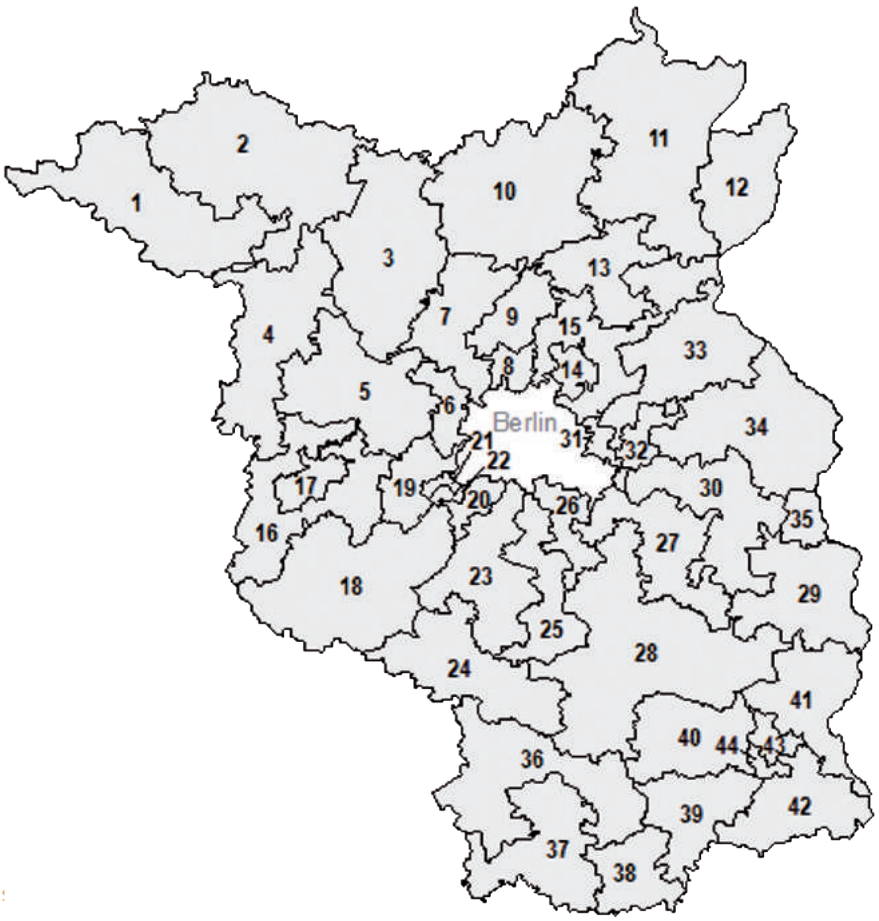

1. September 2019:

Landtagswahl im Land Brandenburg

Hinweise für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Vorwort

Am 1. September 2019 wählen die Brandenburgerinnen und Brandenburger nach der ersten Landtagswahl im Oktober 1990 zum siebten mal ihren Landtag.

Insgesamt sind an die 2,1 Millionen Brandenburgerinnen und Brandenburger wahlberechtigt. Die Landtagsabgeordneten werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Als Mitglied eines Wahlvorstandes haben Sie eine hohe Verantwortung bei der Ermittlung eines korrekten Wahlergebnisses. Ihre gemeinsame Arbeit ist ein unverzichtbarer Beitrag für das Funktionieren unserer Demokratie.

Mit diesen Hinweisen erhalten Sie eine an Gesetz und Praxis ausgerichtete Handreichung, die Sie bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Landtagswahl beraten und unterstützen will. Selbstverständlich erhalten Sie bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auch Hilfe durch Ihre örtliche Wahlleitung, damit Sie allen wichtigen Aufgaben und Anforderungen als Wahlvorstand nachkommen können.

Die folgenden Beschreibung der Abläufe im Wahllokal, der Aufgaben und Tätigkeiten des Wahlvorstandes während und nach der Wahlzeit sollen Ihnen helfen, die verschiedenen Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Damit erhalten Sie eine Richtschnur für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die korrekte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Schließlich sollen die Hinweise das Zusammenwirken sämtlicher Wahlorgane mit den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen sowie aller sonstigen mit der Durchführung der Wahlen befassten Stellen fördern.

Der Landeswahlleiter

Bruno Küpper

Potsdam, im März 2019

Abkürzungsverzeichnis

A	Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt
A1	Anzahl der Wahlberechtigten **ohne Sperrvermerk** im Wählerverzeichnis
A2	Anzahl der Wahlberechtigten **mit Sperrvermerk** im Wählerverzeichnis
B	Anzahl der **Wähler** insgesamt
B1	Anzahl der Wähler mit **Wahlschein** (siehe Anlage 5 BbgLWahlV)
C	Anzahl der **ungültigen** Stimmen
D	Anzahl der **gültigen** Stimmen
D1, D2, D3 etc.	Kennbuchstaben für die einzelnen Wahlvorschläge
W	Wahlschein (Sperrvermerk im Wählerverzeichnis über die Ausgabe des Wahlscheins an den betreffenden Wähler)
WB	Wahlschein mit Briefwahlunterlagen (Sperrvermerk im Wählerverzeichnis über die Ausgabe des Wahlscheins **und** der Briefwahlunterlagen an den betreffenden Wähler)
ZSI	Zwischensumme I - **zweifelsfrei** gültige Stimmen mit gleichlautender Erst- und Zweitstimme sowie ungekennzeichnete Stimmzettel mit ungültiger Erst- und Zweitstimme
ZSII	Zwischensumme II - Stimmen mit **unterschiedlich** lautender Erst- und Zweitstimme sowie ungültige Erst- oder Zweitstimmen
ZSIII	Zwischensumme III - Stimmen, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die einzeln entschieden wird

Inhaltsverzeichnis

I. Wahlvorbereitung im Wahllokal

Rechtsgrundlagen 5

Stellung der Wahlvorstände 5

Ehrenamtliche Tätigkeit 5

Zusammensetzung der Wahlvorstände 6

Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände 6

Besichtigen und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag 7

Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit 8

Aufgabenverteilung 8

Präsenzpflichten 9

Beschlussfassung 9

Grundsatz der öffentlichen Wahl 9

Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung 10

II. Wahlhandlung

Feststellung der Wahlberechtigung 11

Zurückweisungsgründe 11

Ausgabe des Stimmzettels 12

Stimmabgabe 12

Freigabe der Wahlurne 13

Stimmabgabevermerke 13

Wahrung des Wahlgeheimnisses 13

Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen 14

Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung 14

Ende der Wahlhandlung 14

Zusätzliche Hinweise für bewegliche Wahlvorstände 14

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

Reihenfolge 16

Zählung der Wähler 16

Zählung der Stimmen 16

Verfahrensweise 17

Bekanntgabe des Wahlergebnisses 19

Erstattung der Schnellmeldung 19

Erstellung der Wahlniederschrift 20

Verpackung *der Wahlunterlagen* *20*

IV. Besondere Hinweise für die Mitglieder der Briefwahlvorstände

Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit *21*
Arbeitsteilung *21*
Zutritt zum Briefwahllokal *21*
Prüfung der Wahlurnen *21*
Beschlussfähigkeit der Briefwahlvorstände *21*
Vorbehandlung der Wahlbriefe *22*
Vorbehandlung der später dem Wahlvorstand zugeleiteten Wahlbriefe *22*
Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
Grundsätzliches *22*
Vor der Auszählung: Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen *23*
Verfahrensweise *24*
Während der Auszählung: Prüfung des Inhalts der blauen Wahlumschläge *24*

Anlage 1: Checkliste zur Vorbereitung der Wahlhandlung 25
Anlage 2: Übersicht möglicher Sonderfälle 27
Anlage 3: Gültige und ungültige Stimmen - Grundsätzliches 31
Anlage 3A: Musterbeispiele gültiger Stimmen 33
Anlage 3B: Musterbeispiele ungültiger Stimmen 48
Anlage 4: Formular „Ergebnis der ersten Zählung“ 72
Anlage 5a: Muster einer Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk 74
Anlage 5b: Muster einer Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergenisses 87

Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) *98*

Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) *111*

Wahlvorbereitung im Wahllokal I.

Rechtsgrundlagen
Die wichtigsten und für die Wahlvorstände maßgeblichen Rechtsvorschriften für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg sind:

- das Brandenburgische Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 02], S.30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 1])

- die **Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)** vom 19. Februar 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 07], S.150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12]).

Diese Rechtsvorschriften finden Sie im Anhang dieser Broschüre. In jedem Wahllokal sollten sie vorhanden sein.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wahlvorstände sind durch das Landeswahlgesetz und die Landeswahlverordnung umfassend geregelt. Die darin beschriebenen Arbeitsabläufe und Anweisungen sind unbedingt einzuhalten, um berechtigte Gründe für etwaige Wahleinsprüche von vornherein auszuschließen.

Deshalb vergegenwärtigen Sie sich die betreffenden wahlrechtlichen Bestimmungen besser einmal zu viel als einmal zu wenig!

Stellung der Wahlvorstände
Die Wahlvorstände sind unerlässliche Wahlorgane, die unabhängig, eigenverantwortlich und ehrenamtlich tätig sind sowie keiner unmittelbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Auch in diesem Zusammenhang wird die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dieser Wahlorgane deutlich. Die einzelnen Aufgaben der Wahlvorstände sind deshalb mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.

Als unbedingter Grundsatz für ihre Arbeit gilt daher:

Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!

Die Behörden der Verwaltung (das heißt insbesondere die Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen) sind verpflichtet, den Wahlvorständen Amtshilfe zu leisten, das erforderliche Personal sowie die benötigten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind häufig von den vor Ort vertretenen Parteien vorgeschlagen worden. Sie sind aber ungeachtet ihrer politischen Grundeinstellung zu einer **strikt unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, das heißt insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**.

Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit in keiner Hinsicht auf die Wahlentscheidung der Wähler Einfluss nehmen. Aus diesem Grunde dürfen zum Beispiel die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kein sichtbares Zeichen tragen, das in irgendeiner Weise auf ihre politische Grundeinstellung hinweisen könnte.

Ehrenamtliche Tätigkeit
Die Tätigkeit der Mitglieder der Wahlvorstände ist stets ehrenamtlich.

Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind grundsätzlich verpflichtet, in einem Wahlorgan mitzuwirken. Diese ehrenamtliche Tätigkeit kann daher auch nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Mögliche Ablehnungsgründe hinsichtlich der Landtagswahl sind in § 46 Abs. 4 BbgLWahlG aufgeführt.

Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ihre Auslagen ersetzt und ein Erfrischungsgeld.

Zusammensetzung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand besteht aus dem **Wahlvorsteher** als Vorsitzendem, dem **Stellvertreter** des Wahlvorstehers sowie weiteren **drei bis sieben Beisitzern**.

Der Wahlvorstand darf höchstens aus insgesamt neun Personen bestehen. Es empfiehlt sich, neben dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter mindestens weitere fünf Beisitzer zu bestellen, um die Mindestbesetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes während der gesamten Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu sichern.

Die Wahlbehörde beruft den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die weiteren Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Beisitzer sind auf Vorschlag der vor Ort vertretenen Parteien aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen zu berufen. Werden der Wahlbehörde nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft sie die weiteren Beisitzer nach ihrem Ermessen. Aus dem Kreis der weiteren Beisitzer bestellt der Wahlvorsteher schließlich den **Schriftführer** sowie den **Stellvertreter des Schriftführers**.

Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlung** beschlussfähig, wenn der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter sowie mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

Der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter hat darauf zu achten, dass während der Dauer der gesamten Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk stets die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes gegeben ist.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sind stets befugt, fehlende Beisitzer durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen. Die auf diese Weise zu Beisitzern bestellten Personen können ihre Berufung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Für den Fall, dass die gesetzlich geforderte Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht (mehr) gegeben ist, ist der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter sogar verpflichtet, aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen unverzüglich **mindestens** die für die **Beschlussfähigkeit** erforderliche Anzahl von Beisitzern zu bestellen.

Die Ernannten sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

Hilfskräfte, die den Wahlvorstand bei seiner

Tätigkeit unterstützen (z. B. bei der Auszählung der Stimmen), gehören dem Wahlvorstand **nicht an**. Aus diesem Grunde dürfen sie auch bei **Beschlussfassungen nicht mitstimmen**.

Besichtigung und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sollten das dem Wahlvorstand zugewiesene Wahllokal bereits **vor dem Wahltag** besichtigen, um festzustellen, welche Vorbereitungen gegebenenfalls noch zu treffen sind. Hierbei sollte auch geklärt werden, welches Telefon mit welcher Rufnummer am Wahltag zur Verfügung steht.

Überprüft werden sollte ebenfalls, ob:

- für das Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen und Wahlurnen vorgesehen sind
- genügend Tische und Stühle zur Verfügung stehen.

Die Tische für die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass die Ausfüllung des Stimmzettels **nicht, auch nicht durch ein Fenster** (!), eingesehen werden kann (geheime Stimmabgabe).

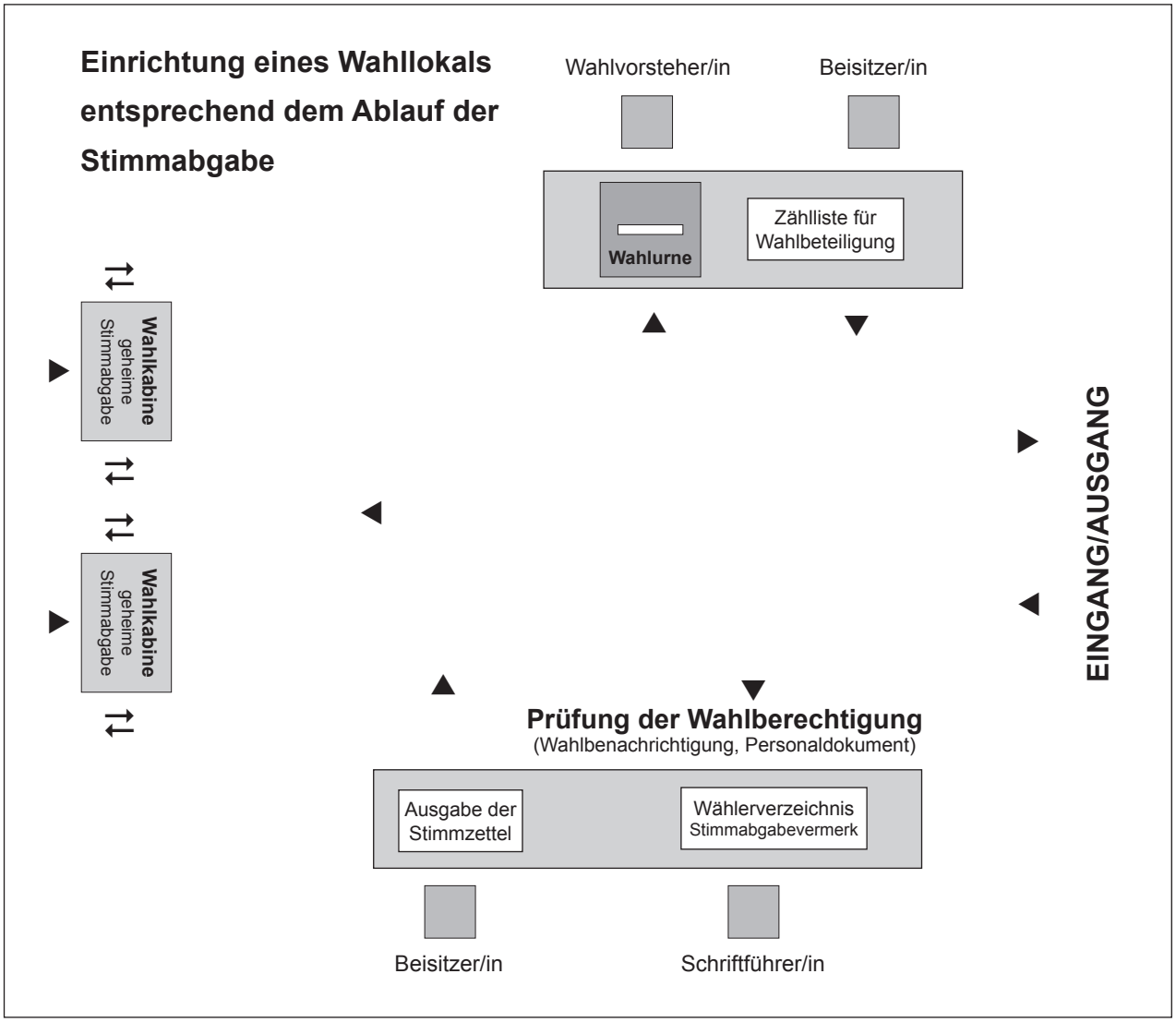

Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit
Die **Wahlzeit** dauert am Wahltag von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

Vor Beginn der Wahlhandlung übergibt die Wahlbehörde dem Wahlvorsteher die erforderlichen Wahlunterlagen.

Prüfen Sie die Vollständigkeit der Unterlagen anhand der Checkliste in Anlage 1!

Sämtliche vorbereitenden Maßnahmen müssen bis zur pünktlichen Öffnung des Wahllokals exakt um 8:00 Uhr abgeschlossen sein.

Bis dahin muss der **Wahlvorsteher**
- alle **Beisitzer** des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hingewiesen haben und
- erforderlichenfalls das **Wählerverzeichnis korrigieren**.
  Hierbei trägt er bei den Personen aus dem *Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine* in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte den **Sperrvermerk** „W“ oder „WB“ ein. Er berichtigt die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt diese Berichtigung.
  Ebenso verfährt er, wenn er im Laufe der Wahlzeit Mitteilung über die aktuelle Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen erhält.

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zeigt ein Mitglied des Wahlvorstandes den im Wahllokal anwesenden Personen, dass die aufgestellten **Wahlurnen** tatsächlich **leer** sind. Sodann hat der Wahlvorsteher jede Wahlurne zu **verschließen**. Enthalten die Wahlurnen kein Schloss, so sind sie zu **versiegeln**. Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung **nicht** wieder geöffnet werden.

Die Wahlhandlung muss **pünktlich** um **8:00 Uhr** beginnen. Aus diesem Grunde sollten die Mitglieder des Wahlvorstand **spätestens um 7:30 Uhr** im Wahllokal zusammentreten.

Aufgabenverteilung
Wahlvorsteher/Stellvertreter:
- verteilt sachgerecht vor Beginn der Wahlhandlung die Aufgaben, die dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk obliegen, auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes
- muss in diesem Zusammenhang alle über den Inhalt der Aufgaben hinreichend unterrichten
- hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß erfüllen.

Schriftführer (o. Stellvertreter):
- verantwortlich für die **Niederschrift** über die Durchführung der Wahl
- führt das **Wählerverzeichnis**
- überprüft die **Wahlberechtigung** anhand des Wählerverzeichnisses und trägt jede Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte ein.

Übrige Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher und den Schriftführer, indem sie beispielsweise:
- die Identität der erschienenen Wähler prüfen
- die Stimmzettel ausgeben
- etwaige Wahlscheine einsammeln

- auf die ordnungsgemäße Benutzung der Wahlkabinen achten und
- bei der Auszählung der Stimmen mitwirken.

Präsenzpflichten
Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten eine vorübergehende Abwesenheit aus dem Wahllokal beim Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter anzeigen, denn die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes muss jederzeit gewährleistet sein.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen möglichst alle, mindestens jedoch fünf, Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Beschlussfassung
Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit **Stimmenmehrheit**. Die einfache Mehrheit ist stets ausreichend.

Bei **Stimmengleichheit** gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Dies bedeutet, dass der Wahlvorsteher sich in keinem Fall der Stimme enthalten darf.

Grundsatz der öffentlichen Wahl
Die **Wahlhandlung**, auch Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Dies bedeutet, dass alle Entscheidungen des Wahlvorstandes öffentlich getroffen werden müssen. **Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig!**

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Wahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. **Es ist darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist.**

Der Wahlvorstand kann daher im Interesse der Wahlhandlung sowie der ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Anzahl der in dem Wahllokal anwesenden Personen beschränken.

Die Anwesenheit von Personen im Wahllokal ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und Wahlentscheidung einzelner Wähler untersagt.

Jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal stört, ist daher aus dem Raum zu verweisen. Ihr sollte jedoch, soweit möglich, Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden.

Bei der Verweisung von Personen aus dem Wahllokal kann der Wahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist jeder - also auch einer nicht wahlberechtigten - Person der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist und sich die dauerhafte Anwesenheit der betreffenden Personen auf die passive Beobachtung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt.

Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die **Wahlbeobachter keinen Zugriff auf Wahlunterlagen** haben. Ein tatsächlicher Einblick in die Stimmenauszählung ist jedoch zu ermöglichen. Das **Wählerverzeichnis** ist hingegen **vor Einsichtnahme zu schützen**.

Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung

Der Wahlvorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine **freie und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts** zu **sichern**. Jede Wählerin und jeder Wähler muss den Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnen und anschließend in die Wahlurne werfen können.

Ausschließlich wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen und ordnungsgemäß in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Während der Wahlzeit ist **an und in dem Gebäude**, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie **unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude** jede Form der Wahlwerbung oder Propaganda **verboten.**
Dazu gehört beispielsweise:

- das Verteilen von Flugblättern
- der Anschlag von Werbeplakaten und
- das Abhalten von freien Unterschriftensammlungen,

durch die sich die Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst fühlen könnten.

Wie dieser Bereich zu bestimmen ist, hängt von den **jeweiligen örtlichen Gegebenheiten** ab. **Maßgeblich ist**, dass die Wähler das Wahllokal betreten können, ohne **unmittelbar zuvor** durch Wahlpropaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Auch soll die Wählerin oder der Wähler nicht durch Wahlpropaganda oder durch eine Unterschriftensammlung zu einer bestimmten Reaktion oder Nichtreaktion gezwungen werden oder sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen.

Im Regelfall wird von einem Umkreis von etwa 10 bis 20 Metern um den Eingangsbereich des Wahllokals - **„Bannkreis“** - auszugehen sein.

Als Zugang bei einem Gebäude, das auf einem eingezäunten Grundstück liegt, ist **in der Regel** der unmittelbare Zugang, die **Eingangstür** zu dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, zu verstehen. Je nach Fallgestaltung kann **ausnahmsweise** auch der Bereich des umzäunten Grundstücks in die Verbotsregelung einbezogen werden. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn ein ganz bestimmter Weg von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, also ein **Engpass** entsteht, um in das Wahllokal zu gelangen, so dass sich die wahlberechtigten Personen dem Einfluss der Wahlwerbung nicht entziehen können.

Im „Bannkreis“ vorhandene (bewegliche) Plakate sind zu entfernen. Jede sonstige Wahlpropaganda ist sofort zu unterbinden. Auch Ansprachen oder Unterschriftensammlungen sind nicht zu gestatten.
Am Wahlsonntag ist es auch unzulässig, mit Hilfe von **Lautsprechern** für bestimmte Wahlvorschlagsträger oder Bewerber zu werben; dies gilt auch außerhalb des „Bannkreises“.

Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass die **Befragung von wahlberechtigten Personen** über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung **im Wahllokal selbst** unterbleibt.

Außerhalb des Wahllokals sind solche Befragungen jedoch **zulässig** (etwa durch Mitarbeiter von Meinungsforschungsinstituten), wobei die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Befragungen (Wahlprognose) **nicht vor Abschluss der Wahlhandlungen** (18:00 Uhr) erfolgen darf.

Feststellung der Wahlberechtigung
Wahlberechtigte Personen, die das Wahllokal betreten, geben ihre Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung erleichtert die Überprüfung der Wahlberechtigung und den reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäftes.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung bereithalten, dürfen jedoch **deshalb nicht zurückgewiesen** werden. Der Wahlvorstand hat zur Identitätsfeststellung die **Vorlage eines gültigen Personaldokumentes** mit Lichtbild zu verlangen. Darauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die Wählerin oder der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

Für den Fall, dass die Identität der im Wahllokal erschienenen Person nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ist die betreffende Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen; der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Prüfung der Identität oder Wahlberechtigung **nicht befugt, Angaben zur Person der Wählerin oder des Wählers so zu verlautbaren**, dass sie von sonstigen im Wahllokal **anwesenden Personen zur Kenntnis genommen** werden können, es sei denn, die Feststellung der Identität oder Wahlberechtigung erfordert dies.

Personen, die im Wahllokal eine Wahlbenachrichtigung für einen anderen Wahlbezirk vorlegen, sind zu befragen, ob sie in letzter Zeit umgezogen sind und gegebenenfalls versehentlich eine zweite (vergessene) Wahlbenachrichtigung für diesen Wahlbezirk besitzen. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Wahlvorstand den Sachverhalt und die weitere Verfahrensweise sofort im Benehmen mit der Wahlbehörde zu klären. Ansonsten sind sie an den auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckten Wahlbezirk zu verweisen.

Es ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Person im Wählerverzeichnis ohne einen Sperrvermerk (W oder WB) verzeichnet ist.

Beabsichtigt eine Person mit **Wahlschein** an der Wahl teilzunehmen, so ist zunächst die Gültigkeit des vorgelegten Wahlscheins und seine Geltung für den betreffenden Wahlkreis zu prüfen. Anschließend ist mit Hilfe des vorgelegten gültigen Personaldokumentes (mit Lichtbild) die Identität der erschienenen Person zu überprüfen.

Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können in jedem beliebigen Wahlbezirk des betreffenden Wahlkreises wählen.

Der Wahlvorstand hat den vorgelegten Wahlschein einzubehalten (und später der Wahlniederschrift beizufügen).

Wenn der Wahlvorstand feststellt, dass der vorgelegte Wahlschein für einen **anderen Wahlkreis** gilt, ist der betreffenden Person der Wahlschein wieder mit einem entsprechenden Hinweis auszuhändigen.

Zurückweisungsgründe
Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht

einer erschienenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erhoben, so muss der Wahlvorstand nach näherer Prüfung des Einzelfalls über die Zulassung oder Zurückweisung der betreffenden Person entscheiden. Der entsprechende **Beschluss** ist in der **Wahlniederschrift** zu vermerken.

Der Wahlvorstand hat eine Person zur Stimmabgabe **zurückzuweisen**, wenn sie

1. **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **und keinen** gültigen Wahlschein besitzt. Eine erschienene Person, die im Vertrauen auf die ihr übersandte Wahlbenachrichtigung, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass sie bei der Wahlbehörde bis 15:00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann;

2. keinen gültigen Wahlschein vorlegen kann, obwohl sich in dem Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird nach Anfrage bei der zuständigen Wahlbehörde festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist;

3. bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat;

4. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat;

5. den Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist oder mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist;

6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Ausgabe des Stimmzettels

Hat der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden und ist seine Wahlberechtigung festgestellt worden, erhält der Wähler den amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl.

Stimmabgabe

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden; eine **Stellvertretung** in der Stimmabgabe ist - auch im Falle der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht - **unzulässig**.

Jede wahlberechtigte Person, die an der **Urnenwahl** im Wahlbezirk teilnehmen will, muss deshalb **persönlich** im Wahllokal erscheinen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Der Gang in die Wahlkabine erfolgt grundsätzlich allein. Das Wahlgeheimnis ist - sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt und sich die Wählerin oder der Wähler deshalb der Hilfe einer anderen Person bedienen darf - auch dann verletzt, wenn mehrere Personen (etwa Eheleute) gleichzeitig dieselbe Wahlkabine benutzen. Gestattet ist jedoch im Einzelfall die Mitnahme von Kindern (etwa bis zum Alter von drei Jahren).

Wahlberechtigte Personen, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **körperlichen Behinderung** nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können bei der Stimmabgabe jedoch eine

Person ihres Vertrauens - **Hilfsperson** - hinzuziehen.

Der Wahlvorsteher sollte die Hilfsperson darauf hinweisen, dass sich die Hilfsleistung auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken hat und dass sie zur strikten Geheimhaltung des Wahlverhaltens der betroffenen Person verpflichtet ist.

Blinde oder sehbehinderte Wähler dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer von einem Verein zur Verfügung gestellten **Wahlschablone** bedienen. Eine solche Wahlschablone gilt als ein privates Hilfsmittel der sehbehinderten Person zur Ausübung ihres Stimmrechts (vergleichbar etwa mit einer Lupe).

Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind bevorzugt zu behandeln.

Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Freigabe der Wahlurne
Nach der Kennzeichnung und Faltung des Stimmzettels in der Wahlkabine tritt die Wählerin oder der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels frei.

Stimmabgabevermerke
(entfällt bei Wahlscheininhabern!)
Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis; dies **unterbleibt** jedoch **bei Wahlscheininhabern**.

Zur **Erleichterung der Ermittlung der Anzahl der Wähler** (zur Feststellung der Wahlbeteiligung um 14:00 Uhr sowie nach Beendigung der Wahlhandlungen um 18:00 Uhr) wird empfohlen, dass ein Beisitzer neben dem Wahlvorsteher an der Wahlurne sitzt und auf eine Zählliste nach jedem Stimmzetteleinwurf in die Wahlurne eine Zahl abstreicht, so dass jederzeit die Zahl der Wähler erkennbar ist. Das ist eine zusätzliche Kontrolle für die spätere Auszählung, denn sie müsste identisch sein mit der Anzahl der Stimmzettel in der Wahlurne. Ebenso müsste diese Zahl identisch sein mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis plus der einbehaltenen Wahlscheine.

Im Verlaufe der Wahlzeit sollte dann gelegentlich das Wählerverzeichnis daraufhin überprüft werden, ob auf den einzelnen Seiten die Zahlen der Stimmabgabevermerke mit den zuletzt abgestrichenen Zahlen übereinstimmen. Diese Prüfung sollte spätestens **gegen 17:30 Uhr** wiederholt werden, da hierdurch die nach dem Ende der Wahlzeit vorzunehmende Feststellung der Zahl der jeweiligen Stimmabgabevermerke wesentlich erleichtert wird.

Als **Alternative** zum Aufdruck von Zahlenreihen auf jeder Seite des Wählerverzeichnisses kann auch eine **Zählliste zur Ermittlung der Stimmabgabevermerke** benutzt werden.

Wahrung des Wahlgeheimnisses
Der Wahlvorstand hat während seiner gesamten Tätigkeit im Wahllokal darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Dem Wahlgeheimnis unterliegt auch der Tatbestand, ob eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bereits ausgeübt hat. Die **namentliche** Angabe von wahlberechtigten

Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht gewählt haben, etwa an interessierte Parteien oder Wahlbewerber, ist **strikt verboten**.

Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen

In regelmäßigen Abständen sollte überprüft werden, ob in den Wahlkabinen Wahlpropaganda zurückgelassen wurde, die **sofort zu entfernen** ist.
Außerdem sollte des Öfteren nachgeschaut werden, ob die in den Wahlkabinen bereitgelegten **Schreibstifte** noch vorhanden und in Ordnung sind.

Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung

Erhält der Wahlvorsteher während der Wahlhandlung eine Mitteilung über die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, veranlasst er die entsprechenden Vermerke „W“ oder „WB“ und berichtigt dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt diese Berichtigung.

Der Wahlvorstand ist im Verlaufe der Wahlhandlung **nicht befugt, eigenmächtig** sonstige Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen.

Ende der Wahlhandlung

Die gesetzlich bestimmte Wahlzeit muss **in jedem Fall** eingehalten werden. Eine vorzeitige Schließung oder verlängerte Öffnung des Wahllokals ist unzulässig. Ersteres gilt selbst für den Fall, dass alle wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk bereits ihre Stimmen abgegeben haben. Schließlich haben alle Wahlscheininhaber, die in dem betreffenden Wahlkreis wohnen, bis zum Ablauf der Wahlzeit das Recht, in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises ihr Wahlrecht auszuüben.

Am Wahltag, exakt 18:00 Uhr, hat der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen grundsätzlich nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Aus diesem Grund ist der Zutritt zum Wahllokal so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Für den Ausnahmefall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18:00 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen **nicht im Wahllokal** warten können, hat sich genau um 18:00 Uhr ein Beisitzer des Wahlvorstandes vor das Wahllokal oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich **erst nach 18:00 Uhr** noch anreihen wollen. Auch in diesem Fall erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen, sobald die letzte Stimmabgabe erfolgt ist.

Zusätzliche Hinweise für bewegliche Wahlvorstände

Für die Stimmabgaben in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen soll die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich, bewegliche Wahlvorstände zulassen.

Der **bewegliche Wahlvorstand besteht aus** dem **Wahlvorsteher** oder seinem Stellvertreter **und zwei Beisitzern** des Wahlvor-

standes. Der Einsatz von beweglichen Wahlvorständen darf nicht dazu führen, dass die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes im Wahllokal gefährdet wird.

Die Wahlbehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirkes ihres Bereiches mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

Die Wahlbehörde vereinbart im Fall des Einsatzes von beweglichen Wahlvorständen mit den Leitungen der betreffenden Anstalten und Einrichtungen die Zeit der Stimmabgabe mit Wahlschein innerhalb der allgemeinen Wahlzeit.

Die Leitung der jeweiligen Anstalt oder Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe bereit, der von der Wahlbehörde eingerichtet wird. Die Leitung der jeweiligen Anstalt oder Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen Ort und Zeit der Stimmabgabe mit Wahlschein rechtzeitig bekannt.

Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer Wahlurne in die Einrichtung. Er muss eine hinreichende Anzahl von Stimmzetteln in die Einrichtung mitnehmen und dort die Wahlscheine entgegennehmen.

Der **bewegliche Wahlvorstand kann sich** zur Durchführung der Wahl **in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben**. Dabei muss auch den bettlägerigen wahlberechtigten Personen Gelegenheit gegeben werden, den jeweiligen Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen, zu falten und in die jeweilige Wahlurne zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können.

Nach Schluss der Stimmabgaben bringt der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in das Wahllokal des Wahlbezirkes. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlungen unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen. Danach wird deren Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne des Wahlbezirkes vermengt und zusammen mit den im Wahllokal zur Landtagswahl abgegebenen Stimmen ausgezählt. Der Vorgang ist in der für die Landtagswahl anzufertigenden Wahlniederschrift zu vermerken.

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

Reihenfolge
Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat **unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung** zu erfolgen. Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Wahlhandlung **keine Pause** eingelegt werden darf. Die Auszählung der Stimmen findet stets im Wahllokal statt. In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet wurde, darf die Feststellung der Wahlergebnisse dadurch nicht verzögert werden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unbeachtlich der Unterscheidungsaufdrucke auf den Stimmzetteln dieser Wahlbezirke.

Hat der Wahlvorstand noch eine **weitere kommunale Wahl oder Abstimmung** (z.B. Wahl des Bürgermeisters, der Gemeindevertretung oder ein Bürgerentscheid) auszuzählen, so darf er mit der Auszählung der kommunalen Wahl oder Abstimmung erst beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl im Wahlbezirk abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl erstattet worden ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind.

Bei den Stimmenauszählungen sollen möglichst **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist stets **öffentlich**.

Die Stimmenauszählung beinhaltet die Zählung:
- der Stimmzettel,
- der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
- der einbehaltenen Wahlscheine sowie
- der gültigen und ungültigen Stimmen.

Eine Unterbrechung der Stimmenauszählung ist nicht zulässig!

Zählung der Wähler
Bevor die Wahlurne geöffnet und mit den Zählungen begonnen wird, sind sämtliche nicht benutzte Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen.

Als Erstes erfolgt die Zählung der Wähler. Dazu werden die **Stimmzettel** der Wahlurne entnommen und gezählt. Daneben werden die Anzahl der im Wählerverzeichnis vorgenommenen **Stimmabgabevermerke** und die Anzahl der einbehaltenen **Wahlscheine** festgestellt.

Danach wird die Anzahl der aus der Wahlurne entnommenen **Stimmzettel** mit der **Summe der Stimmabgabevermerke und** der einbehaltenen **Wahlscheine** verglichen.

Ergibt sich dabei - auch nach erneuter Zählung - keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesen Fällen gilt im Folgenden stets die Anzahl der in der Wahlurne enthaltenen **Stimmzettel** als die maßgebliche **Anzahl der Wähler**.

Stimmzettel (= Wähler) **=** **Stimmabgabevermerke** (Wählerverzeichnis) **+** **Wahlscheine**

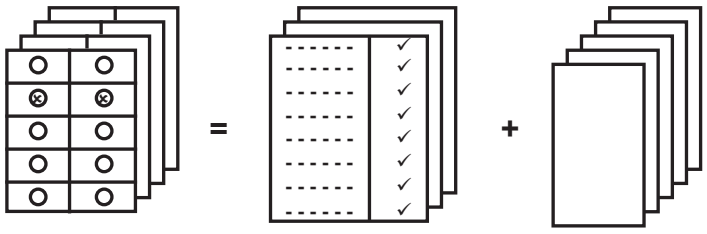

Zählung der Stimmen
Nach Abschluss der vorstehenden Zählvorgänge und der Feststellung der Wähler nehmen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und **bilden nachstehende Stimmzettelstapel**, die sie unter Aufsicht behalten:

1. **Gültige Gleichlautende (Erst- und Zweitstimmen)**
   Jeweils nach Landeslisten (Zweitstimmen) getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landesliste **derselben** Partei oder politischen Vereinigung abgegeben worden sind,

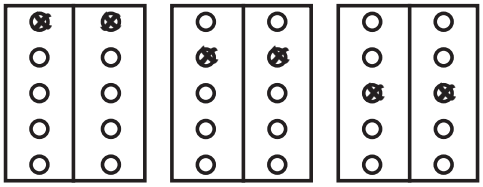

2. **Nicht Gleichlautende**
   Ein Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme **zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden sind, **sowie** mit den Stimmzetteln, auf denen **nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht** abgegeben worden ist,

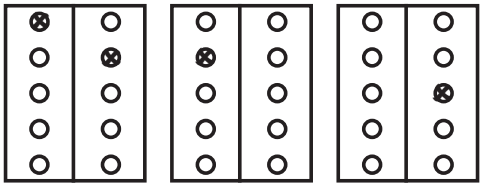

3. **Ungekennzeichnete**
   Ein Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

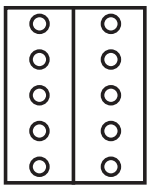

4. **Zweifelhafte**
   Ein Stapel mit den Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben. Dieser Stapel mit den zunächst ausgesonderten klärungsbedürftigen Stimmzetteln ist zur späteren Beschlussfassung von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.

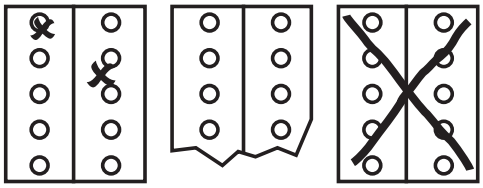

Verfahrensweise

1. Auszählung Stapel 1 und 3

Die einzelnen, nach Wahlvorschlagsträgern sortierten Stapel werden nacheinander daraufhin geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Danach werden sie gezählt. Das Ergebnis für jede Landesliste und für jeden Wahlkreisbewerber kann gleich in die entsprechende Tabelle der Niederschrift für die Erststimme und für die Zweitstimme in die jeweilige Spalte ZS I eingetragen werden. Die Angaben in beiden Spalten müssen identisch sein. Gibt es hierbei noch bei einem Stimmzettel Bedenken, so wird er nachträglich dem in Nummer 4 bezeichneten Stapel („Zweifelhafte“) beigefügt.

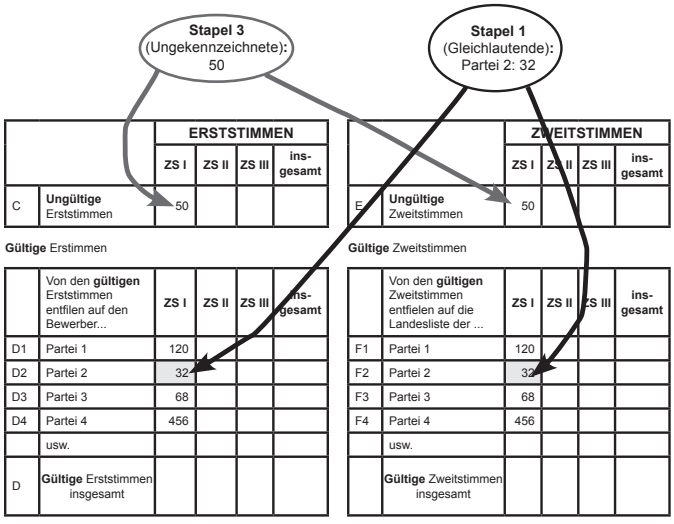

Danach werden die ungekennzeichneten Stimmzettel von Stapel 3 überprüft und gezählt. **Beide Stimmen** werden jeweils als **ungültig** erklärt.

Der Schriftführer trägt die jeweils ermittelte Zahl der ungültigen Stimmen ebenfalls in die Spalten ZS I als ungültige Erstimmen (Zeile C) und als ungültige Zweitstimmen (Zeile E) der Wahlniederschrift ein. Auch diese beiden Zahlen müssen identisch sein.

2. Auszählung Stapel 2

Die Stimmzettel von Stapel 2 („Nicht Gleichlautende“) werden zunächst nach den Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten sortiert. Die gebildeten Stapel werden genauso gezählt wie schon die Stapel nach Nummer 1 und 3. Die so ermittelten Stimmenzahlen werden in die Spalte ZS II in die Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ab Zeile F1.

Bei Stimmzetteln **ohne** abgegebene Zweitstimme werden die nicht abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt und als „ungültige Zweitstimme“ in die Spalte ZS II der Zeile E eingetragen.

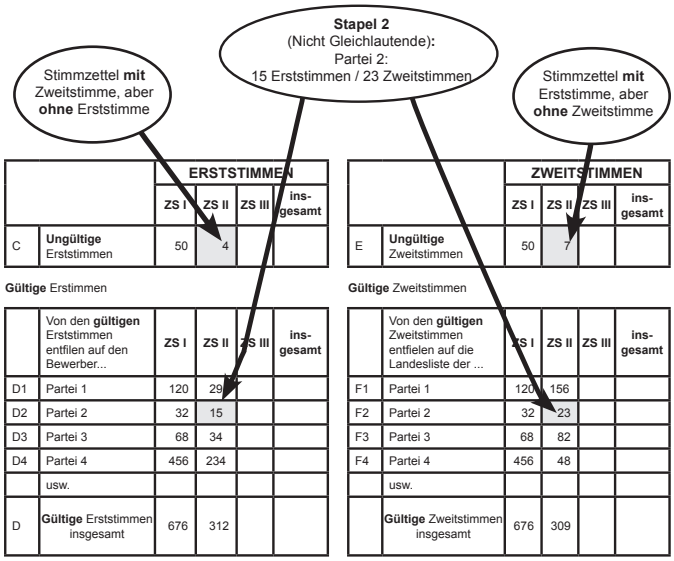

Anschließend werden die Stimmzettel des Stapels 2 nach den für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen Erststimmen neu geordnet und entsprechend ausgezählt. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden in der Spalte ZS II für die Erstimmen ab Zeile D1 in die Wahlniederschrift eingetragen.

Bei Stimmzetteln **ohne** abgegebene Erststimme wird die Summe der nicht abgegebenen Erstimmen als „ungültige Erstimmen“ in die Zeile C, Spalte ZS II eingetragen.

3. Auszählung Stapel 4

Sodann entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten (klärungsbedürftigen) Stimmzetteln abgegeben worden sind („Zweifelhafte“). Als Hilfe dafür können die in Anlagen 3A und 3B dargelegten Auslegungsregeln sowie die dort aufgezeigten **Musterbeispiele** für gültige und ungültige Stimmen herangezogen werden.

Der Wahlvorstand trifft bei jeder abgegebenen zweifelhaften Stimme eine Entscheidung, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Auf der Rückseite jedes Stimmzettels wird vermerkt, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden in die jeweiligen Spalten ZS III für die Erststimmen und für die Zweitstimmen eingetragen.

4. Ermittlung des Ergebnisses

Die einzelnen Zwischensummen ZS I, ZS II und ZS III werden nunmehr addiert. Dabei werden folgende Ergebnisse ermittelt:

- die Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisbewerber insgesamt abgegebenen gültigen Erststimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten von Parteien und politischen Verei-

nigungen insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen
- die Gesamtzahl der ungültigen Erststimmen
- die Gesamtzahl der ungültigen Zweitstimmen.

Diese werden in die entsprechenden Spalten der Wahlniederschrift eingetragen und können für die Schnellmeldung übernommen werden.

Zur Kontrolle kann gegengerechnet werden. Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen bei den Erststimmen muss mit der Summe der gültigen und ungültigen Stimmen bei den Zweitstimmen übereinstimmen.

Diese Zahl muss auch identisch mit der Zahl der zu Beginn gezählten Stimmzettel sein. Sie ist damit die Zahl der Wähler, die unter Kennbuchstabe B eingetragen wird.

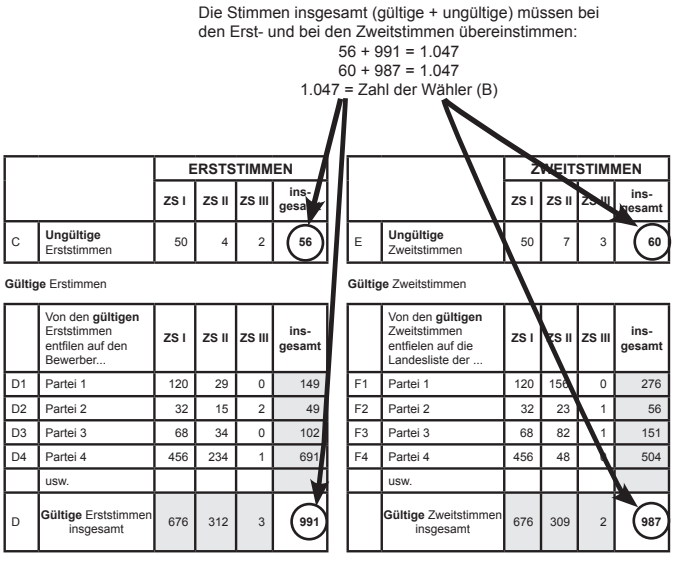

		ERSTSTIMMEN			
		ZS I	ZS II	ZS III	ins-gesamt
C	**Ungültige** Erststimmen	50	4	2	**56**

Gültige Erstimmen

	Von den **gültigen** Erststimmen entfilen auf den Bewerber...	ZS I	ZS II	ZS III	ins-gesamt
D1	Partei 1	120	29	0	149
D2	Partei 2	32	15	2	49
D3	Partei 3	68	34	0	102
D4	Partei 4	456	234	1	691
	usw.				
D	**Gültige** Erststimmen insgesamt	676	312	3	**991**

		ZWEITSTIMMEN			
		ZS I	ZS II	ZS III	ins-gesamt
E	**Ungültige** Zweitstimmen	50	7	3	**60**

Gültige Zweitstimmen

	Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der ...	ZS I	ZS II	ZS III	ins-gesamt
F1	Partei 1	120	156	0	276
F2	Partei 2	32	23	1	56
F3	Partei 3	68	82	1	151
F4	Partei 4	456	48		504
	usw.				
	Gültige Zweitstimmen insgesamt	676	309	2	**987**

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das ermittelte und festgestellte Ergebnis mündlich bekannt.

Danach ist das Ergebnis mittels Schnellmeldung der zuständigen Stelle (im Regelfall der Wahlbehörde) mitzuteilen. Anderen Stellen darf das Ergebnis erst mitgeteilt werden, nachdem die Wahlniederschrift von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Erstattung der Schnellmeldung:
Erste Meldung an die Wahlbehörde bis 21:00 Uhr!

Die Schnellmeldung erfolgt UNVERZÜGLICH im Anschluss an die Stimmenauszählung!

Dafür wird das entsprechende Formular ausgefüllt. Üblich ist, die Schnellmeldung per Telefon an die Wahlbehörde durchzugeben. Möglich ist es auch per Fax oder auf elektronischem Weg, wenn im Wahllokal die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Fällt im Havariefall alles aus, muss der Wahlvorsteher dafür sorgen, dass die zuständige Stelle die Schnellmeldung auf anderem Wege (z.B. per Boten) erhält.

Ohne das Ergebnis des betreffenden Wahlbezirkes kann die Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse auf Wahlkreis- und Landesebene nicht abgeschlossen werden! Die Öffentlichkeit hat aber ein Recht darauf, die vorläufigen amtlichen Wahlergebnisse **schnellstmöglichst** und unabhängig von den in den elektronischen Medien veröffentlichten Hochrechnungen zu erfahren.

Meldung eines Zählergebnisses bis 21:00 Uhr:

Bei vergangenen Wahlen erfolgte die Schnellmeldung, die für die Feststellung des vorläufigen Ergebnisses relevant ist, teilweise erst nach großen zeitlichen Verzögerungen. Damit konnte das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das gesamte Land Brandenburg erst sehr spät festgestellt werden.
Deshalb hat der Landeswahlleiter im Einvernehmen mit den Kreiswahlleitern festgelegt,

dass in den Fällen, in denen der Wahlvorstand wegen geringfügiger Unstimmigkeiten bei der Auszählung der Stimmen seine Schnellmeldung **bis 21:00 Uhr noch nicht abgegeben hat, spätestens zu diesem Zeitpunkt die Meldung der Ergebnisse seiner ersten Zählung** an die Wahlbehörde **erfolgen muss.** Für diese Erstmeldung ist das entsprechende Formular „Ergebnis der ersten Zählung“ (Anlage 4) zu verwenden.

Die **Suche nach Fehlerquellen** und ggf. das erneute Auszählen der Stimmen **erfolgt** dann **anschließend** für das Ausfüllen der offiziellen Schnellmeldung und der Wahlniederschrift.

Die entsprechenden Vordrucke für die Erstmeldung, Schnellmeldung und die Wahlniederschrift erhalten die Wahlvorstände rechtzeitig von ihrer Wahlbehörde.

Erstellung der Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl im Wahlbezirk hat der Wahlvorstand eine **Wahlniederschrift** anzufertigen (Muster Anlage 5A). Die Wahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlvorstände den erforderlichen Vordruck für die Wahlniederschrift erhalten.
In der Wahlniederschrift sind **alle wesentlichen**, mit dem Wahlvorgang im Zusammenhang stehenden **Ereignisse und Entscheidungen** des Wahlvorstandes sowie die **Feststellung des Wahlergebnisses** zu vermerken. Ihr werden die Stimmzettel und Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, beigefügt.

Abschließend genehmigen und unterzeichnen **alle anwesenden** Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift.
Wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Zählung** der Stimmen beantragt, ist die Stimmenauszählung zu wiederholen. Die Gründe dafür sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Sollten auch danach noch Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses bestehen, ist das in die Niederschrift ebenfalls aufzunehmen, damit der Kreiswahlausschuss im Rahmen seiner Befugnisse sowie der Landeswahlausschuss die richtigen Feststellungen treffen können.

Verpackung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss aller dieser Aufgaben werden die Unterlagen wie folgt gebündelt und verpackt:

Paket 1: die Stimmzettel mit **gültigen Erststimmen**, geordnet und gebündelt **nach den einzelnen Wahlkreisbewerbern**

Paket 2: die Stimmzettel, auf denen **nur die Zweitstimme abgegeben** worden war

Paket 3: die **ungekennzeichneten** Stimmzettel

Paket 4: die eingenommenen **Wahlscheine**, sofern sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind

Paket 5: die **unbenutzten** Stimmzettel.

Die Pakete 1 bis 4 werden versiegelt, mit Inhaltsangabe, Wahlbezirksnummer und Gemeindenamen versehen.

Alle sortierten Wahlunterlagen (Wahlniederschrift und Anlagen, Wählerverzeichnis, versiegelte u.a. Pakete, Wahlurne) werden zum Abschluss einem Beauftragten der Gemeinde übergeben.

Besondere Hinweise für die Mitglieder der Briefwahlvorstände IV.

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften für die Wahlvorstände sinngemäß wie sie in Abschnitt I bis III beschrieben sind. Es gibt jedoch Besonderheiten, die hier erläutert werden.

Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit
Der Briefwahlvorstand beginnt am Wahltag mit seinen Aufgaben bereits vor dem Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr. Bis dahin sollte die **Vorbehandlung der Wahlbriefe** abgeschlossen sein. Deshalb sollten die Mitglieder des Briefwahlvorstandes rechtzeitig im Briefwahllokal - gegen 14:00 Uhr - erscheinen.

Die Beisitzer werden vom Briefwahlvorsteher zu Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes auf ihre **Verpflichtung** zur **unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten hingewiesen.

Arbeitsteilung
Vor Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes werden die Aufgaben sachgerecht auf die einzelnen Mitglieder des Briefwahlvorstandes verteilt. Dies ist im Interesse eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufes der Wahl unbedingt erforderlich.

Zutritt zum Briefwahllokal
Die **gesamte Tätigkeit** des Briefwahlvorstandes ist **öffentlich**. Dies bedeutet, dass **alle Entscheidungen** des Briefwahlvorstandes **öffentlich** getroffen werden müssen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in keinem Fall zulässig!

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Briefwahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. Es ist darauf zu achten, dass das Briefwahllokal nicht überfüllt ist. Im Interesse der ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses kann der **Briefwahlvorstand** deshalb **die Anzahl der im Briefwahllokal anwesenden Personen beschränken**.

Die Anwesenheit von Personen im Briefwahllokal, die weder dem Briefwahlvorstand angehören noch als Hilfskräfte z.B. beim Zählen der Stimmen zum Einsatz kommen, ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes **beschränkt**. Jede Person, die bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses stört, ist daher aus dem Briefwahllokal zu weisen. Dazu kann der Briefwahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

Prüfung der Wahlurnen
Der Briefwahlvorstand hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Wahlurnen, in die die **ungeöffneten blauen Wahlumschläge** zu legen sind, in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und leer sind. Anschließend werden die Wahlurnen ordnungsgemäß verschlossen. Die Wahlurnen dürfen **bis zum Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) nicht mehr geöffnet** werden.

Beschlussfähigkeit der Briefwahlvorstände
Es gelten die allgemeinen Regeln für Wahlvorstände - jedoch mit der Maßgabe, dass der Briefwahlvorstand beschlussfähig ist

- bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn **mindestens drei Mitglieder** des Briefwahlvorstandes, **darunter** der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter, anwesend sind,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn **mindestens**

fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, **darunter** der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Vorbehandlung der Wahlbriefe

Zunächst werden die Wahlbriefe einzeln nacheinander geöffnet. Ihnen werden der **Wahlschein** und der **Wahlumschlag** entnommen.

Ist der **Wahlschein** in einem Verzeichnis **ungültig** erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern. Über ihre Zulassung oder Zurückweisung ist später zu entscheiden.

Die aus den zweifelsfrei gültigen Wahlbriefen entnommenen **Wahlumschläge sind ungeöffnet in die Wahlurne** zu werfen. Die Wahlscheine werden gesammelt. Sie sollten zur Vorbereitung der späteren Zählung in Zehnerstapeln versetzt übereinander gelegt werden. Nachdem alle Wahlbriefe behandelt wurden, kann bereits schon vor 18:00 Uhr die **Gesamtzahl der Wahlscheine** ermittelt werden.

Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes gegen einen Wahlbrief **Bedenken** erhoben, so ist der **Briefwahlvorstand verpflichtet, über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Wahlbriefes gesondert zu beschließen**.

Der Briefwahlvorstand hat einen Wahlbrief zurückzuweisen, wenn ein entsprechender Tatbestand vorliegt, der auf der folgenden Seite unter „Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen“ beschrieben ist.

Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der **Wahlniederschrift für die Briefwahl** zu vermerken (siehe Anlage 5B, Pkt. 2.6 - 2.8).

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Der **Briefwahlvorsteher** trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass der Briefwahlvorstand entsprechend diesen Verfahrensregeln verfährt, um insbesondere eine Verletzung des Wahlgeheimnisses auszuschließen.

Vorbehandlung der später dem Wahlvorstand zugeleiteten Wahlbriefe

Werden dem Wahlvorstand später, aber noch vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr, Wahlbriefe zugeleitet, so sind diese entsprechend - wie oben beschrieben - zu behandeln.

Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Grundsätzliches

Nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18:00 Uhr stellt der Briefwahlvorstand **ohne Unterbrechung** das Ergebnis der Briefwahl fest.

Als Erstes hat er die **Zählung der Wahlumschläge** (**= Wähler**) vorzunehmen. Danach werden die **Wahlumschläge für** die **Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses geöffnet.**

Im Einzelnen hat der Briefwahlvorstand festzustellen:

- die Zahl der Wähler

- die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Zahl der **Wahlumschläge** **=** Zahl der **Wahlscheine**

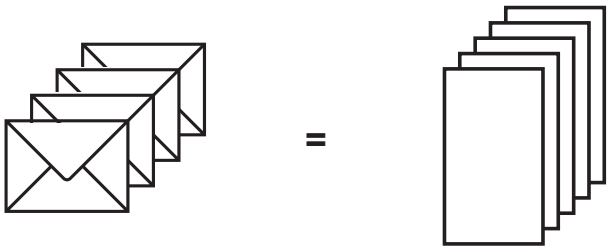

(= Wähler)
In der **Wahlniederschrift** Kennbuchstabe B (zugl. B1)

Hinweis: Ist die Anzahl der Wahlumschläge nicht identisch mit der Anzahl der Wahlscheine, muss dieses in die Wahlniederschrift mit eventl. Erläuterung eingetragen werden. Als Zahl der Wähler (B) gilt dann die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Wahlumschläge.

Zu den Einzelheiten der Zählung der Stimmen und des Eintragens in die Wahlniederschrift sowie zur Übermittlung des Ergebnisses an die zuständige Wahlbehörde wird auf die Ausführungen in **Teil III „Ermittlung des Wahlergebnisses“** verwiesen.

Vor der Auszählung: Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen

Der Briefwahlvorstand ***prüft*** zunächst den ***Inhalt*** des ***roten Wahlbriefumschlages***. Er hat ***Wahlbriefe zurückzuweisen***, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände gegeben ist:

- Der äußere **rote** Wahlbriefumschlag enthält **keinen** oder **keinen gültigen weißen Wahlschein für die Landtagswahl**. Hier kann die Wahlberechtigung nicht nachgeprüft werden.
- Dem Wahlbriefumschlag ist **kein (amtlicher)** innerer blauer **Wahlumschlag** beigefügt.
- **Weder** der äußere rote **Wahlbriefumschlag noch** der innere blaue **Wahlumschlag sind verschlossen**. Für den Fall, dass der äußere rote Wahlbriefumschlag verschlossen, der innere blaue Wahlumschlag jedoch offen ist, darf der Briefwahlvorstand den Wahlbrief nicht zurückweisen, sofern auch die übrigen Briefwahlunterlagen in Ordnung sind. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der äußere rote Wahlbriefumschlag offen, aber der innere blaue Wahlumschlag verschlossen ist.
- Der äußere rote Wahlbriefumschlag enthält **mehrere blaue Wahlumschläge**, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene **Wahlscheine.**
- Der Wähler oder die Hilfsperson hat die **vorgeschriebene Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben**. Ist die Versicherung an Eides statt von einer Hilfsperson unterschrieben, fehlt jedoch die Angabe ihres Namens über der Unterschrift, dann ist der Wahlschein **dennoch gültig**. Ebenso ist das Fehlen des Ortsnamens oder des Datums in der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl kein hinreichender Zurückweisungsgrund.
- Der Wahlbrief enthält nur eine **Kopie** des **Wahlscheines**. Er liegt nicht vollständig vor (nur der abgetrennte untere oder obere Teil). **Dagegen** ist ein **Wahlschein gültig,** wenn auf dem Wahlschein „nur“ das Dienstsiegel der ausstellenden Wahlbehörde fehlt, ansonsten aber kein Zweifel an seiner Gültigkeit besteht.

- Es ist **kein amtlicher blauer Wahlumschlag für die Landtagswahl** benutzt worden.

- Der Stimmzettel liegt offen im äußeren **roten** Wahlbriefumschlag oder der Wähler hat irrtümlich den blauen Wahlumschlag als äußeren Umschlag und den roten Wahlbriefumschlag als inneren Umschlag benutzt.
  Kein Zurückweisungsgrund liegt dagegen vor, wenn als äußerer Wahlbriefumschlag nicht der rote amtliche Umschlag, sondern ein anderer benutzt wurde.

- Es ist ein **amtlicher blauer Wahlumschlag** benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen **abweicht** oder einen deutlich fühlbaren **Gegenstand** enthält.

Verfahrensweise
Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden **nicht als Wähler gezählt**. Ihre Stimmen gelten mithin als nicht abgegeben.

Während der Auszählung: Prüfung des Inhalts der blauen Wahlumschläge
Im Rahmen der Briefwahl gelten **ergänzend** zu den allgemeinen Vorschriften über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Stimmen **folgende Sonderregelungen**:

- Enthält im Rahmen der Briefwahl ein amtlicher blauer Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so gelten diese Stimmzettel als ***ein ungültiger*** Stimmzettel (= 1 ungültige Erstimme und 1 ungültige Zweitstimme).
  Enthält der blaue Wahlumschlag für die Landtagswahl zusätzlich den Stimmzettel einer anderen Wahl (gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl/Gemeindevertretungswahl), so wird die Stimmabgabe für die Landtagswahl *allein deshalb* nicht ungültig.

- Ist der **blaue** Wahlumschlag **leer, gelten** beide **Stimmen als ungültig.**

Zur Beurteilung der **Stimmen als gültig oder ungültig** können Sie sich auch an den Hinweisen und Mustern in den **Anlagen 3, 3A und 3B** orientieren.

Übrigens: Die Stimmabgabe eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

Checkliste zur Vorbereitung der Wahlhandlung A 1

lfd. Nr.	CHECKPUNKT	JA	NEIN
1	Ist die **Wegweisung** zu dem Wahllokal eindeutig ausgeschildert?		
2	Sind keine **Wahlplakate** in und an dem Wahlgebäude und im Wahllokal vorhanden? (Achtung: Bannkreis beachten!)		
3	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der **Wahlbekanntmachung** nach dem Muster der Anlage 21 zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung aus?		
4	Ist der Wahlbekanntmachung ein **Stimmzettel als Muster** (mit dem entsprechenden Vermerk „Muster“) beigefügt worden?		
5	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend **Wahlkabinen** aufgestellt worden?		
6	Kann die Wählerin oder der Wähler in jeder Wahlkabine tatsächlich **unbeobachtet** wählen?		
7	Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstehers hinreichend zu übersehen?		
8	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich **hinreichend Wahlurnen** aufgestellt worden?		
9	Sind genügend **Schreibstifte**[1)] mit gleicher Farbe vorhanden? (für jede Wahlkabine ein Schreibstift sowie Ersatzstifte!)		
10	Ist ein Exemplar des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlverordnung im Wahllokal ausgelegt?		
11	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal **genügend amtliche Stimmzettel** vorhanden?		
12	Liegt das **Wählerverzeichnis** für den Wahlbezirk im Wahllokal vor?		
13	Liegt das **Verzeichnis** der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch **Wahlscheine** erteilt worden sind, im Wahllokal vor?		
14	Liegt jeweils ein Vordruck der **Wahlniederschrift** vor?		
15	Liegt jeweils ein Vordruck der **Schnellmeldung** und des Formulars für die Übermittlung des **Ergebnisses der ersten Zählung** vor?		
16	Ist geeignetes Verschlussmaterial für die Wahlurnen vorhanden?		

[1)] Es sollten möglichst nicht radierfähige Schreibstifte in den Wahlkabinen bereitgelegt werden. Aber auch in diesem Fall ist die Stimmabgabe eines Wählers nicht allein deshalb ungültig, weil er den Stimmzettel mit seinem eigenen Bleistift gekennzeichnet hat.

17	Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?		
18	Ist sichergestellt, dass das **Telefon** den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?		
19	Sind alle Modalitäten für die **Schnellmeldung** und eine **eventuelle Erstmeldung** bis 21:00 Uhr geklärt?		
20	Liegen die Rufnummern der für den Wahlbezirk zuständigen Wahl- und Meldebehörde vor?		
21	Wurden die Wahlvorstandsmitglieder durch den Wahlvorsteher in ihre Aufgaben eingewiesen und auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen?		
22	Wurde die Bereitschaft zum ordnungsgemäßen Beginn der Tätigkeit des Wahlvorstandes noch vor 8:00 Uhr der Wahlbehörde gemeldet?		
23			
24			

Übersicht möglicher Sonderfälle A 2

lfd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
1.	**Beschlussfähigkeit** des Wahlvorstandes **nicht** gegeben	a) personelle Verstärkung bei der Wahlbehörde anfordern oder b) fehlende Beisitzer aus dem Kreis der anwesenden oder erscheinenden Wähler ersetzen und die Ernannten auf ihre Verpflichtung hinweisen (§ 5 Abs. 9 Satz 3 BbgLWahlV)
2.	**Berichtigen** des **Wählerverzeichnisses**	a) **vor Beginn der Wahlzeit (8:00 Uhr)**: aa) Berichtigung des **Wähler**verzeichnisses nach dem eventuell vorliegenden **Wahlschein**verzeichnis durch die Vornahme des vorgesehenen Vermerks **„W“** oder **„WB“** bei den wahlberechtigten Personen, die im **Wahlschein**verzeichnis aufgeführt sind bb) entsprechende Berichtigung der **Abschlussbescheinigung** des **Wähler**verzeichnisses und Bescheinigung der vorgenommenen Berichtigung (Entfällt, wenn kein **Wahlschein**verzeichnis vorliegt, weil nachträglich keine Wahlscheine ausgegeben wurden.) b) **während der Wahlhandlung**: aa) (erneute) Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach der eventuellen Aushändigung der **Mitteilung** über die Ausstellung von Wahlscheinen (bis 15:00 Uhr) gemäß § 24 Abs. 3 BbgLWahlV oder von Briefwahlunterlagen am Wahltag gemäß § 25 Abs. 3 BbgLWahlV durch die Vornahme des Vermerkes **„W“** oder **„WB“** bei den wahlberechtigten Personen, die in der Mitteilung aufgeführt sind bb) entsprechende **Berichtigung** der **Abschlussbescheinigung** des Wählerverzeichnisses und Bescheinigung der vorgenommenen Berichtigung (Entfällt, wenn keine entsprechende **Mitteilung** erfolgt.)
3.	**Wahlwerbung**	**Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude**, in dem sich das Wahllokal befindet, **jede Form der Wahlwerbung oder Propaganda**, wie z.B. das Verteilen von Flugblättern, der Anschlag von politischen Werbeplakaten, Ansprachen oder Unterschriftensammlungen, **verboten (Erläuterungen siehe S. 10)**. **Im Falle einer unzulässigen Wahlwerbung** a) sofort die Wahlbehörde unterrichten und die unzulässige Wahlwerbung entfernen oder unterbinden b) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern
4.	**Störung** der **Ruhe** und **Ordnung** im **Wahllokal**	a) der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahllokal verweisen; der entsprechende Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Den betreffenden Personen ist, sofern möglich, Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben b) bei entsprechenden Störungen sofort Wahlbehörde unterrichten c) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern

5.	**Befragungen von Wählern** über ihre Stimmabgaben durch Mitarbeiter von **Meinungsforschungsinstituten**	entsprechende Befragungen sind **„nur“ außerhalb des Wahllokals zulässig**; **im Wahllokal selbst** hat der Wahlvorstand jede Befragung von Wahlberechtigten durch Wahlbeobachter sofort zu unterbinden; bei entsprechenden Störungen: a) Wahlbehörde unterrichten b) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern
6.	Vorlegen des **Personaldokuments** durch den Wähler	a) der Wahlvorstand hat die Vorlage eines gültigen Personaldokuments mit Lichtbild zu verlangen; es darf nur dann darauf verzichtet werden, wenn die Wählerin oder der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist b) für den Fall, dass die Wählerin oder der Wähler dem Wahlvorstand bekannt ist und die Person sich dennoch ausweisen möchte, darf das vom Wahlvorstand nicht abgelehnt werden
7.	erschienene Person ist **nicht** im **Wählerverzeichnis** eingetragen und besitzt **keinen Wahlschein**	a) ggf. Sachverhalt mit der Wahlbehörde klären b) **Beschluss** über die Zurückweisung der erschienenen Person fassen und in der Wahlniederschrift vermerken c) ggf. erschienene Person an die zuständige Wahlbehörde verweisen; in Ausnahmefällen kann dort bis 15:00 Uhr noch ein Wahlschein erteilt werden (vgl. § 24 Abs. 3 BbgLWahlV)
8.	**Stimmabgabevermerk** ist vorhanden	a) die betroffene wahlberechtigte Person muss **nachweisen**, dass sie noch nicht gewählt hat b) der **Wahlvorstand prüft** die abgegebenen Wahlbenachrichtigungskarten, ob sich die Karte der betreffenden Person oder die in der Nummernfolge vorangehende bzw. nachfolgende wahlberechtigte Person darunter befindet und überzeugt sich, ob ggf. ein Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis vorhanden ist c) **Beschluss** über die Zulassung oder die Zurückweisung der betroffenen Person und **Vermerk** des Beschlusses in der Wahlniederschrift
9.	Kennzeichnung des Stimmzettels **außerhalb** der Wahlkabine oder Versehen des Stimmzettels mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden **Kennzeichen**	a) **Beschluss** über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels, ggf. neuen Stimmzettel aushändigen; der **alte Stimmzettel** ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu **vernichten** b) **Vermerk** des Beschlusses in der Wahlniederschrift
10.	Stimmzettel **nicht oder nicht so gefaltet**, dass der Inhalt der Wahlentscheidung **verdeckt** ist	a) **Beschluss** über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels, ggf. neuen Stimmzettel aushändigen; der **alte Stimmzettel** ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu **vernichten** b) **Vermerk** des Beschlusses in der Wahlniederschrift
11.	Wähler versucht, **außer** seinem **Stimmzettel** einen **weiteren Gegenstand** in die Wahlurne zu legen	a) **Beschluss** über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels; **auf Verlangen** des Wählers **neuen Stimmzettel** aushändigen; der **alte Stimmzettel** ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu **vernichten** b) **Vermerk** des Beschlusses in der Wahlniederschrift

12.	Wähler versucht, **mehrere Stimmzettel abzugeben** oder einen **Stimmzettel**, der als **nicht amtlich hergestellt** erkennbar ist	a) **Beschluss** über die Zurückweisung des Wählers vor Abgabe des Stimmzettels; **auf Verlangen** des Wählers **neuen Stimmzettel** aushändigen; der **alte Stimmzettel** ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu **vernichten** b) **Vermerk** des Beschlusses in der Wahlniederschrift
13.	sonstige **Bedenken gegen** die **Zulassung** einer im Wahllokal erschienenen Person	a) **Beschluss** über die Zulassung oder die Zurückweisung der erschienenen Person b) **Vermerk** des Beschlusses in der Wahlniederschrift
14.	**Stimmzettel** versehentlich **verschrieben**	Auf Verlangen ist der betreffenden wahlberechtigten Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten.
15.	**Sperrvermerk** „W“ oder „WB” vermutlich fehlerhaft	Wenn kein Wahlschein vorgelegt werden kann, den Sachverhalt mit der zuständigen Wahlbehörde klären und danach: a) Zurückweisung der betreffenden wahlberechtigten Person b) **Vermerk** des Beschlusses in der Wahlniederschrift c) Klärung des Falles durch die Wahlbehörde.
16.	**Wähler mit Wahlschein**	Der Wähler ist verpflichtet, seinen Namen zu nennen und sich auszuweisen. **Folgende Prüfungen sind vorzunehmen:** a) enthält der Wahlschein Dienstsiegel sowie eigenhändige Unterschrift des mit der Erteilung von Wahlscheinen beauftragten Bediensteten oder den eingedruckten Namen des beauftragten Bediensteten b) stimmen die auf dem Wahlschein enthaltenen Personenangaben mit denen des Ausweises überein c) ist der Wahlschein für den betreffenden Wahlkreis gültig d) ggf. Rückfrage bei der Wahlbehörde, insbesondere wenn der Wahlschein kein Dienstsiegel enthält oder die eigenhändige Unterschrift bzw. der eingedruckte Name des Beauftragten fehlt. **Ergebnis der Prüfung:** **Gültiger** Wahlschein a) Zulassung zur Stimmabgabe; (kein Stimmabgabevermerk!) b) Einbehaltung des Wahlscheines **Ergebnis der Prüfung:** **Zweifel** an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz a) **Beschluss** über die Zulassung oder die Zurückweisung b) Einbehaltung des Wahlscheines c) **Vermerk** des Beschlusses in der Wahlniederschrift
17.	**Wahlschein** ist für einen **anderen** Wahlkreis gültig	**Rückgabe** des Wahlscheins an den Wahlscheininhaber mit dem Hinweis, dass der Wahlschein in einem anderen Wahlkreis gültig ist; dort kann er in einem beliebigen Wahllokal wählen.

18.	**des Schreibens oder Lesens unkundige oder behinderte Wähler**	Wahlberechtigte Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel a) zu kennzeichnen b) so zusammenzufalten, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist c) diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder d) selbst in die Wahlurne zu legen, bestimmen eine **Person ihres Vertrauens (Hilfsperson)** und geben dies dem Wahlvorsteher bekannt. Hilfsperson kann ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes **Mitglied des Wahlvorstandes** oder eine **Begleitperson** sein. Die **Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche** der betreffenden wahlberechtigten Person **zu beschränken**. Die **Hilfsperson darf** mit der betreffenden wahlberechtigten Person die **Wahlkabine aufsuchen**, **wenn dies** zur Hilfeleistung **erforderlich ist**. Die **Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet**; der Wahlvorsteher weist sie auf diese Verpflichtung gesondert hin. Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind vom Wahlvorstand **bevorzugt zu behandeln**.
19.	**großer Andrang von Wählern um 18:00 Uhr** (Ende der Wahlzeit)	Für den Fall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18:00 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen nicht im Wahllokal selbst warten können, ist wie folgt zu verfahren: a) ein Beisitzer begibt sich genau um 18:00 Uhr vor das Wahllokal oder auf die Straße und weist alle Personen zurück, die sich erst **nach 18:00 Uhr** noch anreihen wollen b) nachdem die letzte bis 18:00 Uhr erschienene wahlberechtigte Person ihre Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.
20.	**Stimmzettel**, die **Anlass zu Bedenken** geben (siehe auch Anlage 3 und 3B)	Der Wahlvorstand ist verpflichtet, über die Gültigkeit der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, gesondert durch Beschluss zu entscheiden. Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung bekannt und sagt zudem bei Gültigkeit an, ob nur die Erst- oder nur die Zweitstimme bzw. ob beide gültig sind und für welchen Wahlkreisbewerber bzw. welche Landesliste die jeweilige Stimme abgegeben worden ist. Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite, ob nur die Erst- oder nur die Zweitstimme bzw. ob beide gültig sind und für welchen Wahlkreisbewerber bzw. welche Landesliste die Stimmen abgegeben worden sind oder dass nur die Erst- bzw. nur die Zweitstimme oder dass beide Stimmen ungültig sind. Diese Stimmzettel sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Gültige und ungültige Stimmen
Grundsätzliches A 3

Für die Festlegung, ob abgegebene Stimmen als **gültig** oder **ungültig** gewertet werden, gibt es gesetzlich vorgegebene Bestimmungen, die in jedem Fall einzuhalten sind. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu beachten:

Ungültig sind bei der Landtagswahl abgegebene Stimmen, wenn der entsprechende Stimmzettel

1. **nicht amtlich** hergestellt ist

2. für einen **anderen Wahlkreis** gültig ist

3. **keine Kennzeichnung** enthält

4. den **Willen** der Wählerin oder des Wählers **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt

5. **einen Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält oder
6. gänzlich durchgestrichen ist.

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass - außer in den Fällen der Nummern 1 bis 3 - Erst- und Zweitstimme unabhängig voneinander gültig ***oder*** ungültig sein können. Dies gilt auch im Falle eines Zusatzes oder Vorbehaltes, sofern sich der Zusatz oder Vorbehalt eindeutig nur auf die Erst- ***oder*** Zweitstimme bezieht.

Maßgebend für die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen muss sein, ob der **Wille** der Wählerin oder des Wählers **zweifelsfrei erkennbar** und das **Wahlgeheimnis gewahrt** ist.

Leicht angerissene, zerknitterte oder befleckte Stimmzettel **berühren**, ebenso wie Beschädigungen, die durch den Zählvorgang bewirkt worden sind, **die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht**.

Jede zweifelsfrei eindeutige und neutrale Kennzeichnung ist zugelassen.

Zulässige Kennzeichnungen sind beispielsweise neben dem Kreuz „**X**“ oder „**+**“ in einem der dafür vorgesehenen Kreise:

- das **Umranden** des jeweiligen Kreises oder Feldes**,**
- das **Ausmalen** des jeweiligen Kreises oder
- sonstige Zeichen (wie etwa „*****“, „**V**“, „**/**“, „**▪**“ oder „**!**“), die den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht in Zweifel ziehen,
- **das Unterstreichen des Wahlvorschlages**.

Auch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge (Wahlkreisbewerber) bzw. Landeslisten bis auf eine/n ist eine gültige Form der Abgabe der Erst- bzw. Zweitstimme.

Ein Fragezeichen „**?**“ ist **keine eindeutige** Kennzeichnung eines Wahlkreisbewerbers oder einer Landesliste. Die entsprechend gekennzeichnete Erst- oder Zweitstimme ist mithin **ungültig**.

Die Kenntlichmachung des Stimmzettels mit einem **politischen Symbol** ist **keine neutrale** Kennzeichnung. Der Wahlvorstand hat daher - unabhängig davon, wo sich die politische Kennzeichnung auf dem Stimmzettel befindet - **sowohl die Erststimme als auch die Zweitstimme** auf einem Stimmzettel, der mit einem politischen Symbol versehen ist, als **ungültig** zu werten.

Wenn die Wählerin oder der Wähler **jeweils bei den Wahlkreisbewerbern bzw. bei den Landeslisten zwei oder mehrere Wahlvorschläge** kennzeichnet, ist die jeweilige Erst- bzw. Zweitstimme dagegen in jedem Fall **ungültig**.

Die **Ungültigkeit** der Stimmabgabe ist ferner gegeben, wenn die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel **durchgerissen** hat.

Des Weiteren hat die **Ergänzung** oder **Streichung** der **Namen einzelner oder sämtlicher Bewerber auf der Landesliste** stets die **Ungültigkeit** der abgegebenen **Zweit**stimme zur Folge.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die einen **Zusatz** oder **Vorbehalt**, d. h. eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende **Beifügung** enthalten. Diese Beifügung muss nicht unklar bezüglich des Wählerwillens sein. Auch inhaltlich zweifelsfreie Beifügungen bewirken die Ungültigkeit der Stimmabgabe.

Ausgenommen davon sind nur solche zusätzlichen Kennzeichnungen, bei denen es sich **zweifelsfrei** um die **eindeutige** und **verstärkende** Kenntlichmachung des Wählerwillens handelt zum Beispiel durch ein Ausrufezeichen „**!**“ neben dem Kreuz [„**X**“ oder „**+**“]).

Auf den folgenden Seiten finden Sie **Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen**.

Stimmzettel

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	✓	⊘	A-Partei **AP** Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	○	○	B-Partei **BP** Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	○	○	C-Partei **CP** Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	○	○	D-Partei **DP** Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	○	○	E-Partei **EP** Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Gemäß § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch einen Haken („✓“) oder einen Strich („/“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	! ◯	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	●	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Gemäß § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch ein Ausrufezeichen („!“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Das Ausmalen des Kreises ist gleichfalls eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A- Partei	◯	◯	A-Partei **AP** Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B- Partei	◯	◯	B-Partei **BP** Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C- Partei	◯	◯	C-Partei **CP** Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D- Partei	◯	◯	D-Partei **DP** Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E- Partei	✱	●	E-Partei **EP** Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Gemäß § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Kenntlichmachung durch einen Stern („✱“) oder einen Punkt („●“) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
	1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei		**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
+	2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei		**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
	3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei		**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
	4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei		**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
	5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei		**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Gemäß § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Auch die Kennzeichnung neben dem Wahlvorschlagsfeld ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, wenn die Zuordnung - wie in diesem Fall - eindeutig erkennbar ist. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯

◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
◯	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Gemäß § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Auch die Umrandung des Wahlvorschlagsfeldes ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, wenn die Zuordnung - wie in diesem Fall - eindeutig erkennbar ist. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

B-Partei

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	DP	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Gemäß § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Auch die handschriftlich vorgenommene Beschriftung des Stimmzettels mit der Parteibezeichnung oder Kurzbezeichnung ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, sofern sie durch einen geeigneten Hinweis auf das vorgedruckte Feld ergänzt ist. Eine weitere zulässige Kennzeichnungsvariante ist ferner die handschriftliche Eintragung der Parteibezeichnung oder Kurzbezeichnung in dem vorgedruckten Kreis oder Feld des jeweiligen Wahlvorschlages. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A- Partei	☒	☒	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B- Partei	○	○	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C- Partei	○	○	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D- Partei	○	○	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E- Partei	○	☒ *dieses gilt*	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Durch den Vermerk „dieses gilt“ ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für die Liste der E-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält mithin auch eine gültige Zweitstimme.

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

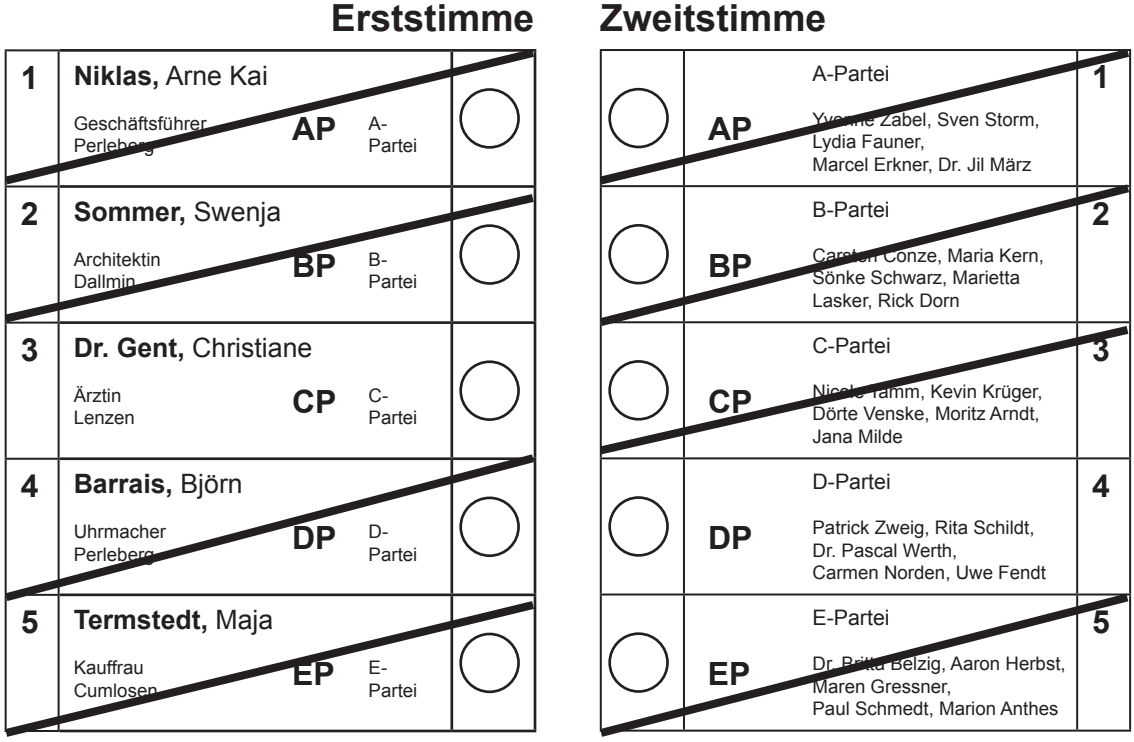

Anmerkung:
Durch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge bis auf den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und aller Listenwahlvorschläge bis auf den Listenwahlvorschlag der D-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und den Listenwahlvorschlag der D-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten der Wahlkreisbewerberin der C-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der D-Partei, zumal die landeswahlrechtlichen Vorschriften nicht zwingend eine besondere (positive) Kennzeichnung des betreffenden Wahlvorschlages verlangen.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯ !

⊕	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
◯	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Durch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge bis auf den Kreiswahlvorschlag der E-Partei und aller Listenwahlvorschläge bis auf den Listenwahlvorschlag der A-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für den Kreiswahlvorschlag der E-Partei und den Listenwahlvorschlag der A-Partei votiert hat. Die im vorliegenden Fall zusätzlich vorgenommenen besonderen Kennzeichnungen in dem Feld des Kreiswahlvorschlages der E-Partei und in dem Kreis des Listenwahlvorschlages der A-Partei sind als verstärkende Kenntlichmachungen des Willens der Wählerin oder des Wählers zulässig. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten der Wahlkreisbewerberin der E-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der A-Partei.

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	○	⊘	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	⊘	○	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	⊘	⊘	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	⊘	⊘	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	⊘	⊘	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Durch das Durchstreichen aller Kreise bis auf den beim Kreiswahlvorschlag der A-Partei sowie den beim Listenwahlvorschlag der B-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die Wählerin oder der Wähler für den Kreiswahlvorschlag der A-Partei und den Listenwahlvorschlag der B-Partei votiert hat. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist zweifelsfrei erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten des Wahlkreisbewerbers der A-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der B-Partei, zumal die andeswahlrechtlichen Vorschriften nicht zwingend eine besondere (positive) Kennzeichnung des betreffenden Wahlvorschlages verlangen.

Stimmzettel

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	○
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	○
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	⊘
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	○
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	○

○	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
○	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
○	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
⊘	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
○	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Die Kennzeichnung für den Listenwahlvorschlag der D-Partei erstreckt sich nur geringfügig in das benachbarte Feld des Listenwahlvorschlages der C-Partei. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist also eindeutig erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin – neben einer gültigen Erststimme (zugunsten der Wahlkreisbewerberin der C-Partei) – auch eine gültige Zweitstimme (zugunsten des Listenwahlvorschlages der D-Partei).

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	●	○	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	○	○	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	○	○	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	○	○	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	○	●	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Gemäß § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Die Form der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der Wählerin oder dem Wähler überlassen. Der Kennzeichnung durch ein Kreuz („X“ oder „+“) ist jede andere Art *eindeutiger* und *neutraler* Kenntlichmachung innerhalb oder außerhalb des Kreises gleichgestellt. Die Umrandung des bei einem Kreiswahlvorschlag und/oder bei einem Listenwahlvorschlag (hier: Kreiswahlvorschlag der A-Partei und Listenwahlvorschlag der E-Partei) aufgedruckten Kreises ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise ergänzend sämtliche Listenbewerber (hier: der E-Partei) im Sinne einer „verstärkten“ Kennzeichnung unterstrichen sind. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A- Partei	☒	☒	A-Partei **AP** Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B- Partei	○	○	B-Partei **BP** Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C- Partei	○	○	C-Partei **CP** Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D- Partei	☒	○	D-Partei **DP** Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E- Partei	○	○	E-Partei **EP** Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Die Wählerin oder der Wähler hat die Kennzeichnung des Kreiswahlvorschlages der D-Partei (durch ein Kreuz) eindeutig durch Streichung beseitigt. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also eine gültige Erststimme (für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei) und eine gültige Zweitstimme (für den Listenwahlvorschlag der A-Partei).

A 3A Musterbeispiele für gültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	○	○	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	○	○	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	●	○	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	○	✓	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	○	○	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Auch mehrere eindeutige und neutrale Kennzeichnungen zugunsten eines Kreiswahlvorschlages und/oder eines Listenwahlvorschlages sind zulässig. Die Wählerin oder der Wähler hat im vorliegenden Fall eindeutig und zweifelsfrei für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und den Listenwahlvorschlag der D-Partei votiert. Jede einzelne Kennzeichnung stellt eine zulässige Kennzeichnungsvariante dar. Die Stimmabgaben zugunsten des Kreiswahlvorschlages der C-Partei und des Listenwahlvorschlages der D-Partei sind deshalb gültig.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	ja		A-Partei	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei			B-Partei	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei			C-Partei	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei			D-Partei	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei		ja	E-Partei	5

Anmerkung:
Das Wort „Ja“ ist kein unzulässiger Zusatz im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 4 BbgLWahlG. Die Kennzeichnung des Stimmzettels durch das Wort „Ja“ in dem Kreis oder Feld des betreffenden Kreiswahlvorschlages und/oder Listenwahlvorschlages macht den Stimmzettel noch nicht ungültig. Im vorliegenden Fall liegt also eine gültige Erststimme zugunsten des Kreiswahlvorschlages der A-Partei und eine gültige Zweitstimme zugunsten des Listenwahlvorschlages der E-Partei vor.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	◯	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Der vorliegende Stimmzettel enthält keine Kennzeichnung. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 BbgLWahlG enthält jeder Stimmzettel, der keine Kennzeichnung aufweist, jeweils eine *ungültige* Erststimme und eine *ungültige* Zweitstimme.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	?		A-Partei **AP** Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei			B-Partei **BP?** Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei			C-Partei **CP** Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei			D-Partei **DP** Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei			E-Partei **EP** Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Gemäß § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise *eindeutig* kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber und/oder welcher Landesliste die Stimmabgabe gelten soll. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 BbgLWahlG muss der Wille der Wählerin oder des Wählers in jedem Fall *zweifelsfrei erkennbar* sein. Die Kenntlichmachung durch ein Fragezeichen („?“) ist *keine* zulässige Kennzeichnungsvariante, da durch das Fragezeichen der *Wille* der Wählerin oder des Wählers *zweifelhaft* ist.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	⊗	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	⊗	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	⊗	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	⊗	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Der vorliegende Stimmzettel enthält *jeweils zwei* gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge (zugunsten der Wahlkreisbewerber der B-Partei und E-Partei) und Listenwahlvorschläge (zugunsten der Landeslisten der C-Partei und D-Partei). Da jede wahlberechtigte Person *jeweils* nur *eine* Erst- und Zweitstimme hat und hier *nicht erkennbar* ist, für welchen Kreiswahlvorschlag und für welchen Listenwahlvorschlag die Stimmabgaben gelten sollen, enthält dieser Stimmzettel eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	⊗	○	A-Partei **AP** Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	○	⊗	B-Partei **BP** Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	○	○	C-Partei **CP** Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	○	○	D-Partei **DP** Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	○	○	E-Partei **EP** Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5 ✕

Anmerkung:
Der vorliegende Stimmzettel enthält *jeweils drei* gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge (zugunsten der Wahlkreisbewerber der A-Partei, C-Partei und E-Partei) und Listenwahlvorschläge (zugunsten der Landeslisten der B-Partei, C-Partei und D-Partei). Da jede wahlberechtigte Person *jeweils* nur *eine* Erst- und Zweitstimme hat und hier *nicht erkennbar* ist, für welchen Kreiswahlvorschlag und für welchen Listenwahlvorschlag die Stimmabgaben gelten sollen, enthält dieser Stimmzettel eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*. Hieran ändert auch der Tatbestand nichts, dass nur jeweils eine Kennzeichnung in dem Kreiswahlvorschlag der A-Partei und dem Listenwahlvorschlag der B-Partei zugeordneten Kreis gelegen ist.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	✓	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	✓	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	✓	◯	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	✓	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Der vorliegende Stimmzettel enthält *vier* gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge (zugunsten der Wahlkreisbewerber der B-Partei, C-Partei, D-Partei und E-Partei). Die vorgenommenen Haken („✓“) können nicht als Streichung der betreffenden Kreiswahlvorschläge gewertet werden. Da jede wahlberechtigte Person nur *eine Erststimme* (und eine Zweitstimme) hat und hier *nicht zweifelsfrei erkennbar* ist, für *welchen Kreiswahlvorschlag* die Wählerin oder der Wähler votiert hat, enthält dieser Stimmzettel – neben einer *ungültigen* Zweitstimme (Grund: *keine* Kennzeichnung) – auch eine *ungültige Erststimme.*

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	✕	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	◯	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	✕	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Der vorliegende Stimmzettel enthält *zwei* gekennzeichnete Listenwahlvorschläge (zugunsten der Landesliste der A-Partei und E-Partei). Gemäß § 1 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 BbgLWahlG hat der Wähler zwar insgesamt zwei Stimmen, jedoch jeweils nur *eine Erststimme* (für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers) und *eine Zweitstimme* (für die Wahl einer Landesliste). Der Gesetzgeber hat also der Wählerin oder dem Wähler nicht die Möglichkeit eröffnet, im Falle des Verzichts auf die Abgabe der Erststimme zwei Zweitstimmen zu vergeben (oder im Falle des Verzichts auf die Zweitstimme zwei Erststimmen zu vergeben). Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel daher – neben einer *ungültigen Erststimme* (Grund: *keine* Kennzeichnung) – auch eine *ungültige Zweitstimme*.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

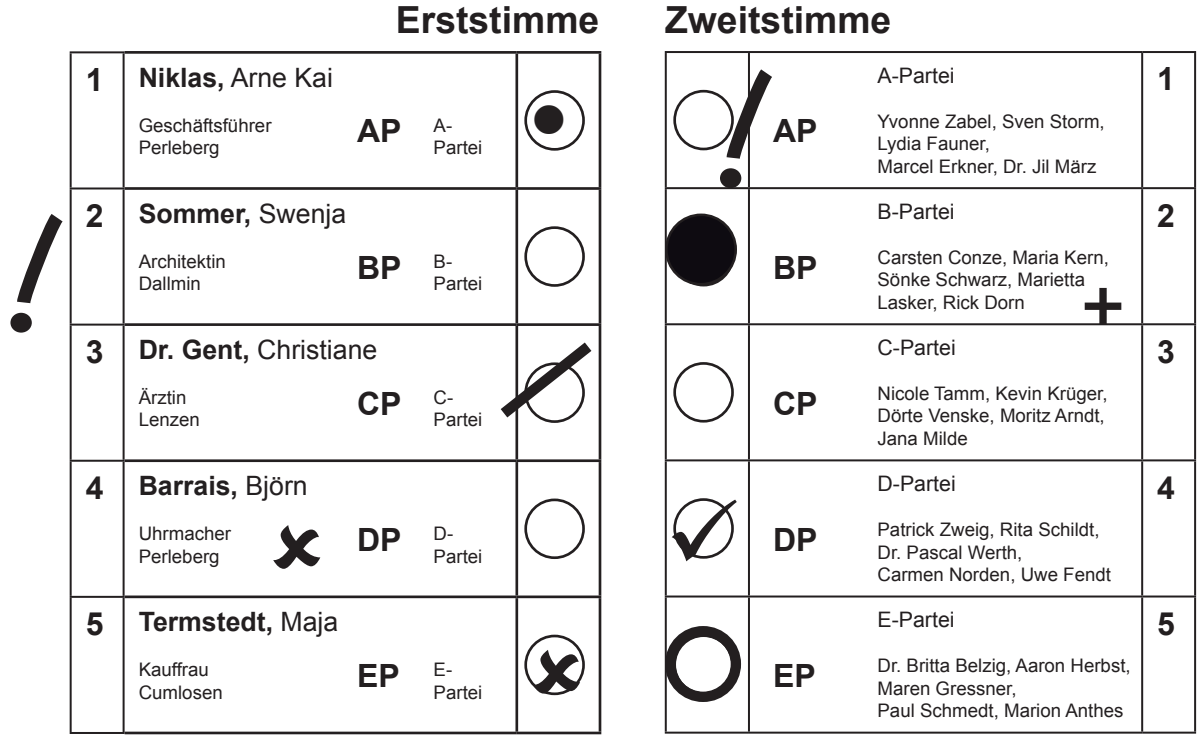

Anmerkung:
Der vorliegende Stimmzettel enthält *jeweils fünf unterschiedlich* gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge und Listenwahlvorschläge. Die jeweils vorgenommenen Kennzeichnungen stellen *einzeln* jeweils eine zulässige Kennzeichnungsvariante dar. Die auf diesem Stimmzettel vorgenommenen Kennzeichnungsvarianten sind *gleichwertig*. Da jede wahlberechtigte Person „nur“ *eine Erststimme* (für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers) und *eine Zweitstimme* (für die Wahl einer Landesliste) hat und hier nicht erkennbar ist, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenwahlvorschlag die Zweitstimme gelten sollen, enthält der vorliegende Stimmzettel eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei			A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	✓		B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei			C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei			D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei			E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Die vorgenommenen Kennzeichnungen gehen jeweils – deutlich und nicht nur geringfügig – über zwei Wahlvorschlagsfelder hinweg. Es ist daher nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenwahlvorschlag die Zweitstimme gelten sollen. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

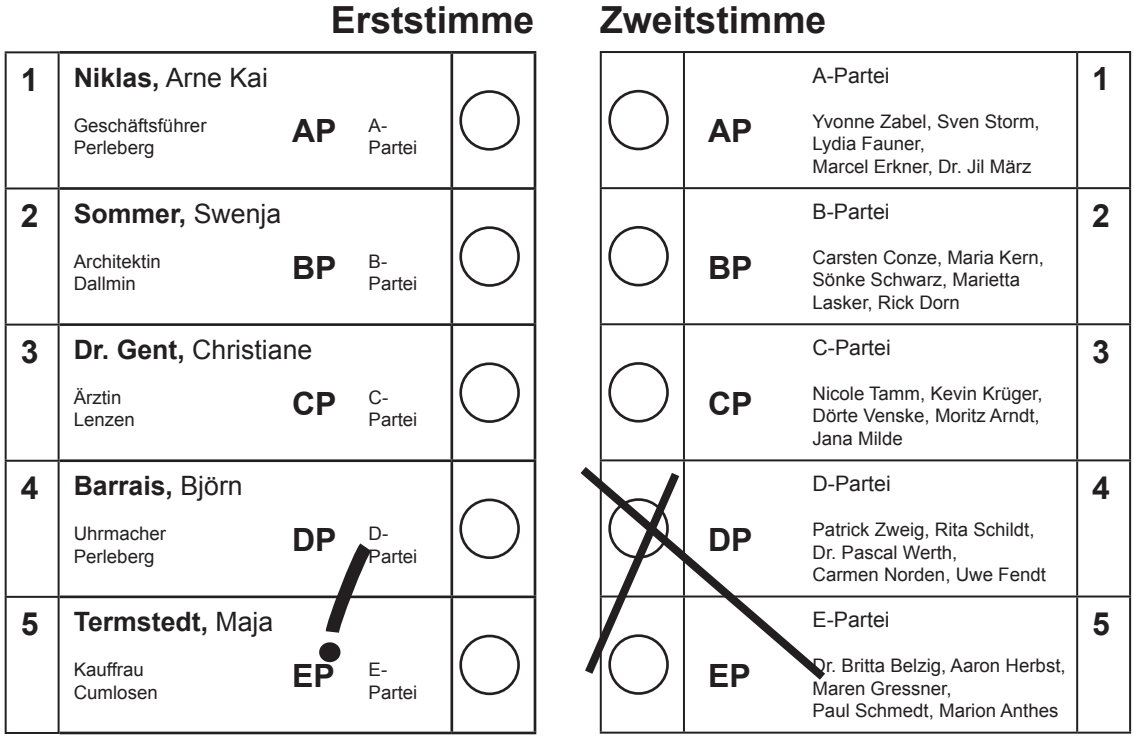

Anmerkung:
Die vorgenommenen Kennzeichnungen gehen jeweils – deutlich und nicht nur geringfügig – über zwei Wahlvorschlagsfelder hinweg. Es ist daher nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenwahlvorschlag die Zweitstimme gelten sollen. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*. Dieses gilt selbst dann, wenn – wie im vorliegenden Fall bei der Zweitstimme – der Schnittpunkt des Kreuzes im vorgedruckten Kreis eines Wahlvorschlagsfeldes (hier der D-Partei) liegt.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Maja !

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯

C-Partei

◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
◯	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Nach den landeswahlrechtlichen Vorschriften muss die jeweils vorgenommene Kennzeichnung eine räumliche Verbindung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlagsfeld aufweisen (vgl. §§ 31 und 36 BbgLWahlG und § 42 BbgLWahlV und Anlage 20 zu § 42 Abs. 1 BbgLWahlV). Im vorliegenden Fall fehlt es jeweils an der räumlichen Verbindung der Kennzeichnung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Feld des betreffenden Kreiswahlvorschlages und des betreffenden Listenwahlvorschlages. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	⊗	⊗	**BP**	B-Partei ~~Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn~~	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	◯	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Nach § 1 BbgLWahlG werden 44 Abgeordnete des Landtages Brandenburg durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen Landtagsabgeordneten durch Verhältniswahl nach den „starren" Listenwahlvorschlägen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen gewählt. Die Wahlberechtigten haben deshalb nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 BbgLWahlG *keine* Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerber zu *streichen* und/oder durch andere Personen zu *ergänzen* oder zu *ersetzen*. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler sämtliche Listenbewerber der B-Partei gestrichen. Der Stimmzettel enthält deshalb - neben einer gültigen Erststimme (für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei) - eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	~~**Niklas,** Arne Kai~~ Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	☒	○	A-Partei **AP** Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	○	○	B-Partei **BP** Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	○	☒	C-Partei **CP** Nicole Tamm, ~~Kevin Krüger~~, Dörte Venske, ~~Moritz Arndt~~, ~~Jana Milde~~	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	○	○	D-Partei **DP** Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	○	○	E-Partei **EP** Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Nach § 1 BbgLWahlG werden 44 Abgeordnete des Landtages Brandenburg durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen Landtagsabgeordneten durch Verhältniswahl nach den „starren" Listenwahlvorschlägen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen gewählt. Die Wahlberechtigten haben deshalb nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 BbgLWahlG *keine* Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerber zu *streichen* und/oder durch andere Personen zu *ergänzen* oder zu *ersetzen*. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler mehrere Listenbewerber der C-Partei gestrichen. Außerdem ist auch der Wahlkreisbewerber der A-Partei gestrichen, so dass der Wille der Wählerin oder des Wählers *nicht* eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	✕	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, *Ines Lechner* Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	~~EP~~	E-Partei	✕	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Nach § 1 BbgLWahlG werden 44 Abgeordnete des Landtages Brandenburg durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen Landtagsabgeordneten durch Verhältniswahl nach den „starren" Listenwahlvorschlägen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen gewählt. Die Wahlberechtigten haben deshalb nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 BbgLWahlG *keine* Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerber zu *streichen* und/oder durch andere Personen zu *ergänzen* oder zu *ersetzen*. Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler die Landesliste der D-Partei um eine weitere Person ergänzt. Daneben hat die Wählerin oder der Wähler in dem Feld des Kreiswahlvorschlages der E-Partei die Parteibezeichnung gestrichen; der Wille der Wählerin oder des Wählers ist dadurch *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯	◯	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	✕	✕	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	◯	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	◯	5

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Kreiswahlvorschlag der C-Partei mit einem Kreuz („X“) gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder dreier konkurrierender Kreiswahlvorschläge (der A-Partei, D-Partei und E-Partei) durchgestrichen; von der Streichung des Kreiswahlvorschlages der B-Partei hat die Wählerin oder der Wähler abgesehen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb - neben einer *gültigen Zweitstimme* (zugunsten des Listenwahlvorschlages der C-Partei) - eine *ungültige Erststimme*.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP?**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	⊗	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	✓	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Listenwahlvorschlag der D-Partei mit einem Haken („✓“) gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder dreier konkurrierender Listenwahlvorschläge (der B-Partei, C-Partei und E-Partei) durchgestrichen sowie das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld mit einem Fragezeichen („?“) versehen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb - neben einer *gültigen Erststimme* (zugunsten des Kreiswahlvorschlages der B-Partei) - eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A- Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei *C-Partei* Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja *Dr. Gent* Architektin Dallmin	**BP**	B- Partei	◯	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C- Partei	◯	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D- Partei	◯	◯	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E- Partei	◯	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler in das für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei aufgedruckte Feld den Namen einer konkurrierenden Wahlkreisbewerberin (der C-Partei) und in das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld den Namen einer konkurrierenden Landesliste (der C-Partei) eingetragen. Der Wille der Wählerin oder des Wählers ist damit *nicht* mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

Knut Knatterton

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	○	○	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	○	○	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	○	○	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	⊗	○	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	○	⊗	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat der Wähler Knut Knatterton den Stimmzettel mit jeweils einem Kreuz („X“) in den für den Kreiswahlvorschlag der D-Partei aufgedruckten Kreis und in den für den Listenwahlvorschlag der E-Partei aufgedruckten Kreis gekennzeichnet. Außerdem hat er den Stimmzettel mit *seinem* Namen oder *seiner persönlichen Unterschrift* versehen. Letzteres stellt einen schweren Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl dar. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	A-Partei **AP**	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	✕	✕	B-Partei **BP**	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	◯	C-Partei **CP**	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	◯	D-Partei **DP**	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	◯	E-Partei **EP**	5

Kandidaten aus Perleberg wären besser!

A-Partei	Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März
B-Partei	Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn
C-Partei	Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde
D-Partei	Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt
E-Partei	Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler mit jeweils einem Kreuz („X“) in den für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei aufgedruckten Kreis und in den für den Listenwahlvorschlag der B-Partei aufgedruckten Kreis gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er den Stimmzettel mit kritischen Bemerkungen versehen. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgLWahlG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält und sich dieser – wie im vorliegenden Fall – sowohl auf die abgegebene Erststimme als auch auf die abgegebene Zweitstimme erstreckt oder erstrecken kann. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	⊗	◯	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4 ✕
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Reihenfolge der Listenbewerber ist nicht nachvollziehbar!

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Kreuz („X“) in den für den Kreiswahlvorschlag der D-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der D-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er den Stimmzettel in das für den Listenwahlvorschlag der D-Partei aufgedruckte Feld mit einer *kritischen Anmerkungen* versehen. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgLWahlG sind abgegebene Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält. Im Regelfall wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig sein. Zusätze, die sich jedoch - wie im vorliegenden Fall - eindeutig und zweifelsfrei nur auf eine Stimme beziehen, machen nur diese unwirksam. Der vorliegende Stimmzettel enthält also eine *gültige Erststimme* (zugunsten des Kreiswahlvorschlages der D-Partei) und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai *Eine Frau wäre besser!* Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei

✓	**AP**	A-Partei *Storm und Erkner* Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, *nur unter Protest!* Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Haken („✓“) in den für den Kreiswahlvorschlag der A-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er den Stimmzettel mit *kritischen Anmerkungen* versehen. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgLWahlG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig. Nur im Einzelfall, wenn sich der Zusatz oder die Zusätze nur auf eine Stimme erstreckt oder erstrecken kann, macht der Zusatz oder machen die Zusätze nur diese unwirksam. Im vorliegenden Fall ist sowohl die abgegebene Erststimme als auch die abgegebene Zweitstimme mit jeweils einem unzulässigen Zusatz versehen. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei *, sofern sie die Sperrklausel nimmt, sonst CP* Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane *Sofern sie Parteimitglied ist!* Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	⊘	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	⊘	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	◯	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Strich („/“) in den für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der D-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er die Erst- und Zweitstimme mit jeweils einem Vorbehalt versehen. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgLWahlG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig. Nur im Einzelfall, wenn sich der Vorbehalt oder die Vorbehalte nur auf eine Stimme erstreckt oder erstrecken kann, macht der Vorbehalt oder machen die Vorbehalte nur diese unwirksam. Im vorliegenden Fall ist sowohl die abgegebene Erststimme als auch die abgegebene Zweitstimme mit jeweils einem unzulässigen Vorbehalt versehen. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmen sollen nur dann zählen, wenn die Bewerber für den Neubau einer Sportarena eintreten!

Stimmzettel

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	**AP**	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯	◯	**BP**	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	◯	**CP**	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	⊕	◯	**DP**	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	⊕	**EP**	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Kreuz („+“) in den für den Kreiswahlvorschlag der D-Partei aufgedruckten Kreis und in das für den Listenwahlvorschlag der E-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Außerdem hat sie oder er die Stimmabgabe mit einem Vorbehalt versehen. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgLWahlG sind die abgegebenen Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also die Erststimme und die Zweitstimme, ungültig. Nur im Einzelfall, wenn sich der Vorbehalt nur auf eine Stimme erstreckt oder erstrecken kann, macht der Vorbehalt nur diese unwirksam. Ein solcher Einzelfall liegt hier jedoch nicht vor. Der Stimmzettel enthält also eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

A 3B Musterbeispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .)

	Erststimme				Zweitstimme			
1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	◯	◯	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	BP	B-Partei	◯	◯	BP	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	CP	C-Partei	◯	◯	CP	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	◯	◯	DP	D-Partei Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	◯	◯	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel mit jeweils einem Symbol in das für den Kreiswahlvorschlag der B-Partei aufgedruckte Feld und in das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld gekennzeichnet. Die Kennzeichnung des Stimmzettels mit einem (politischen) Symbol ist *keine neutrale* und damit *keine zulässige* Kennzeichnungsvariante. Der Stimmzettel enthält deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme*.

Stimmzettel
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
im Wahlkreis . . .
am 1. September 2019

Sie haben 2 Stimmen
(. . .) *Nein!*

1	**Niklas,** Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	**AP**	A-Partei	◯	◯	A-Partei **AP** Yvonne Zabel, Sven Storm, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	**Sommer,** Swenja Architektin Dallmin	**BP**	B-Partei	◯	◯	B-Partei **BP** Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	**Dr. Gent,** Christiane Ärztin Lenzen	**CP**	C-Partei	◯	◯	C-Partei **CP** Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	**Barrais,** Björn Uhrmacher Perleberg	**DP**	D-Partei	◯	◯	D-Partei **DP** Patrick Zweig, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	**Termstedt,** Maja Kauffrau Cumlosen	**EP**	E-Partei	◯	◯	E-Partei **EP** Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:
Im vorliegenden Fall hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel ausschließlich mit dem Vermerk „Nein“ versehen. Der Stimmzettel enthält keine positive Kennzeichnung zugunsten eines Kreiswahlvorschlages und/oder eines Listenwahlvorschlages. Der Stimmzettel weist deshalb eine *ungültige Erststimme* und eine *ungültige Zweitstimme auf*.

A 4 Formular „Ergebnis der ersten Zählung“

Nur zu verwenden, wenn bis 21:00 Uhr kein plausibles Ergebnis (Schnellmeldung) vorliegt.

Achtung: Diese Meldung ersetzt nicht die Schnellmeldung!

Ergebnis der ersten Zählung

über das Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

Gemeinde/Wahlkreis ..... Vogelsang 29 .....

(Brief-)Wahlbezirksnummer ..... 0004 .....

Die Meldung ist bis 21:00 Uhr und auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) vom (Brief-)Wahlvorsteher an die zuständige Wahlbehörde zu erstatten:

A 1 + A 2	Wahlberechtigte	1235
B	Wähler	1047
C	Ungültige Erststimmen	56
D	Gültige Erststimmen	991

von den gültigen Erststimmen entfallen auf

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Wahlvorschlages	Stimmenzahl
D 1	1. Anton Ahl (A-Partei)	149
D 2	2. Berta Behm (B-Partei)	49
D 3	3. Carsten Clause(C-Partei)	100
D 4	4. Dora Detlefs (D-Partei)	691
D 5	5.	.....
D 6	6.	.....
D 7	7.	.....
D 8	8.	.....
D 9	9.	.....
D 10	10.	.....

(usw. lt. Stimmzettel)

Zusammen 989

E	Ungültige Zweitstimmen	60
F	Gültige Zweitstimmen	987

von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Wahlvorschlages	Stimmenzahl
F 1	1. A-Partei	276
F 2	2. B-Partei	56
F 3	3. C-Partei	151
F 4	4. D-Partei	504
F 5	5.	
F 6	6.	
F 7	7.	
F 8	8.	
F 9	9.	
F 10	10.	

(usw. lt. Stimmzettel)

Zusammen 987

Durchgegeben	Uhrzeit	Aufgenommen
Thorsten Leitern	20:54 Uhr	Karl-Max Meyer
(Unterschrift des Meldenden)		(Unterschrift des Aufnehmenden)

***Anmerkung**: Die Differenz zwischen gültigen Erstimmen (gesamt) und der Summe der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Erststimmen ist hier bewusst so dargestellt, weil Wahlvorstände trotz mehrfachen Zählens der Stimmen auf kein stimmiges Ergebnis kommen können. Der Kreiswahlleiter entscheidet dann gemeinsam mit dem Landeswahlleiter, wie dieses Ergebnis in das vorläufige Wahlergebnis am Wahlabend einfließt. Die Wahlvorstände können anschließend ohne zeitlichen Druck den Fehler bei ihrer Auszählung suchen und die korrekte Schnellmeldung absenden. Eine Korrektur des vorläufigen Wahlergebnisses für diesen Wahlbezirk kann dann entweder noch am Wahlabend, spätestens jedoch bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss erfolgen.*

A 5A Muster einer Wahlniederschrift (Urnenwahl)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

Gemeinde/Stadt:	Vogelsang
Amt (ggf. eintragen):	Brieskow-Finkenheerd
Landkreis:	Oder-Spree
Wahlkreis:	29
Wahlbezirk-Nr.: (Name oder Nummer)	0004

☐[1)] Allgemeiner Wahlbezirk

☐[1)] Sonderwahlbezirk

☒[1)] Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk der Wahl zum Landtag Brandenburg

am 1. September 2019

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Anschrift	Funktion
1.	Leitern	Thorsten	Am Feld 3, Vogelsang	als Wahlvorsteher/in
2.	Zweiter	Johann	Wiesenweg 10, Brieskow-Finkenheerd	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
3.	Darfau	Linda	Lange Reihe 3, Groß Lindow	als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.	Stifter	Michael	Blumenstr. 3, Vogelsang	als Beisitzer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in
5.	Robinson	Klaus	Veilchenweg 8, Wiesenau	als Beisitzer/in
6.	Juni	Michaela	Hohe Kiefer 1, Ziltendorf	als Beisitzer/in
7.	Raggelsdorf	Ingo	Rheinstr. 3, Brieskow-Finkenheerd	als Beisitzer/in
8.	Mai	Dieter	Akazienstr. 7, Vogelsang	als Beisitzer/in
9.	Bürger	Anna	Am Feldrain 3, Ziltendorf	als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete die Wahlvorstehrin oder der Wahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	~~Uhrzeit~~
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	~~Uhrzeit~~
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung lagen im Wahllokal vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

☒ verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

☐ versiegelt.

2.3 Damit die wahlberechtigten Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahllokal

☒ 4 (Anzahl) Wahlkabine/n aufgestellt,

☐ _____ (Anzahl) Sichtblende/n mit Tisch/en aufgestellt,

☐ **ein** Nebenraum hergerichtet, der nur vom Wahllokal aus betretbar war.

☐ _____ (Anzahl) Nebenräume hergerichtet, die nur vom Wahllokal aus betretbar waren.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr 00 Minuten begonnen.

A 5A

Im Falle eines **Sonderwahlbezirkes** bitte die **Nummer 2.5 streichen** und dann mit Nummer 2.6 fortfahren!

2.5 ☒ Es war **keine** Berichtigung des Wählerverzeichnisses erforderlich.

☐ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 25 Abs. 6 Satz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung), indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses den Vermerk "**W**" oder "**WB**" eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

☐ Nach Eingang einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 25 Abs. 9 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 25 Abs. 9 Satz 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung wurde bei den in dem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses der Vermerk "**W**" oder "**WB**" eingetragen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

2.6 ☐ Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen **nicht** unterrichtet.

☒ Der Wahlvorstand wurde von der oder dem Kreiswahlleiter unterrichtet, dass folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind:

Frau Birte Birkenfeld, Wahlschein-Nr. 007

Herr Marius Maier-Meifeldt, Wahlschein-Nr. 022

(Vor- und Familiennamen der Wahlscheininhaber und ihre Wahlschein-Nummern)

2.7 ☒ Während der Wahlhandlung waren **keine** besondere Vorkommnisse zu verzeichnen.

☐ Während der Wahlhandlung waren folgende **besondere Vorkommnisse** zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Wahlberechtigten gemäß § 55 Abs. 5 Brandenburgischen Landeswahlverordnung):

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nummer _____ bis Nummer _____ beigefügt.

Wenn im Wahlbezirk *kein* beweglicher Wahlvorstand besteht, bitte mit Nummer 2.10 fortfahren!

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich

☒ das (kleinere) Krankenhaus Gemeindeklinik Vogelsang
(Bezeichnung)

☐ das (kleinere) Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)

☐ das Kloster _____
(Bezeichnung)

☐ die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)

☐ die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das die Wahlbehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Der bewegliche Wahlvorstand für die oben bezeichnete Einrichtung setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Vor- und Familiennamen	**Funktion**
1. Johann Zweiter	als Wahlvorsteher/in oder stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
2. Michael Stifter	als Beisitzer/in und Schriftführer/in oder stellvertretende/r Schriftführer/in
3. Michaela Juni	als Beisitzer/in

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Wahlbehörde benannten Wahlzeit in das Wahllokal der Einrichtung. Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands führten dabei insbesondere folgende Wahlunterlagen bei sich:

a) leere Stimmzettel sowie

b) eine leere und verschlossene Wahlurne.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Wahllokals der Einrichtung, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war.

Die wahlberechtigten Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen können und dass Hilfsperson auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstands sein kann.

Die Wähler kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und falteten sie so, dass sie beim Einlegen in die Wahlurne von anderen anwesenden Personen nicht eingesehen werden konnten.

Vor jeder Stimmabgabe überzeugte sich der bewegliche Wahlvorstand, dass die jeweilige Wählerin oder der jeweilige Wähler einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besaß.

Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgaben die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands des Wahlbezirks.

2.9 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen wahlberechtigten Personen. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.8 dargestellten Ablauf.

2.10 Um 18 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

☒ Danach wurden nur noch die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahllokal wurde solange gesperrt, bis die letzte anwesende wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe beendet hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

☐ Wegen des großen Andrangs konnten nicht alle um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen im Wahllokal warten. Deshalb hatte sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor das Wahllokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückgewiesen, die sich nach 18 Uhr noch anreihen wollten.

Nach der letzten Stimmabgabe um 18 Uhr 05 Minuten erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluss an die

☐ Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl
- ☐ des Deutschen Bundestages
- ☐ der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

☒ Stimmabgabe der Wähler

und ohne Unterbrechung unter der Leitung
- ☒ der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers
- ☐ der stellvertretretenden Wahlvorsteherin oder des stellvertretenden Wahlvorstehers

vorgenommen.

3.2 Ein Mitglied des Wahlvorstands öffnete die allgemeine Wahlurne des Wahlbezirks.
Danach wurden die Stimmzettel entnommen und, sofern vorhanden, mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermengt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass sämtliche Wahlurnen leer waren.

3.3 Sodann wurden zum Ersten die Stimmzettel sowie
zum Zweiten die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine gezählt.

3.3.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab 401 Stimmzettel. **B**
(= Wähler)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

3.3.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke
im Wählerverzeichnis ergab 345 Vermerke.

3.3.3 Mit Wahlschein haben gewählt 55 Personen. **B 1**
==========

3.3.4 Gesamtzahl der Wähler 400 Personen.
(3.3.2 und 3.3.3 zusammen)

3.3.5 ☐ Das Ergebnis der Nummer 3.3.4 stimmte mit dem Ergebnis der Nummer 3.3.1 überein.

☒ Das Ergebnis der Nummer 3.3.4 war um 1 ☐ größer
☒ kleiner
als das Ergebnis der Nummer 3.3.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

Der für die Abweichung maßgebliche Grund konnte nicht ermittelt werden. Vermutlich ist versehentlich bei einem Wähler ohne Wahlschein kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis vorgenommen worden.

3.4 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der (gegebenenfalls berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der wahlberechtigten Personen in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift (Kennbuchstaben **A1** und **A2** sowie **A1 + A2**)

3.5 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin odes des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.5.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste desselben Wahlvorschlagsträgers abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie

d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen.

3.5.2 Die Beisitzer, die die nach Buchstabe a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wurde er dem Stapel zu Buchstabe d beigefügt.

Hierauf prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu Buchstabe c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von dem Mitglied des Wahlvorstandes, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu den Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.5.3 Sodann übergab das Mitglied des Wahlvorstandes, das den nach Buchstabe b gebildeten Stapel unter Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

3.5.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu Buchstabe d bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.5.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend der vorstehenden Nummer 3.5.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.5.4 Die Zählungen nach 3.5.2 und 3.5.3 verliefen wie folgt:

☒ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.5.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Buchstabe d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder für ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.

3.5.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie die gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,

b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeslisten, denen die Stimmen zugefallen waren,

c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und

d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern 1 bis 31 beigefügt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis im Wahlbezirk

Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis *ohne* Sperrvermerk „W“	901
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis *mit* Sperrvermerk „W“	65
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	966

Die vorstehenden Zahlenangaben sind der (berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen!

A 5A

B	Wähler insgesamt (vgl. Nummer 3.3.1)	401
B1	darunter Wähler *mit* Wahlschein (vgl. Nummer 3.3.3)	55

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis **(Erststimmen)**

C		**Zwischen-summe I (ZS I)**	**Zwischen-summe II (ZS II)**	**Zwischen-summe III (ZS III)**	**insgesamt**
	Ungültige Erststimmen	5	0	13	18

	Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf die/den Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers)	**Zwischen-summe I (ZS I)**	**Zwischen-summe II (ZS II)**	**Zwischen-summe III (ZS III)**	**insgesamt**
D1	1. Anton Ahl (A-Partei)	140	9	5	154
D2	2. Berta Behm (B-Partei)	88	10	6	104
D3	3. Carsten Clause (C-Partei)	85	0	4	89
D4	4. Dora Detlefs (D-Partei)	11	0	1	12
D5	5. Eric Enders (E-Partei)	10	0	1	11
D6	6.	–	–	–	–
D7	7.	–	–	–	–
D8	8. Hanna Höck (H-Partei)	3	0	1	4
D9	9.	–	–	–	–
D10	10.	–	–	–	–
D11	11.	–	–	–	–
D12	12.	–	–	–	–
D13	13. Albrecht Bär (Einzelbewerber)	0	9	0	9
D	**Gültige** Erststimmen insgesamt	337	28	18	383

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten **(Zweitststimmen)**

		Zwischen-summe I (ZS I)	Zwischen-summe II (ZS II)	Zwischen-summe III (ZS III)	insgesamt
E	**Ungültige** Zweitstimmen	5	1	13	19

	Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung)	Zwischen-summe I (ZS I)	Zwischen-summe II (ZS II)	Zwischen-summe III (ZS III)	insgesamt
F1	1. A-Partei	140	0	5	145
F2	2. B-Partei	88	0	4	92
F3	3. C-Partei	85	0	4	89
F4	4. D-Partei	11	6	1	18
F5	5. E-Partei	10	0	1	11
F6	6. F-Partei	0	8	1	9
F7	7. G-Partei	0	6	1	7
F8	8. H-Partei	3	0	1	4
D9	9. I-Partei	0	3	0	3
F10	10. J-Partei	0	2	0	2
F11	11. K-Partei	0	1	0	1
F12	12. L-Partei	0	1	0	1
F13	13.	-	-	-	-
F	**Gültige** Zweitstimmen insgesamt	337	27	18	382

A 5A

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

☒ waren keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

☐ waren folgende besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

_____

_____

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

_____

_____

5.2 ☒ Kein Mitglied des Wahlvorstands beantragte vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen.

☐ Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Zählung der Stimmen**, weil

_____

_____

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt

☐ mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**

und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die **Schnellmeldung** nach dem Muster der Anlage 22 zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung übertragen und **auf schnellstem Wege**

☒ telefonisch,

☐ per Fax,

☐ durch Boten,

☐ _____

(ggf. sonstigen Übermittlungsweg angeben)

der

☒ Wahlbehörde

☐ _____

(ggf. Name oder Bezeichnung des sonstigen Adressaten der Übermittlung eintragen)

übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Vogelsang (Ort), den 1. September 2019 (Datum)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher: Thorsten Leitern

Die Schriftführerin oder der Schriftführer: Linda Darfau

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter: Johann Zweiter

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter: Michael Stifter

Die übrigen Beisitzer:

Klaus Robinson

Michaela Juni

Ingo Raggelsdorf

Dieter Mai

Anna Bürger

5.7 ☒ **Kein** Mitglied des Wahlvorstands verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift.

☐ Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____

_____

(Vor- und Familienname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil

_____

_____

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

a) Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,

b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,

c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,

e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu den Buchstaben a bis d wurden versiegelt und mit dem Namen der Wahlbehörde, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher der Wahlbehörde am

1. September 2019 , 21 Uhr 55 Minuten,

a) diese Wahlniederschrift mit allen Anlagen,

b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,

c) das Wählerverzeichnis,

d) die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,

e) die Wahlurne/n (gegebenenfalls mit Schloss und Schlüssel) - sowie

f) alle dem Wahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Thorsten Leitern

Von der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde wurde diese Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

1. September 2019 , 22 Uhr 15 Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Karl Müller	Karl Müller
(Vor- und Familiennamen der oder des Beauftragten)	(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

Briefwahlvorstand-Nr.:	9001
Gemeinde/Stadt:	Prenzlau
Amt:	–
Landkreis:	Uckermark
Wahlkreis:	Uckermark I/11

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Wahl zum Landtag Brandenburg
am 1. September 2019

1. Briefwahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.	Thomas Mann	Waldweg 10, Angermünde	als Briefwahlvorsteher/in
2.	Alfred Eichhorn	Fuchsbau 1, Brüssow (Uckermark)	als stellvertretende/r Briefwahlvorsteher/in
3.	Lora Linde	Marderweg 3, Gerswalde	als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.	Michael Meier-Gartz	Eichenweg 7, Gramzow	als Beisitzer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in
5.	Torsten Ast	Kiefernring 6, Prenzlau	als Beisitzer/in
6.	Michaela Mai	Dorfstr. 3, Nordwestuckermark	als Beisitzer/in
7.	Claudia Reuter	Rossberg 13, Uckerland	als Beisitzer/in
8.	Dietrich Bern	Tiroler Weg 4, Prenzlau	als Beisitzer/in
9.	Amalia Weimar	Feldweg 3, Gerswalde	als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete die Briefwahlvorstehrin oder der Briefwahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion und Aufgabe
1.	Urs Martensen	Tulpenweg 3, Prenzlau	technische Unterstützung des Briefwahlvorstandes
2.	Carla Crell-Lindner	Rosenstr. 4, Prenzlau	technische Unterstützung des Briefwahlvorstandes
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um 14:00 Uhr damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.
Abdrucke des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung lagen bereit.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

☒ verschlossen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

☐ versiegelt.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass

☒ die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

☐ eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Wahlbehörde

☐ _____
(gegebenenfalls Name oder Bezeichnung des sonstigen Überbringers eintragen)

412 (Anzahl) Wahlbriefe und

☒ *kein* Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

☐ das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie _____ (Anzahl) Nachtrag oder Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
Die Wahlbriefe mit den in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlscheinen wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur besonderen Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nummer 2.6 dieser Wahlniederschrift).

2.4 Die Wahlbriefe wurden

☒ vor Ablauf der Wahlzeit

☐ nach Ablauf der Wahlzeit

wie folgt behandelt:
Ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen jeweils den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab jeweils beide der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne. Ein Mitglied des Briefwahlvorstandes sammelte die Wahlscheine ein.

2.5 ☒ Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

☐ Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Wahlbehörde

☐ _____
(gegebenenfalls Name oder Bezeichnung des sonstigen Überbringers eintragen)

überbrachte um 18:07 Uhr weitere 7 (Anzahl)

Wahlbriefe, die am Wahltage noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß Nummer 2.4 dieser Wahlniederschrift verfahren.

2.6 Es wurden insgesamt 20 (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen:

10 (Anzahl) Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthalten hat,

1 (Anzahl) Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,

1 (Anzahl) Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

2 (Anzahl) Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthalten hat,

4 (Anzahl) Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,

- (Anzahl) Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

- (Anzahl) Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

18 (Anzahl) **Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe**

2.7 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Wahlniederschrift beigefügt.

2.8 Aufgrund besonderer Beschlussfassung wurden 2 (Anzahl) Wahlbriefe zugelassen und nach der Nummer 2.4 dieser Wahlniederschrift behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

A 5B

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um 18:10 Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Sodann wurden zum Ersten die Wahlumschläge sowie zum Zweiten die Wahlscheine gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Wahlumschläge ergab 401 Wahlumschläge. B ; zugleich B 1

(= Wähler)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

3.2.2 Die Zählung der Wahlscheine ergab 401 Wahlscheine.

3.2.3 ☒ Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Wahlumschläge stimmte mit der in Nummer 3.2.2 festgestellten Anzahl der Wahlscheine überein.

☐ Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Wahlumschläge war um _____ ☐ größer

☐ kleiner

als die in Nummer 3.2.2 festgestellte Anzahl der Wahlscheine.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

_____

_____

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 (Kennbuchstabe **B**) dieser Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge und nahmen die Stimmzettel heraus. Enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so wurden diese wieder in den betreffenden Wahlumschlag gelegt. Sodann bildeten die Beisitzer die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste desselben Wahlvorschlagsträgers abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

c) einen Stapel mit den Wahlumschlägen, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthalten, sowie den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

d) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde von einem Mitglied des Briefwahlvorstandes in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Buchstabe a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben

die einzelnen Stapel zu Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wurde er dem Stapel zu Buchstabe d beigefügt.

Hierauf prüfte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stapel zu Buchstabe c mit den Wahlumschlägen, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthielten, und mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von dem Mitglied des Briefwahlvorstandes, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu den Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab das Mitglied des Briefwahlvorstandes, das den nach Buchstabe b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

3.4.3.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu Buchstabe d bei.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend der vorstehenden Nummer 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

☒ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Buchstabe d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder für ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.

3.4.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie die gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,

b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeslisten, denen die Stimmen zugefallen waren,

c) die Wahlumschläge, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthielten, und die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie

d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern 1 bis 31 beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Briefwahlergebnis

Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!

B	Wähler insgesamt (zugleich	**B 1** ; vergleiche Nummer 3.2.1)	401

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis **(Erststimmen)**

C		Zwischen-summe I (ZS I)	Zwischen-summe II (ZS II)	Zwischen-summe III (ZS III)	insgesamt
	Ungültige Erststimmen	5	0	13	18

	Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf die/den Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers)	Zwischen-summe I (ZS I)	Zwischen-summe II (ZS II)	Zwischen-summe III (ZS III)	insgesamt
D1	1. Anton Ahl (A-Partei)	140	9	5	154
D2	2. Berta Behm (B-Partei)	88	10	6	104
D3	3. Carsten Clause (C-Partei)	85	0	4	89
D4	4. Dora Detlefs (D-Partei)	11	0	1	12
D5	5. Eric Enders (E-Partei)	10	0	1	11
D6	6.	–	–	–	–
D7	7.	–	–	–	–
D8	8. Hanna Höck (H-Partei)	3	0	1	4
D9	9.	–	–	–	–
D10	10.	–	–	–	–
D11	11.	–	–	–	–
D12	12.	–	–	–	–
D13	13. Albrecht Bär (Einzelbewerber)	0	9	0	9
D	**Gültige** Erststimmen insgesamt	337	28	18	383

A 5B

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten **(Zweitststimmen)**

E		Zwischen-summe I (ZS I)	Zwischen-summe II (ZS II)	Zwischen-summe III (ZS III)	insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen	5	1	13	19

	Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung)	Zwischen-summe I (ZS I)	Zwischen-summe II (ZS II)	Zwischen-summe III (ZS III)	insgesamt
F1	1. A-Partei	140	0	5	145
F2	2. B-Partei	88	0	4	92
F3	3. C-Partei	85	0	4	89
F4	4. D-Partei	11	6	1	18
F5	5. E-Partei	10	0	1	11
F6	6. F-Partei	0	8	1	9
F7	7. G-Partei	0	6	1	7
F8	8. H-Partei	3	0	1	4
D9	9. I-Partei	0	3	0	3
F10	10. J-Partei	0	2	0	2
F11	11. K-Partei	0	1	0	1
F12	12. L-Partei	0	1	0	1
F13	13.	-	-	-	-
F	**Gültige** Zweitstimmen insgesamt	337	27	18	382

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

☒ waren **keine** besondere Vorkommnisse zu verzeichnen.

☐ waren folgende **besonderen Vorkommnisse** zu verzeichnen:

_____

_____

_____

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

_____

_____

_____

5.2 ☒ Kein Mitglied des Briefwahlvorstandes beantragte vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen.

☐ Das Mitglied oder die Mitglieder des Briefwahlvorstands _____

_____

(Vor- und Familiennamen)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Zählung der Stimmen**, weil

_____

_____

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Briefwahlergebnis wurde

☐ mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt

☐ mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**

und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die **Schnellmeldung** nach dem Muster der Anlage 22 zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung übertragen und **auf schnellstem Wege**

☒ telefonisch,

☐ per Fax,

☐ durch Boten,

☐ _____

(ggf. sonstigen Übermittlungswegs angeben)

der

☒ Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter

☐ Wahlbehörde

☐ _____

(ggf. Name oder Bezeichnung des sonstigen Adressaten der Übermittlung eintragen)

übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

A 5B

5.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Prenzlau (Ort), den 1. September 2019 (Datum)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher: Thomas Mann

Die Schriftführerin oder der Schriftführer: Lora Linde

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter: Alfred Eichhorn

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter: Michael Meier-Gartz

Die übrigen Beisitzer:

Torsten Ast

Michaela Mai

Claudia Reuter

Dietrich Bern

Amalia Weimar

5.7 ☒ **Kein** Mitglied des Briefwahlvorstandes verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift.

☐ Das Mitglied oder die Mitglieder des Briefwahlvorstands _____

_____
(Vor- und Familiennamen)

verweigerte/n die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift, weil _____

_____

_____
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

a) Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,

b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,

c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

d) ein Paket mit den Wahlumschlägen, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthielten, sowie

e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

☒ der oder dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiterrs

☐ der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde

am 1. September 2019 , 21 Uhr 55 Minuten,

a) diese Wahlniederschrift mit allen Anlagen,

b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,

c) gegebenenfalls das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich etwaiger Nachträge,

d) die Wahlurne/n (gegebenenfalls mit Schloss und Schlüssel) sowie

e) alle dem Briefwahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

Thomas Mann

Von der oder dem Beauftragten

☒ der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiterrs

☐ der Wahlbehörde

wurde diese Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

1. September 2019 , 22 Uhr 10 Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Karl Müller
(Vor- und Familiennamen der oder des Beauftragten)

Karl Müller
(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Wahlgesetz für das Land Brandenburg
(Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 02], S.30)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 1])

Hinweis: Das Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) tritt am 30. Juni 2020 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines und Wahlverfahren
§ 1 Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem
§ 2 Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen
§ 3 Wahl der Abgeordneten nach den Landeslisten
§ 4 Wahltag

Abschnitt 2
Wahlrecht und Wählbarkeit
§ 5 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts
§ 6 Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts
§ 7 Ausschluss vom Wahlrecht
§ 8 Wählbarkeit

Abschnitt 3
Vorbereitung der Wahl
Unterabschnitt 1
Wahlleitung
§ 9 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte; Wahlbehörden
§ 10 Wahlorgane
§ 11 Landeswahlausschuss und Landeswahlleiter
§ 12 Kreiswahlausschuss und Kreiswahlleiter
§ 13 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse
§ 14 Wahlvorstand

Unterabschnitt 2
Wahlkreise und Wahlbezirke
§ 15 Wahlkreise
§ 16 Wahlbezirke

Unterabschnitt 3
Wählerverzeichnisse
§ 17 Führung der Wählerverzeichnisse
§ 18 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis

Unterabschnitt 4
Wahlscheine
§ 19 Ausstellung eines Wahlscheines
§ 20 Briefwahl

Unterabschnitt 5
Wahlvorschläge
§ 21 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige
§ 22 Listenvereinigungen
§ 23 Einreichung der Wahlvorschläge
§ 24 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
§ 25 Aufstellung der Bewerber
§ 26 Vertrauensperson
§ 27 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
§ 28 Änderung von Wahlvorschlägen
§ 29 Beseitigung von Mängeln
§ 30 Zulassung der Wahlvorschläge

Unterabschnitt 6
Sonstige Wahlvorbereitungen
§ 31 Herstellung und Inhalt der Stimmzettel
§ 32 Bestimmung und Ausstattung der Wahllokale

Abschnitt 4
Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 33 Wahrung des Wahlgeheimnisses
§ 34 Öffentlichkeit
§ 35 Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen
§ 36 Stimmabgabe
§ 37 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln
§ 38 Feststellung des Wahlergebnisses

Abschnitt 5
Besondere Vorschrift für Nachwahlen
§ 39 Nachwahl

Abschnitt 6
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag
§ 40 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag
§ 41 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

Abschnitt 7
Wahlprüfung
§ 42 Zuständigkeit

Abschnitt 8
Ersatz für ablehnende Bewerber sowie ausscheidende Abgeordnete
§ 43 Berufung von Ersatzpersonen
§ 44 Ersatzwahl
§ 45 Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbots

Abschnitt 9
Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 1 bis 8
§ 46 Ehrenamtliche Mitwirkung
§ 47 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 10
Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 48 Anfechtung
§ 49 Statistik
§ 50 Durchführung des Gesetzes
§ 51 Fristen und Termine sowie Schriftform
§ 52 Wahlkosten
§ 53 Staatliche Mittel für Einzelbewerber

§ 54 Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien
§ 55 Veröffentlichung von Wahldaten im Internet
§ 56 Einschränkung eines Grundrechts

Abschnitt 1
Allgemeines und Wahlverfahren

§ 1
Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem

(1) Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus achtundachtzig Abgeordneten. Vierundvierzig Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land abgegebenen Stimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber gewählt.

(2) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 2
Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen

Im Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 3
Wahl der Abgeordneten nach den Landeslisten

(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben/Wenden ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes.

(2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der nach § 24 als Einzelbewerber oder von einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt sind.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen verteilt. Dabei wird die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze mit der Zahl der Zweitstimmen vervielfacht, die eine Landesliste erhalten hat, und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die restlichen zu vergebenden Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 4 und 5 zugeteilt.

(5) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate). Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze erhöht sich in diesem Fall um die Anzahl der Überhangmandate.

(7) Haben Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen Überhangmandate errungen, wird die Gesamtzahl der Abgeordneten über Absatz 6 hinaus für einen Verhältnisausgleich, höchstens jedoch bis zur Zahl einhundertzehn erhöht.

(8) Die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordneten ergibt sich, indem jeweils die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen, die Überhangmandate errungen haben, durch die Zahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet geteilt und mit der Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert wird; Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Der dabei ermittelte höchste Wert ist den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen, soweit er nicht die Zahl einhundertzehn übersteigt. Die so ermittelte Gesamtzahl der Abgeordneten wird erneut nach den Absätzen 3 bis 6 verteilt.

(9) Übersteigt die nach Absatz 8 ermittelte Gesamtzahl der Abgeordneten die Zahl einhundertzehn, so beträgt die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordneten einhundertzehn. Ergibt die Berechnung nach Absatz 8 Satz 1 bei Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen einen Wert von über einhundertzehn, so verbleiben diesen Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen die nach den Absätzen 3 bis 6 errungenen Sitze einschliesslich der Überhangmandate. Zur Verteilung der verbleibenden Sitze auf die übrigen zu berücksichtigenden Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen wird das Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) angewendet.

(10) Ergibt sich bei der Zuteilung des letzten Sitzes in den Berechnungsverfahren nach den Absätzen 8 und 9 der gleiche Zahlenbruchteil, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(11) Für den Fall, dass Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen ausschliesslich bis zu zwei Sitze nach Absatz 6 erreicht haben, findet ein Verhältnisausgleich nach Absatz 7 nicht statt.

§ 4
Wahltag

Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

Abschnitt 2
Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 5
Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Bürger im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Monat im Land ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bei Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts wird der ständige Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet.

(2) Bei der Berechnung der Monatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 6
Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung ausserhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

(2) Eine im Wählerverzeichnis eingetragene Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

§ 7
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Bürger im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten im Land ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
3. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Abschnitt 3
Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1
Wahlleitung

§ 9
Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte; Wahlbehörden

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Ministerium des Innern kann den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten Weisungen erteilen.

(2) Wahlbehörden sind die Amtsdirektoren, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Oberbürgermeister.

§ 10
Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiter für das Land,
2. der Kreiswahlausschuss und der Kreiswahlleiter für jeden Wahlkreis,
3. der Wahlvorstand und der Wahlvorsteher für jeden Wahlbezirk und
4. mindestens ein Wahlvorstand und ein Wahlvorsteher für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Für mehrere Wahlkreise eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet und ein gemeinsamer Kreiswahlleiter berufen werden; die Anordnung trifft der Landrat oder Oberbürgermeister.

(3) Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

(4) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können auf Anordnung des Kreiswahlleiters Wahlvorstand und Wahlvorsteher statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden.

§ 11
Landeswahlausschuss und Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Landeswahlleiters sowie weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt; sie können jederzeit abberufen werden. Die Ernennung oder Abberufung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages. Die Beisitzer sowie eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Präsidium des Landtages vor jeder Wahl aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach den Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien und politischen Vereinigungen berücksichtigt werden.

(2) Der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses. Er trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Land.

§ 12
Kreiswahlausschuss und Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Kreiswahlleiters sowie fünf Beisitzern.

(2) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreisausschusses oder Hauptausschusses oder der Kreisausschüsse oder Hauptausschüsse der zuständigen Kreistage oder Stadtverordnetenversammlungen durch den Landeswahlleiter vor jeder Wahl berufen. Die Beisitzer sowie eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden vor jeder Wahl von dem Keiswahlleiter aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach Vorschlägen der in den Vertretungen der zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien und politischen Vereinigungen berücksichtigt werden.

(3) Der Kreiswahlleiter führt die Geschäfte des Kreiswahlausschusses. Er trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis.

§ 13
Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse

(1) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn ausser dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Wahlausschüsse können ihre Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.

(4) Der Wahlausschuss besteht auch nach der Wahl fort. Für ausgeschiedene Mitglieder sind unverzüglich neue Mitglieder in den Wahlausschuss zu berufen.

§ 14
Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen berufen; gleiches gilt für den Briefwahlvorstand auf Anordnung des Kreiswahlleiters (§ 10 Abs. 4).

(2) Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes sollen möglichst Personen berufen werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wohnen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 ernennt der Kreiswahlleiter die Mitglieder des Briefwahlvorstandes.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Wahlvorsteher mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

Unterabschnitt 2
Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 15
Wahlkreise

(1) Das Land wird unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze in vierundvierzig Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie möglichst gleiche Wahlberechtigtenzahlen aufweisen. Sie sollen ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden; das Gebiet amtsfreier Gemeinden und der räumliche Wirkungskreis der Ämter dürfen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein. Die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Die Wahlberechtigtenzahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl der Wahlkreise nicht um mehr als fünfundzwanzig vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als dreiunddreissig ein Drittel vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Die Landesregierung erstattet dem Landtag spätestens vierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über die Veränderungen der Wahlberechtigtenzahlen in den Wahlkreisen.

(3) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Wahlkreisen berührt, so bewirkt diese Änderung unmittelbar auch die Änderung der Wahlkreisgrenzen. Eine aus Gebietsteilen mehrerer Wahlkreise neu gebildete Gemeinde ist Bestandteil des Wahlkreises, dem die Mehrheit ihrer Wahlberechtigten vor der Neubildung zugehörte. Gebietsänderungen, die nach Ablauf des dritten Jahres der Wahlperiode eintreten, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus.

(4) Wird ein Amt aus Gemeinden gebildet, die mehreren Wahlkreisen zugehören, so werden alle diesem Amt angehörenden Gemeinden Bestandteil des Wahlkreises, dem die Mehrheit der Wahlberechtigten des Amtes vor dessen Bildung angehörte. Wechselt eine amtsangehörige Gemeinde in ein anderes Amt, das einem anderen Wahlkreis zugehört, so bewirkt dieser Amtswechsel unmittelbar auch die Änderung der Wahlkreisgrenzen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16
Wahlbezirke

(1) Die Wahlkreise gliedern sich in Wahlbezirke. Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Die Aufsichtsbehörde kann innerhalb eines Amtes benachbarte Gemeinden unter dreihundert Einwohnern zu einem Wahlbezirk zusammenschliessen oder einem Wahlbezirk einer grösseren Gemeinde anschliessen.

(2) Die Wahlbehörde kann bei Bedarf die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke von angemessener Grösse einteilen. Kein Wahlbezirk soll mehr als zweitausendfünfhundert Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

Unterabschnitt 3
Wählerverzeichnisse

§ 17
Führung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wahlbehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen.

(2) Jeder wahlberechtigten Person ist durch die Wahlbehörde spätestens bis zum achtundzwanzigsten Tag vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu übermitteln.

(3) Jeder Bürger hat das Recht, an den Werktagen vom 27. bis zum 23. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen,

für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

(4) Findet die Landtagswahl gleichzeitig mit der Bundestags- oder Europawahl statt, richtet sich der Zeitraum, in dem das Wählerverzeichnis nach Maßgabe des Absatzes 3 eingesehen werden kann, nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes.

§ 18
Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Bürger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum 15. Tag vor der Wahl bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Wahl über die Beschwerde.

Unterabschnitt 4
Wahlscheine

§ 19
Ausstellung eines Wahlscheines

Eine wahlberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Wahlbehörde einen Wahlschein. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

§ 20
Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht.

(2) Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

1. den Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

(3) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

(4) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(5) Im Falle einer Anordnung des Kreiswahlleiters nach § 10 Abs. 4 tritt an die Stelle des Kreiswahlleiters in den Absätzen 1 und 4 die Wahlbehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

Unterabschnitt 5
Wahlvorschläge

§ 21
Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und politischen Vereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden.

(2) Parteien und politische Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens am 97. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemässe Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung weitere Nachweise anfordern. Die Anzeige muss den satzungsgemässen Namen der Partei oder politischen Vereinigung enthalten; das Gleiche gilt für ihre etwaige Kurzbezeichnung. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Landesvorstand der Partei oder der politischen Vereinigung und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. der satzungsgemässe Name oder, sofern vorhanden, die satzungsgemässe Kurzbezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen oder
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Landesvorstand den Landeswahlausschuss anrufen.

(4) Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so treten bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 die Vorstände der im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes) an die Stelle des Landesvorstandes.

(5) Der Landeswahlleiter stellt spätestens am 110. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
2. welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien und politische Vereinigungen anzuerkennen sind. Wird die Anerkennung versagt, kann die Partei oder politische Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde zum Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erheben. Die Partei oder politische Vereinigung ist von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichts, längstens jedoch bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, wie eine vorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung zu behandeln.

(6) Die Wahlvorschläge werden getrennt für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) und für den Verhältnisausgleich (Landeslisten) aufgestellt. Jede Partei oder politische Vereinigung kann nur eine Landesliste einreichen. Eine Partei oder politische Vereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

§ 22
Listenvereinigungen

(1) Parteien und politische Vereinigungen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schliessen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Parteien und politische Vereinigungen beziehen, gelten sie sinngemäss für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

1. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschliessen, ist dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, durch jeweils drei Mitglieder der Landesvorstände, darunter jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Anzeige nach § 21 bleibt unberührt.
2. Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.
3. Über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers oder der Landeslistenbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag ist in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu beschliessen.
4. Wahlvorschläge von Listenvereinigungen müssen von je drei Mitgliedern der Landesvorstände der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretern, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 24 Abs. 4 befreit, wenn wenigstens eine der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten ist.
6. Für die Wahl sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen ferner die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der daran Beteiligten aufzunehmen.

§ 23
Einreichung der Wahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind dem zuständigen Kreiswahlleiter, die Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am 48. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 24
Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlkreisbewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag, ein Landeslistenbewerber nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

(2) Als Bewerber darf nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss deren Namen tragen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

(4) Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesverbandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), auf deren Gebiet sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind, bedürfen ausserdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich

1. für den Kreiswahlvorschlag mindestens 100 Unterschriften von wahlberechtigten Personen aus dem Wahlkreis,
2. für die Landesliste mindestens eins vom 1 000 der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, höchstens jedoch 2 000 Unterschriften von wahlberechtigten Personen.

Satz 3 Nr. 1 gilt für Kreiswahlvorschläge für Einzelbewerber entsprechend. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

§ 25[1]
Aufstellung der Bewerber

(1) Als Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hierzu gewählt worden ist.

(2) Wahlkreisbewerber können gewählt werden

1. in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (Wahlkreisversammlung),
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) oder
3. in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (Landesversammlung).

(3) Landeslistenbewerber sowie ihre Reihenfolge auf der Landesliste sind in einer Landesversammlung zu bestimmen. Frauen und Männer sollen gleichermaßen bei der Aufstellung der Landesliste berücksichtigt werden. Hierzu bestimmt die Landesversammlung

1. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Frauen reservierten Listenplätze der Landesliste,

[1] § 25 Absatz 3 Satz 2 bis 7 und Absatz 8 Satz 2 (Kursivdruck) tritt gemäss Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) am 30. Juni 2020 in Kraft.

2. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Männer reservierten Listenplätze der Landesliste und
3. aus welcher der beiden Listen der erste Listenplatz der Landesliste besetzt wird.

Die geschlechterparitätische Landesliste wird abwechselnd unter Berücksichtigung der Entscheidung für den ersten Listenplatz und der von der Landesversammlung bestimmten Reihenfolge aus den beiden Listen (Satz 3 Nummer 1 und 2) gebildet. Ist bei der geschlechterparitätischen Bildung der Landesliste nur eine der beiden in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen erschöpft, so kann auf der Landesliste nur noch eine weitere Person aus der anderen Liste benannt werden. Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche der in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen. Die Sätze 3 bis 6 finden keine Anwendung auf Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen, die satzungsgemäss nur ein Geschlecht aufnehmen und vertreten wollen.

(4) Zu den Versammlungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die Mitglieder oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

(5) Die Bewerber und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers oder der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäss Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter, bei Landeslisten der Landeswahlleiter zuständig; sie sind Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Die Wahlen der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen dürfen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(8) Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber bleibt der Regelung durch Satzung der Parteien oder politischen Vereinigungen vorbehalten. Eine Abweichung von den Vorgaben des Absatzes 3 ist unzulässig.

§ 26
Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlverordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 27
Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 100 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 28
Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 25 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 24 Abs. 4 Satz 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Abs. 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 29
Beseitigung von Mängeln

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 23 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 24 Abs. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung die eindeutige Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers fehlt, die nach § 21 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 25 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Abs. 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuss anrufen.

§ 30[2]
Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der zuständige Kreiswahlausschuss, bei Landeslisten der Landeswahlausschuss, spätestens am 44. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind. Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen. Bei Verstössen gegen § 25 Absatz 3 Satz 4 und 5 wird die Landesliste mit der Maßgabe neugebildet, dass alle verbliebenen Bewerbenden in der Landesliste aufzunehmen sind; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Neubildung der Landesliste zur Folge hat, dass die letzten Listenplätze nicht geschlechterparitätisch besetzt sind.

Die Prüfung partei- oder organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann auch gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages Beschwerde erheben. Über zulässige Beschwerden entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tage vor der Wahl; unzulässige Beschwerden werden vom Landeswahlleiter beschieden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlkreisbewerber, der Landeswahlleiter alle im Land zugelassenen Wahlvorschläge (Wahlkreisbewerber sowie Landeslisten) spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

Unterabschnitt 6
Sonstige Wahlvorbereitungen

§ 31
Herstellung und Inhalt der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefwahl (§ 20) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit sowie Anschrift des Bewerbers, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen ausserdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die ihnen zurechenbaren Landeslisten bei der letzten Landtagswahl erhalten haben. Die übrigen Landeslisten schliessen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und politischen Vereinigungen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schliessen sich ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge an.

§ 32
Bestimmung und Ausstattung der Wahllokale

Die Wahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk ein geeignetes Wahllokal. Das Wahllokal muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahllokale barrierefrei sind.

Abschnitt 4
Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 33
Wahrung des Wahlgeheimnisses

(1) Es ist dafür zu sorgen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlgeheimnis sichern.

(2) Wer nicht lesen kann oder durch eine körperliche Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 34
Öffentlichkeit

(1) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand kann im Interesse der Wahlhandlung die Anzahl der im Wahllokal anwesenden Personen beschränken. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung untersagt.

(3) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihnen jedoch Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

§ 35
Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen von Wählern nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Schliessung der Wahllokale (18 Uhr) unzulässig.

§ 36
Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

[2] § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Satz 3 (Kursivdruck) tritt gemäss Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) am 30. Juni 2020 in Kraft.

2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

(3) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen nach Maßgabe des Absatzes 4 Stimmenzählgeräte benutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie das Wahlergebnis nicht verfälschen und das Wahlgeheimnis wahren.

(4) Die Bauart von Stimmenzählgeräten muss für die Verwendung bei Wahlen zum Landtag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet das Ministerium des Innern auf Antrag des Herstellers. Eine Zulassung nach Satz 2 setzt voraus, dass das Stimmenzählgerät bereits für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden ist. Die Verwendung eines nach Satz 2 zugelassenen Stimmenzählgerätes bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Landtages. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(5) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Stimmenzählgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Stimmenzählgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
5. durch die Verwendung von Stimmenzählgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

(6) Für die Betätigung eines Stimmenzählgerätes gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 37
Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig.

(2) Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdeten Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes liegt nicht vor, wenn eine Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, vor dem oder am Wahltag verstorben ist, ihre Wohnung im Land aufgegeben oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.

§ 38
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Der Kreiswahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuss stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis im Land fest. Der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis im Wahlkreis, der Landeswahlleiter das Wahlergebnis aus den Wahlkreisen und nach den Landeslisten öffentlich bekannt.

(4) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt die gewählten Wahlkreisbewerber. Der Landeswahlleiter benachrichtigt die nach den Landeslisten gewählten Bewerber. In den Benachrichtigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden die gewählten Bewerber aufgefordert, binnen einer Woche dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die schriftliche Erklärung kann dem Landeswahlleiter auch durch Fernkopie übermittelt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Abschnitt 5
Besondere Vorschrift für Nachwahlen

§ 39
Nachwahl

(1) Stirbt ein Bewerber in einem Wahlkreis nach der Zulassung seines Wahlvorschlages und vor dem Beginn der Wahlhandlung, so ist die Wahl im Wahlkreis von dem Kreiswahlleiter abzusagen und eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl unterbleibt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erst nach dem Beginn der Wahlhandlung festgestellt werden oder die Wahl in dem Wahlkreis nicht mehr rechtzeitig vor dem Beginn der Wahlhandlung abgesagt werden kann.

(2) Kann die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl in diesem Wahlkreis oder in diesem Wahlbezirk ab, und es findet gleichfalls eine Nachwahl statt.

(3) Der Landeswahlleiter legt den Tag der Nachwahl fest. Der Tag der Nachwahl darf höchstens sechs Wochen nach der Hauptwahl liegen. Im Falle des Absatzes 1 kann die Nachwahl am Tage der Hauptwahl stattfinden.

(4) Im Falle einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der

Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.

(5) Entsprechend dem Ergebnis der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die betroffenen Kreiswahlvorschläge und die Landeslisten nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

Abschnitt 6
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

§ 40
Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 38 Abs. 4 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung bei dem Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Annahme- oder Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 41
Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Landtag durch

1. Verzicht,
2. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
3. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
4. Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit,
5. Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzperson,
6. Entscheidung des Verfassungsgerichtes des Landes nach Artikel 61 Abs. 3 der Landesverfassung,
7. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder Teilorganisation derselben oder rechtskräftiges Verbot der politischen Vereinigung, der er angehört (§ 45),
8. Aberkennung der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nach Artikel 18 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 durch den Präsidenten des Landtages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung,
2. in den Fällen der Nummern 2, 5 und 7 sowie im Falle der Nummer 4, soweit nicht der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch den Landtag im Wahlprüfungsverfahren.

In den Fällen der Nummern 3, 6 und 8 sowie der Nummer 4, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, wird der Verlust des Mandates der betroffenen Person unverzüglich durch den Präsidenten des Landtages mitgeteilt.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Landtages oder eines Notars, der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, erklärt wird. Die notariell abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Verzicht kann auf einen Tag in der Zukunft gerichtet sein.

Abschnitt 7
Wahlprüfung

§ 42
Zuständigkeit

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag. Er entscheidet über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss. Das Nähere regelt das Wahlprüfungsgesetz.

Abschnitt 8
Ersatz für ablehnende Bewerber sowie ausscheidende Abgeordnete

§ 43
Berufung von Ersatzpersonen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, geht der Sitz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung über, für die die ausgeschiedene Person bei der Wahl aufgetreten ist. Dasselbe gilt, wenn ein Bewerber eines Kreiswahlvorschlages, der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat; § 44 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, solange die Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung

1. bis zu zwei Überhangmandate innehat, für die gemäss § 3 Absatz 11 kein Verhältnisausgleich erfolgt, oder
2. Überhangmandate innehat, die im Falle des begrenzten Verhältnisausgleiches gemäss § 3 Absatz 9 ausweislich des Ergebnisses der Verteilung der 110 Sitze nach § 3 Absatz 1 bis 4 nicht durch die für ihre Landesliste abgegebenen Zweitstimmen getragen sind.

(3) Beim Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson bleibt derjenige Listenbewerber unberücksichtigt, der seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden oder ausgeschlossen ist. Das Ausscheiden oder der Ausschluss ist nach schriftlicher Anfrage an die jeweilige Ersatzperson und den Landesvorstand der jeweiligen Partei oder politischen Vereinigung und nach Eingang der entsprechenden Antworten festzustellen. Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als gewählte Bewerber ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt haben oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Landtag verzichtet haben. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Listenvereinigungen keine Anwendung.

(4) Ist eine Ersatzperson auf der Landesliste einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter macht den Namen der für gewählt erklärten Ersatzperson oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekannt. § 38 Abs. 4 und § 40 gelten entsprechend.

§ 44
Ersatzwahl

(1) Wenn ein gewählter Wahlkreisbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder ein Wahlkreisabgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet und er als Einzelbewerber oder als Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gewählt worden ist, für die keine Landesliste zugelassen worden war, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Dasselbe gilt, wenn ein in Satz 1 genannter Bewerber, der vor dem Beginn der

Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Die Ersatzwahl muss spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass binnen sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

(3) Bei der Ersatzwahl unterbleibt die Neuverrechnung gemäss § 3, es sei denn, dass die Ersatzwahl zugleich mit einer Nachwahl stattfindet. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. Im übrigen wird die Ersatzwahl nach den gleichen Vorschriften wie die Hauptwahl durchgeführt.

§ 45
Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer solchen durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag und die Ersatzpersonen ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt wurden, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 13 des Wahlprüfungsgesetzes wiederholt. Hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, auf einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation einer solchen gewählt wurden, bleiben die Sitze unbesetzt.

(2) Wird eine politische Vereinigung durch den Bundesminister des Innern oder den Minister des Innern rechtskräftig verboten, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag und die Ersatzpersonen ihre Anwartschaft, sofern sie dieser politischen Vereinigung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Zustellung der Entscheidung und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit derselben angehört haben. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 9
Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 1 bis 8

§ 46
Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

(2) Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden, Gemeindeverbände und der Aufsicht des Landes unterstehende sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Wahlleitern auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Mitwirkung in einem Wahlorgan freizustellen; zwingend erforderliche Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

(3) Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(4) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen, wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäss zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen ausserhalb ihres Wohnorts aufhalten.

(5) Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie

   bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 47
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 46 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder
2. entgegen § 35 Abs. 2 Ergebnisse von Befragungen von Wählern nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Schliessung der Wahllokale (18 Uhr) veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbusse bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbusse bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 der Kreiswahlleiter, bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Landeswahlleiter.

Abschnitt 10
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 48
Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind, sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 49
Statistik

(1) Die Ergebnisse der Landtagswahl sind vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg statistisch zu bearbeiten. Die Wahlbehörden und Wahlorgane übermitteln diesem die dafür erforderlichen Angaben.

(2) Der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass in den von ihm zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der wahlberechtigten Personen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge aufzustellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 50
Durchführung des Gesetzes

Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über

1. die Berechnung der Ausgleichsmandate,
2. die Bestellung der Kreiswahlleiter sowie der Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane einschliesslich des Ersatzes von Auslagen,
3. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
4. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, insbesondere deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung und über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
6. das Verfahren nach § 21,
7. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,
8. Form und Inhalt des Stimmzettels,
9. die Dauer der Wahlhandlung,
10. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahllokale sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlkabinen,
11. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
12. die Briefwahl,
13. die Wahl in Krankenhäusern, Heimen und Anstalten,
14. Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
15. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der gewählten Bewerber,
16. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Ersatzpersonen,
17. die Auswertung der Wahl für statistische Erhebungen,
18. verbundene Wahlen und Abstimmungen

zu erlassen. Soweit für die Landtagswahlen gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, können diese vom Ministerium des Innern auch abweichend von Satz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 51
Fristen und Termine sowie Schriftform

(1) Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtages die in diesem Gesetz und in der Landeswahlverordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

(3) Soweit in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 52
Wahlkosten

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

(2) Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege der Einzelabrechung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Europawahlen, Bundestagswahlen, Kommunalwahlen oder Volksentscheiden mit Wahlen zum Landtag werden die in Satz 1 genannten Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden anteilig ersetzt.

(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte

1. bis zu 100 Einwohnern
   je km² 0,50 Euro
   je Wahlberechtigten,
2. über 100 bis zu 200 Einwohnern
   je km² 0,45 Euro
   je Wahlberechtigten und
3. über 200 Einwohnern
   je km² 0,40 Euro
   je Wahlberechtigten.

Für den Einsatz elektronischer Stimmenzählgeräte wird für jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes

eingetragen ist, in dem anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Stimmenzählgeräte benutzt worden sind, ein Zuschlag von 0,05 Euro je Wahlberechtigten gewährt. Notwendige Anpassungen des festen Betrages nach Satz 2 an die Preisentwicklung werden frühestens für eine Wahl nach dem 1. Januar 2010 von dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(4) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

§ 53
Staatliche Mittel für Einzelbewerber

(1) Einzelbewerber, die mindestens zehn vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten, erhalten für jede erzielte gültige Stimme 2,70 Euro.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Landes Brandenburg (Einzelplan 01) auszubringen.

(3) Die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sind von dem Einzelbewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages beim Präsidenten des Landtages schriftlich zu beantragen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Landesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtages als mittelverwaltende Stelle die Mittel entsprechend der Absätze 1 bis 3 festgesetzt und ausgezahlt hat.

§ 54
Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien

(1) Der Präsident des Landtages zahlt die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für die bei den Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen aus.

(2) § 53 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 55
Veröffentlichung von Wahldaten im Internet

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter sowie die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter können den Inhalt der nach diesem Gesetz und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich im Internet veröffentlichen (zusätzliche Internetveröffentlichungen). Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten.

(2) Muster-Stimmzettel dürfen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bis einen Monat nach der Wahl im Internet veröffentlicht werden; sie dürfen nicht die Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(3) Personenbezogene Daten der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 30 Absatz 3 sind spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Personenbezogene Daten der Ersatzpersonen in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 Absatz 3 Satz 3 sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode zu löschen.

(4) Die Löschungsfristen nach Absatz 3 gelten nicht für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die in Amtsblättern, Tageszeitungen oder sonstigen Druckwerken veröffentlicht worden sind, selbst wenn die Druckwerke auch im Internet verfügbar sind.

§ 56
Einschränkung eines Grundrechts

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

vom 19. Februar 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 07], S.150) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 23])

Auf Grund des § 50 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2003 (GVBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Wahlorgane

§ 1 Landeswahlleiter
§ 2 Kreiswahlleiter
§ 3 Bildung der Kreiswahlausschüsse
§ 4 Tätigkeit der Wahlausschüsse
§ 5 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
§ 6 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
§ 7 Beweglicher Wahlvorstand
§ 8 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld
§ 9 Geldbußen

Abschnitt 2
Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1
Wahlbezirke

§ 10 Allgemeine Wahlbezirke
§ 11 Sonderwahlbezirke

Unterabschnitt 2
Wählerverzeichnis

§ 12 Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz
§ 13 Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerver zeichnis
§ 14 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, Datenschutz
§14a Mitteilungspflicht der Melde- und Wahlbehörden
§ 15 Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen
§16 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
§ 17 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
§ 18 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
§ 19 Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlbehörde
§ 20 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
§ 21 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Unterabschnitt 3
Wahlscheine

§ 22 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
§ 23 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins, Datenschutz
§ 24 Wahlscheinanträge
§ 25 Erteilung von Wahlscheinen
§ 26 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
§ 27 Vermerk im Wählerverzeichnis
§ 28 Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

Unterabschnitt 4
Wahlvorschläge

§ 29 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 30 Beteiligungsanzeige
§ 31 Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen
§ 32 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, Datenschutz
§ 33 Vertrauenspersonen
§ 34 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge
§ 35 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
§ 36 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
§ 37 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
§ 38 Inhalt und Form der Landeslisten
§ 39 Vorprüfung der Landeslisten
§ 40 Zulassung der Landeslisten, Feststellung der Landeslisten von Wahlvorschlagsträgern der Sorben (Wenden)
§ 41 Bekanntmachung der Landeslisten

Unterabschnitt 5
Sonstige Wahlvorbereitungen

§ 42 Stimmzettel
§ 43 Wahllokale
§ 44 Wahlzeit
§ 45 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde
§ 46 Sorbische/Wendische Sprache

Abschnitt 3
Wahlhandlung

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 47 Ausstattung des Wahlvorstandes
§ 48 Wahlkabinen
§ 49 Wahlurnen
§ 50 Wahltisch
§ 51 Eröffnung der Wahlhandlung
§ 52 Öffentlichkeit der Wahl
§ 53 Ordnung im Wahllokal
§ 54 Wahlfrieden
§ 55 Stimmabgabe
§ 56 Hilfeleistung bei der Stimmabgabe
§ 57 Stimmabgabe mit Wahlschein
§ 58 Schluss der Wahlhandlung

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften

§ 59 Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken
§ 60 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern
§ 61 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justiz vollzugsanstalten
§ 62 Briefwahl
§ 63 Behandlung der Wahlbriefe

Abschnitt 4
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 64 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 65 Zählung der Wähler
§ 66 Zählung der Stimmen
§ 67 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen
§ 68 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 69 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
§ 70 Wahlniederschrift
§ 71 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
§ 72 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 73 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
§ 74 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land
§ 75 Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse
§ 76 Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber

Abschnitt 5
Nachwahl, Wiederholungswahl und Ersatzwahl sowie Berufung von Ersatzpersonen
§ 77 Nachwahl
§ 78 Wiederholungswahl
§ 79 Ersatzwahl
§ 80 Berufung von Ersatzpersonen

Abschnitt 6
Allgemeine Vorschriften
§ 81 Wahlstatistische Auszählungen
§ 82 Bekanntmachungen
§ 83 Zustellungen
§ 84 Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefwahl und Vordrucken
§ 85 Sicherung der Wahlunterlagen
§ 86 Vernichtung der Wahlunterlagen
§ 87 Anlagen

Abschnitt 7
Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl mit der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament
§ 88 Grundsatz
§ 89 Wahlbezirke
§ 90 Wahlräume (Wahllokale)
§ 91 Wahlorgane
§ 92 Wählerverzeichnis
§ 93 Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine
§ 94 Stimmzettel, Wahlurnen
§ 95 Stimmabgabe im Wahllokal
§ 96 Umschläge für die Briefwahl
§ 97 Bekanntmachungen
§ 98 Ermittlung der Wahlergebnisse
§ 99 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Wahlorgane

§ 1
Landeswahlleiter

Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium macht die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt.

§ 2
Kreiswahlleiter

(1) Sobald die Wahlkreise und der Tag der Hauptwahl feststehen, fordert der Landeswahlleiter den Kreisausschuss des zuständigen Kreistages oder den Hauptausschuss der zuständigen Stadtverordnetenversammlung auf, innerhalb einer angemessenen Frist für jeden auf dem jeweiligen Gebiet gelegenen Wahlkreis eine wahlberechtigte Person als Kreiswahlleiter und eine weitere wahlberechtigte Person als dessen Stellvertreter vorzuschlagen. Sollen gemäß § 10 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für mehrere Wahlkreise eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet und ein gemeinsamer Kreiswahlleiter berufen werden, fordert der Landeswahlleiter den Kreisausschuss des zuständigen Kreistages oder den Hauptausschuss der zuständigen Stadtverordnetenversammlung auf, ihm für diese Wahlkreise eine wahlberechtigte Person als gemeinsamen Kreiswahlleiter und eine weitere Person als dessen Stellvertreter vorzuschlagen. In den Fällen, in denen der Wahlkreis das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte berührt, fordert der Landeswahlleiter die Kreisausschüsse der zuständigen Kreistage oder Hauptausschüsse der zuständigen Stadtverordnetenversammlungen auf, ihm einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft der Landeswahlleiter unverzüglich den Kreiswahlleiter und dessen Stellvertreter. Der Landeswahlleiter beruft nach eigenem Ermessen eine wahlberechtigte Person als Kreiswahlleiter, wenn

1. in dem Fall des Absatzes 1 Satz 1 der Hauptausschuss oder Kreisausschuss für den betreffenden Wahlkreis keine wahlberechtigte Person als Kreiswahlleiter vorgeschlagen hat,
2. in dem Fall des Absatzes 1 Satz 2 der Hauptausschuss oder Kreisausschuss für die betreffenden Wahlkreise keine wahlberechtigte Person als gemeinsamen Kreiswahlleiter vorgeschlagen hat,
3. in dem Fall des Absatzes 1 Satz 3 die Hauptausschüsse oder Kreisausschüsse keinen gemeinsamen Vorschlag unterbreitet haben. Satz 2 gilt für die Berufung des Stellvertreters des Kreiswahlleiters entsprechend.

(3) Der Landeswahlleiter macht die Namen der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt.

(4) Die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

§ 3
Bildung der Kreiswahlausschüsse

(1) Der Kreiswahlleiter fordert die in den jeweiligen Vertretungskörperschaften vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen auf, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen als Beisitzer des Kreiswahlausschusses sowie für jeden Beisitzer einen Stellvertreter vorzuschlagen. In der Aufforderung, die als öffentliche Bekanntmachung ergehen kann, soll auf § 46 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hingewiesen werden.

(2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft der Kreiswahlleiter unverzüglich die Beisitzer des Kreiswahlausschusses sowie für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Werden von den Parteien und politischen Vereinigungen nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer und Stellvertreter vorgeschlagen, so beruft der Kreiswahlleiter die weiteren Beisitzer und Stellvertreter nach seinem Ermessen aus den Reihen der wahlberechtigten Personen.

§ 4
Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen sind gemäß § 82 Abs. 6 vereinfacht bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(2) Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die übrigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei auf die Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hin. Die Ladungen zu den Sitzungen sollen den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 24 Stunden unter Übersendung der Tagesordnung zugehen. In den Fällen der erforderlichen Abänderung eines Beschlusses kann unter kürzerer Fristsetzung geladen werden.

(3) Über jede Sitzung führt ein vom Wahlleiter zu bestimmender Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Wahlleiter weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

§ 5
Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl beruft die Wahlbehörde rechtzeitig für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzer. Vor der Berufung der Beisitzer sollte die Wahlbehörde die in den Vertretungen der jeweiligen Gemeinden vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen dieser Gemeinden als Beisitzer vorzuschlagen; § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Wahlbehörde unverzüglich die Beisitzer des Wahlvorstandes; § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Wahlbehörde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen.

(3) Die Wahlbehörde sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(5) Der Wahlvorstand wird von der Wahlbehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahllokal zusammen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlbezirk. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig

1. während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch wahlberechtigte Personen ersetzen. Dies muss geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist; sie sind vom Wahlvorsteher entsprechend Absatz 2 auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

(10) Bei Bedarf stellt die Wahlbehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 6
Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 5 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Bildung mehrerer Briefwahlvorstände nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für einen Wahlkreis und bei der Bildung von Briefwahlvorständen nach § 10 Abs. 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für einzelne oder mehrere Gemeinden darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.
2. Wie viel Briefwahlvorstände im Falle einer Anordnung nach § 10 Abs. 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, entscheidet der Kreiswahlleiter.
3. Wird im Rahmen einer Anordnung nach § 10 Abs. 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet und sind mehrere Wahlbehörden für das Gebiet dieser Gemeinden zuständig, ist der Kreiswahlleiter verpflichtet, eine Wahlbehörde mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen.
4. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände für die einzelnen Wahlkreise sind nach Möglichkeit aus den wahl-berechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises zu berufen, die am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen, bei Bildung von Briefwahlvorständen für einzelne oder für mehrere Gemeinden nach Möglichkeit aus den wahlberechtigten Personen, die in den jeweiligen Gemeinden wohnen.
5. Der Kreiswahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin, unterrichtet den Briefwahl-

vorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein; Entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefwahlvorstände für einen Wahlkreis. Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet, nimmt die jeweilige Wahlbehörde oder die nach Nummer 3 bestimmte Wahlbehörde diese Aufgaben wahr.

6. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig
   a. bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 72 Abs. 2, wenn mindestens drei Mitglieder,
   b. bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 72 Abs. 3, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

§ 7
Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen soll die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände einsetzen. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Wahlbehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 8
Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

(1) Wahlleiter und ihre Stellvertreter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend den Reisekostenregelungen.

(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist für die Teilnahme an einer nach § 4 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände für den Tag der Wahl ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro zu gewähren. Den Vorsitzenden ist ein Erfrischungsgeld von 35 Euro zu gewähren. Das Erfrischungsgeld ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 9
Geldbußen

Geldbußen nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes fließen in die Kasse der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Geldbußen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes fließen in die Kasse des Landes.

Abschnitt 2
Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1
Wahlbezirke

§ 10
Allgemeine Wahlbezirke

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.

§ 11
Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von wahlberechtigten Personen kann die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden.

Unterabschnitt 2
Wählerverzeichnis

§ 12
Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz

(1) Die Wahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis soll nach Möglichkeit im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann aber auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. Wird das Wählerverzeichnis mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt, so sind der Anfangsbestand und alle Änderungen zu dokumentieren.

(3) Die Wahlbehörde sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe der §§ 14 und 18 bis 20 ausgeübt.

§ 13
Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 42. Tage vor der Wahl (Stichtag) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

(2) Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 42. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

(3) Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über die Regelung des Satzes 1 zu belehren.

(4) Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(5) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 3 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes und meldet sie sich in den Fällen der Absätze 1 bis 3 vor dem 23. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, so wird sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen.

Die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde benachrichtigt hiervon sofort die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Die wahlberechtigte Person ist von der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde über die Regelungen der Sätze 1 und 2 zu belehren. Erhält die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde, die die betroffene Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht; die betroffene Person ist von der Streichung zu unterrichten.

(6) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 3 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über die Regelung des Satzes 1 zu belehren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 3 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes verlegt und sich in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nach dem 24. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde anmeldet.

§ 14
Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, Datenschutz

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 15. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 56 gilt sinngemäß.

(2) In den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 2 hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1a der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen des § 13 Absatz 4 hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1b der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Land gewöhnlich aufhält.

(3) Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person sofort bekannt zu geben. Die Wahlbehörde hat den Antrag, dem sie nicht stattgibt, unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(4) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erheben. Die Wahlbehörde hat die Beschwerde sofort dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(5) Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Wahl über die Beschwerde. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer durch die Wahlbehörde sofort mitzuteilen.

(6) Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu stellen (48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr). Die Wahlbehörde entscheidet sofort über den Antrag; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn die antragstellende Person nach den Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wählbar ist, hat die Wahlbehörde der wahlberechtigten Person, deren Antrag sie stattgibt, sofort eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 auszufertigen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Kreiswahlleiter entscheidet rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge über die Beschwerde. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen.

(7) Auf den Rückseiten der Antragsvordrucke für die Eintragung in das Wählerverzeichnis sind nach den Vorgaben des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 aufzudrucken.

§ 14a
Mitteilungspflicht der Melde- und Wahlbehörden

Die Melde- und Wahlbehörden haben sich gegenseitig sämtliche Tatsachen, die für die Anlegung, Führung oder Berichtigung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung sind oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen

(1) Spätestens am 28. Tage vor der Wahl benachrichtigt die Wahlbehörde jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 2. Die Mitteilung (Wahlbenachrichtigung) soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen) und die Wohnung der wahlberechtigten Person,
2. die Angabe des Wahlbezirks und des Wahlkreises,
3. die Angabe des Wahllokals,
4. die Angabe der Wahlzeit,
5. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten,
7. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahllokal berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten, dass
   a. der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die wahlberechtigte Person in einem anderen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
   b. der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 24 Abs. 2).

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 13 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 und § 14 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung die Wahlbenachrichtigung; dies gilt in den Fällen des § 13 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sinngemäß.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 3 aufzudrucken. Für den Mindestinhalt des Vordruckes ist das Muster der Anlage 3 maßgebend. Abweichungen in der Gestaltung sind zulässig.

(3) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, so kann er für das betroffene Gebiet von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen. Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.

§ 16
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Wahlbehörde macht spätestens am 31. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. dass wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 28. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
2. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes eingesehen werden kann,
3. dass jeder Bürger nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes das Recht hat, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen,
4. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten sowie unter welchen Voraussetzungen gemäß den §§ 13 und 14 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden können,
5. dass jede wahlberechtigte Person bei der Wahlbehörde bis zum 15. Tage vor der Wahl schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen kann,
6. bei welcher Wahlbehörde, in welcher Zeit Wahlscheine beantragt werden können,
7. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 17
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

Die Wahlbehörde sichert, dass das Wählerverzeichnis am Ort des Amtes oder der Gemeindeverwaltung gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes eingesehen werden kann. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten des Amtes oder der Gemeinde bedient werden.

§ 18
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die §§ 13 und 14 bleiben unberührt.

(2) Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich bekannt zu machen. Einem Antrag auf Streichung einer Person darf im Regelfall erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die Wahlbehörde hat einen Einspruch, dem sie nicht stattgibt, mit den vorhandenen Beweismitteln unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

§ 19
Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlbehörde

(1) Die Beschwerde nach § 18 Satz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde einzulegen. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Wahl über die Beschwerde. Der Kreiswahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist den Beteiligten durch die Wahlbehörde mitzuteilen und im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Wird ein Dritter durch den Einspruch nachteilig betroffen, so hat die Wahlbehörde der betroffenen Person dieses sofort mitzuteilen. Eine dem Einspruch abhelfende Verfügung ist dem betroffenen Dritten sofort mitzuteilen. Der betroffene Dritte kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Wahlbehörde gegen eine solche Verfügung Beschwerde erheben; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die §§ 13 und 14 bleiben unberührt.

§ 20
Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Ab dem 27. Tage vor der Wahl ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme von Änderungen im Wählerverzeichnis nur zulässig

1. aufgrund eines rechtzeitigen Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis,
2. in den Fällen der §§ 13 und 14,
3. von Amts wegen, wenn das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig und unvollständig ist und die Mängel nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind,
4. in den in dieser Verordnung sonst genannten Fällen.

(2) Eine Person darf im Regelfall erst von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden (Absatz 1 Nr. 3), nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Streichung bei der Wahlbehörde Beschwerde erheben. Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kreiswahlleiter unverzüglich über die Beschwerde entscheidet.

(3) Wird aufgrund eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder nach Absatz 1 Nr. 3 entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird sie nachgetragen; die wahlberechtigte Person erhält eine Wahlbenachrichtigung. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen sind in der Spalte Bemerkungen zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 21) sind Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 3 und in § 51 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr zulässig.

§ 21
Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Wahlbehörde schließt das Wählerverzeichnis spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl ab. Sie stellt dabei die Zahl der wahlberechtigten Personen des Wahlbezirks fest. Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 4 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Unterabschnitt 3
Wahlscheine

§ 22
Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
4. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

§ 23
Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins, Datenschutz

(1) Der Wahlschein wird von der Wahlbehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 5 erteilt.

(3) Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis nach Maßgabe der §§ 24 bis 28 ausgeübt.

§ 24
Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 56 gilt entsprechend.

(2) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 22 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Falle hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

(4) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 25
Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein im automatisierten Verfahren erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
2. ein amtlicher Wahlumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15 Uhr, anfordern. Der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Briefwahlunterlagen ergibt. Werden der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen in elektronischer Form nach § 24 Absatz 1 Satz 2 und die Versendung an eine andere Anschrift beantragt, erfolgt mit der Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person.

(4) Auf dem Wahlbriefumschlag sind anzugeben:

1. die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
2. die Bezeichnung der Wahlbehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
3. die Nummer des Wahlscheins,
4. die Nummer des Wahlkreises, es sei denn, sie lässt sich aus den in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben ableiten,
5. der Vermerk „Wahlbrief“.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Wahlbehörde freizumachen; dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 62 Abs. 5 an Ort und Stelle ausübt oder ihr die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

(5) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

a. die wahlberechtigte Person persönlich,
b. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 24 Abs. 2) und

c. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

§ 24 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Postsendungen sind von der Wahlbehörde freizumachen. Die Wahlbehörde übersendet der wahlberechtigten Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Wahlbehörde ein Verzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Abs. 1 und 2 getrennt gehalten werden (allgemeines Wahlscheinverzeichnis). Das Verzeichnis wird als Liste oder Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der die wahlberechtigte Person in dem Verzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 22 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis (zweifach) nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen (besonderes Wahlscheinverzeichnis).

(7) Wird eine wahlberechtigte Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein von der Wahlbehörde für ungültig zu erklären. Die Wahlbehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der wahlberechtigten Person und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Wahlbehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet. In den Fällen des § 37 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(8) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übersendet die Wahlbehörde, sofern sie nicht selbst oder eine andere Wahlbehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege das Verzeichnis nach Absatz 7 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltage, 12 Uhr, eingehen. Ist eine andere Wahlbehörde nach § 6 Nr. 3 mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, hat die Wahlbehörde das Verzeichnis und die Nachträge oder eine Mitteilung entsprechend Satz 1 der beauftragten Wahlbehörde zu übersenden.

(9) Die Wahlbehörde übergibt das zweite Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks. Sie teilt ihm in Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Ausgabe von Wahlscheinen ergänzend mit. Aus dem zweiten Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses und der ergänzenden Mitteilung muss zu ersehen sein, ob die wahlberechtigte Person Briefwahlunterlagen erhalten hat. Die Wahlbehörde verständigt den Wahlvorsteher ferner, wenn an eine wahlberechtigte Person nach Absatz 3 Satz 2 Briefwahlunterlagen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgegeben worden sind.

(10) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltage, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; Absatz 7 Satz 1 bis 3 und Absatz 9 gelten entsprechend.

(11) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel, die nach Absatz 3 ausgegeben worden sind, gilt § 55 Abs. 7 entsprechend.

§ 26
Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Wahlbehörde veranlasst spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Leitungen der Einrichtungen,

1. für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind,
2. für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,

die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, darauf hinzuweisen, dass wahlberechtigte Personen,

a. die in den Wählerverzeichnissen von Wahlbehörden des Wahlkreises, in dem die Einrichtung gelegen ist, geführt werden, in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie von der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
b. die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise geführt werden, ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(2) Die Wahlbehörde veranlasst spätestens am 13. Tage vor der Wahl die in ihrem Gebiet stationierten Truppenteile, die wahlberechtigten Soldaten, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnen, im Sinne des Absatzes 1 zu verständigen.

§ 27
Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat eine wahlberechtigte Person nach § 22 Abs. 1 einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe der Sperrvermerk „W“ eingetragen. Bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird der Vermerk „B“ hinzugefügt. Die Vermerke werden bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses durch die Wahlbehörde, nach diesem Zeitpunkt durch den Wahlvorsteher eingetragen.

§ 28
Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann die betroffene Person Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben; § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung des Kreiswahlleiters über die Beschwerde ist unverzüglich zu treffen sowie dem Beschwerdeführer und der Wahlbehörde mitzuteilen.

Unterabschnitt 4
Wahlvorschläge

§ 29
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Sobald die Wahlkreise und der Tag der Hauptwahl feststehen, fordert der Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weist auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hin. Er gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge und die Beteiligungsanzeigen nach § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes eingereicht werden

müssen, und weist auf die besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes, auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Anzahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin.

(2) Der Landeswahlleiter macht seine Feststellung nach § 21 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 30
Beteiligungsanzeige

(1) Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl nach § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei oder politische Vereinigung für die Wahl entschieden wird. Er legt dem Landeswahlausschuss die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung nach § 21 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes. Vor der Beschlussfassung des Landeswahlausschusses sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(2) Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Beteiligungsanzeige von den im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbänden entsprechend der Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er der Beteiligungsanzeige eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beifügt.

(3) Geben die Namen mehrerer Parteien oder politischer Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Parteien oder politischen Vereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(4) Der Landeswahlleiter gibt die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 21 Abs. 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Er macht die Feststellung des Landeswahlausschusses auch öffentlich bekannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Letzte Wahl im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist die jeweils letzte Wahl zum Landtag und Deutschen Bundestag, die vor Bekanntgabe des Wahltages durchgeführt worden ist.

§ 31
Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

(1) Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes unverzüglich nach ihrem Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Landesvorstände der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes nicht gewahrt ist,
2. die satzungsgemäßen Namen oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen fehlen,
3. die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen oder
4. die Unterzeichner mangelhaft bezeichnet sind.

Nach der Feststellung des Landeswahlausschusses über die Anerkennung als Listenvereinigung (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren können die Landesvorstände der an der Listenvereinigung beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen den Landeswahlausschuss anrufen.

(2) Der Landeswahlleiter gibt die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes im Anschluss der Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Er macht die Feststellung des Landeswahlausschusses auch öffentlich bekannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(3) Hat eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politische Vereinigungen keinen Landesverband, so hat diese die Anzeige entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 2 Satz 1 zu unterzeichnen; § 30 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anzeige nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und die Beteiligungsanzeige nach § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes sind möglichst gleichzeitig einzureichen.

§ 32
Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, Datenschutz

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift des Bewerbers,
2. den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung.

Kreiswahlvorschläge von Listenvereinigungen enthalten ferner die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen. Einzelbewerber führen an Stelle einer Bezeichnung nach Satz 2 Nr. 2 die Bezeichnung Einzelbewerber.

(2) Der Kreiswahlvorschlag soll die Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson den Bewerber zu benennen.

(3) Kreiswahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung ist ein Gebietsverband der Partei oder politischen Vereinigung auf der Ebene des Landes, der ausschließlich das Wahlgebiet umfasst. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist der Kreiswahlvorschlag von den im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbänden entsprechend der Regelung des Satzes 1 zu unterzeichnen. § 30 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Kreiswahlvorschläge von Listenvereinigungen sind von den Landesvorständen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen entsprechend der Regelung des Absatzes 3 Satz 1 zu unterzeichnen. Hat eine an ihr beteiligte Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist von diesem oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen.

(5) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer oder seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen ist ferner deren Name und, sofern vorhanden, deren Kurzbezeichnung anzugeben; bei Listenvereinigungen sind auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien und politische Vereinigungen haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits gemäß § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist; Listenvereinigungen haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist. Der Bestätigung nach Satz 6 bedarf es nicht, wenn der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nach Absatz 6 Nummer 3 einschließlich der hierzu erforderlichen Versicherung an Eides statt nach Absatz 6 Nummer 4 vorliegt. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben in den Formblättern zu vermerken.
2. Die wahlberechtigten Personen, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der Unterzeichner sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 7) oder gesondert nach dem Muster der Anlage 8 eine Bescheinigung der Wahlbehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist oder werden müsste, beizufügen, dass er am Tage der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf sämtlichen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Der Kreiswahlleiter soll darauf hinwirken, dass ungültige Unterschriften innerhalb der Einreichungsfrist durch andere ersetzt werden. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(6) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 10, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der in § 25 Abs. 6 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 11, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss,
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Versicherung an Eides statt nach § 25 Abs. 6 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes nach dem Muster der Anlage 12, die von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss,
5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen (Absatz 5 Nr. 1 bis 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

(7) Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Wer für eine andere Person die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss auf Verlangen nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(8) Der Landesvorstand der Partei oder politischen Vereinigung kann für die Unterzeichnung ihres Kreiswahlvorschlages einen Bevollmächtigten bestimmen. Die Vollmacht, die entsprechend der Regelung des Absatzes 3 Satz 1 unterzeichnet sein muss, ist dem Kreiswahlvorschlag beizufügen. Absatz 3 Satz 3 und § 30 Abs. 2 Satz 2 gelten sinngemäß.

(9) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten werden

1. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bis zum Ablauf des Wahltages sowie
2. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach § 23 des Bran-

denburgischen Landeswahlgesetzes bis zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land nach § 38 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

nach Maßgabe des § 29 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ausgeübt.

(10) Auf den Rückseiten der Vordrucke für die Zustimmungserklärung und die Bescheinigung der Wählbarkeit sowie für eine Unterstützungsunterschrift sind nach den Vorgaben des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 abzudrucken.

§ 33
Vertrauenspersonen

(1) Soweit im Brandenburgischen Landeswahlgesetz und in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die besonders bestimmten Zuständigkeiten anderer Stellen im Zusammenhang mit der Einreichung des Kreiswahlvorschlages bleiben unberührt.

(2) Ist bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen, für die keine Unterstützungsunterschriften nach § 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes eingereicht werden müssen, keine Vertrauensperson angegeben, so gilt als solche der Landesvorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder in Fällen des § 32 Abs. 8 ihr Bevollmächtigter. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Landesvorstand, so gilt als Vertrauensperson der Gebietsverband, der den Kreiswahlvorschlag als erster unterzeichnet hat, oder in dem Fall des § 30 Abs. 2 Satz 2 der einreichende Gebietsverband.

§ 34
Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort jeweils eine Ausfertigung. Der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt er bei der Prüfung eines rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvorschlages Mängel fest, so verfährt er nach § 29 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes. Die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird dem Landeswahlleiter oder Kreiswahlleiter bekannt, dass ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist der Landeswahlleiter die für die Wahlvorschläge zuständigen Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter den Landeswahlleiter und den für den anderen Wahlvorschlag zuständigen Kreiswahlleiter auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Ruft die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages gegen eine Verfügung des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren den Kreiswahlausschuss nach § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes an, so hat dieser unverzüglich über die Verfügung des Kreiswahlleiters zu entscheiden. Der Vertrauensperson ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 35
Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge nach § 30 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 bezeichneten Angaben fest.

(5) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf nach § 30 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hin.

(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 13 gefertigt; der Niederschrift sind die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen.

(7) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Landeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung der Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 36
Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen. Der Kreiswahlleiter hat seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

(2) Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf schnellstem Wege den Landeswahlleiter über die bei ihm eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.

(3) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer und die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie die betreffenden Kreiswahlleiter zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die zulässigen Beschwerden entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 37
Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 41 Abs. 3 bestimmt ist, und macht sie spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 32 Absatz 1 bezeichneten Angaben mit der Maßgabe, dass

1. statt des Tages der Geburt nur das Geburtsjahr und
2. statt der Wohnanschrift nur der Wohnort

der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben ist. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gegenüber der

Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

§ 38
Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 14 eingereicht werden. Sie muss enthalten

1. Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils den oder die Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Bewerber,
2. die nach § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu bestimmende Reihenfolge der Bewerber,
3. den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung,
4. in dem Fall, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben (Wenden) zur Wahl antreten will, einen entsprechenden Hinweis.

§ 32 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Landesliste ist entsprechend den Regelungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 zu unterzeichnen.

(3) Die von § 24 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes erfassten Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen haben die nach § 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 15 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder politischen Vereinigung, die die Landesliste einreichen will, und, sofern vorhanden, ihre Kurzbezeichnung, bei Listenvereinigungen ferner die Namen der an ihr Beteiligten und, sofern vorhanden, auch ihre Kurzbezeichnungen, anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben in den Formblättern zu vermerken. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 15) oder gesondert nach dem Muster der Anlage 16 eine Bescheinigung der Wahlbehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder werden müsste, beizufügen, dass er am Tage der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 5 entsprechend.

(4) Der Landesliste sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 17, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. Bescheinigungen der zuständigen Wahlbehörden nach dem Muster der Anlage 10, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der in § 25 Abs. 6 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge nach dem Muster der Anlage 18, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss,
4. eine Versicherung an Eides statt gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes nach dem Muster der Anlage 19, die von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss,
5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen (Absatz 3 Satz 5), sofern die Landesliste von mindestens 1 vom Tausend der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, jedoch höchstens von 2 000 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

(5) § 32 Abs. 7 bis 10 sowie § 33 gelten entsprechend.

§ 39
Vorprüfung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. § 34 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Erhält eine Landesliste den Hinweis, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben (Wenden) zur Wahl antreten will (§ 38 Abs. 1 Nr. 4), unterrichtet der Landeswahlleiter unverzüglich den Präsidenten des Landtages über den Eingang der Landesliste.

§ 40
Zulassung der Landeslisten, Feststellung der Landeslisten von Wahlvorschlagsträgern der Sorben (Wenden)

(1) Der Landeswahlausschuss prüft die eingegangenen Landeslisten und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerbern. Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Angaben fest. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 35 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt ferner spätestens am 33. Tage vor der Wahl nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Angaben fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Vorschriften des § 35 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Feststellungen des Landeswahlausschusses nach den Absätzen 1 und 2 im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

(4) Der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses nach Absatz 1 sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen.

§ 41
Bekanntmachung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 31 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bestimmten Reihenfolge und macht sie spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 38 Absatz 1 bezeichneten Angaben mit der Maßgabe, dass

1. statt des Tages der Geburt nur das Geburtsjahr und
2. statt der Wohnanschrift nur der Wohnort

der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben ist. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 soll ferner die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 40 Abs. 2 und die im Land zugelassenen Wahlkreisbewerber (§ 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) enthalten.

(3) Der Landeswahlleiter teilt den Kreiswahlleitern die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten sowie die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber sofort mit.

Unterabschnitt 5
Sonstige Wahlvorbereitungen

§ 42
Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel muss so groß sein, dass die Angaben über die Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen. Er ist von weißem oder weißlichem, undurchsichtigem Papier, sofern der Landeswahlleiter nicht etwas anderes bestimmt. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Der Stimmzettel darf nur einseitig bedruckt und muss in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden, soweit bei der Stimmabgabe der einzelne Wähler nicht erkennbar wird. Er enthält nach dem Muster der Anlage 20 in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern nach Absatz 2

1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen), des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers oder bei einem Nachweis nach § 37 Satz 3 die Erreichbarkeitsanschrift sowie des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei oder politische Vereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung; beim Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen aufzunehmen,
2. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen) der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei oder politischen Vereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung; Nummer 1 zweiter Teilsatz gilt entsprechend.

Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.

(2) Die Wahlvorschläge der Parteien und politischen Vereinigungen werden auf dem Stimmzettel mit den vom Landeswahlleiter nach § 41 Abs. 1 öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlagsnummern in der nach § 31 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vorgegebenen Reihenfolge aufgeführt. Dabei müssen sich der Kreiswahlvorschlag und die Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung stets auf gleicher Höhe gegenüberstehen. Fehlt es an einem Kreiswahlvorschlag, so bleibt das nicht besetzte Feld des Stimmzettels frei. Die folgenden Wahlvorschlagsnummern erhalten die verbleibenden Kreiswahlvorschläge entsprechend der alphabetischen Folge der Namen der Parteien und politischen Vereinigungen sowie der Familiennamen der Einzelbewerber; dabei ist für Einzelbewerber mit gleichen Familiennamen die alphabetische Folge der Vornamen (bei mehreren Vornamen die entsprechende Folge des Rufnamens oder der Rufnamen), bei gleichen Vornamen das Lebensalter maßgebend; Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Der Kreiswahlleiter weist den Wahlbehörden die Stimmzettel sowie die erforderlichen Umschläge für die Briefwahl zu.

(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 43
Wahllokale

(1) Die Wahlbehörde bestimmt nach den Vorschriften des § 16 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal. Die Wahllokale sind nach Möglichkeit in amts- oder gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahllokals gewählt werden. Für jedes Wahllokal oder jeden Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahllokal tätig, so bestimmt die Wahlbehörde, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahllokal sorgt.

§ 44
Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) In begründeten Fällen kann der Kreiswahlleiter auf Antrag einen früheren Beginn der Wahlzeit, jedoch nicht vor 5 Uhr, anordnen. Der Kreiswahlleiter ist verpflichtet, den Landeswahlleiter über eine Anordnung nach Satz 1 zu unterrichten.

§ 45
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(1) Die Wahlbehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahllokale nach dem Muster der Anlage 21 öffentlich bekannt. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahllokalen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Wahlbehörde darauf hin,

1. dass jede wahlberechtigte Person eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,
2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. dass der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
5. dass der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, sein Wahlrecht nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal ausüben kann,
6. dass der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b. durch Briefwahl

   teilnehmen kann,
7. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
8. dass die Wahl öffentlich ist und jede Person zum Wahllokal Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,

9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen, der durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet ist.

§ 46
Sorbische/Wendische Sprache

Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden hat die Wahlbehörde sicherzustellen, dass die Wahlbekanntmachung nach § 45 sowie die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer/wendischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat der Kreiswahlleiter im Zusammenwirken mit Vertretern der Sorben/Wenden zu prüfen, ob die betreffenden Wahlbehörden hinsichtlich der Vorbereitung der Wahl sowie der Durchführung der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer/wendischer Sprache geben sollen.

Abschnitt 3
Wahlhandlung

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 47
Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Wahlbehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das besondere Wahlscheinverzeichnis (§ 25 Abs. 6 Satz 5),
3. amtliche Stimmzettel in genügender Anzahl,
4. den Vordruck der Wahlniederschrift,
5. den Vordruck der Schnellmeldung,
6. Textausgaben des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung, die die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
7. den Abdruck der Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 48
Wahlkabinen

(1) In jedem Wahllokal richtet die Wahlbehörde eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch das Wahllokal zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In den Wahlkabinen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

§ 49
Wahlurnen

(1) Die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlbehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(3) Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen und so beschaffen sein, dass sie die Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahrenden Weise aufnehmen kann.

§ 50
Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 51
Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 25 Abs. 6 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten wahlberechtigten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses die Vermerke W oder WBeinträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt die Berichtigung. Bei einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 25 Abs. 9 Satz 2 oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 25 Abs. 9 Satz 4 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 52
Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jede Person zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 53
Ordnung im Wahllokal

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal.

§ 54
Wahlfrieden

(1) Als unzulässige Beeinflussung des Wählers durch Ton nach § 35 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gilt auch die Verwendung von Lautsprechern, die im Wahlgebäude bei geschlossenen Fenstern noch deutlich zu vernehmen sind.

(2) Im Wahllokal dürfen Befragungen von Wählern nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung nicht durchgeführt werden.

(3) Sind mehrere Wahlvorstände in einem Gebäude tätig, so bestimmt die Wahlbehörde, welcher Wahlvorstand den Wahlfrieden außerhalb der Wahllokale zu gewährleisten hat.

§ 55
Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(2) Sobald ein Mitglied des Wahlvorstandes den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von den sonstigen im Wahllokal anwesenden Personen zur Kenntnis genommen

werden können, es sei denn, dass es zur Feststellung der Wahlberechtigung erforderlich ist.

(3) Der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass der Inhalt seiner Wahlentscheidung von anderen anwesenden Personen nicht erkannt werden kann. Abgesehen vom Fall des § 56 darf sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

(4) Besteht kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne; mit Zustimmung des Wählers kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in die Wahlurne legen. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt,
2. keinen gültigen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird nach Anfrage bei der zuständigen Wahlbehörde festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
5. seinen Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist,
6. außer seinem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
7. mehrere Stimmzettel oder einen Stimmzettel abgeben will, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

(6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Hat der Wähler den Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird er nach Absatz 5 Nummer 4 bis 8 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

§ 56
Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von dem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(4) Wer blind oder sehbehindert ist, kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 57
Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) Der Inhaber eines Wahlscheins weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher zur Prüfung. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

(2) Ergibt die Prüfung, dass der Wahlschein für einen anderen Wahlkreis gilt, so gibt der Wahlvorsteher diesen dem Inhaber mit einem entsprechenden Hinweis zurück.

§ 58
Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen nur noch die wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben; § 52 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften

§ 59
Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken wird jede in der Einrichtung anwesende wahlberechtigte Person zugelassen, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Wahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung ein geeignetes Wahllokal. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahllokale bestimmt werden. Die Wahlbehörde richtet das Wahllokal her und sorgt für Wahlurnen und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wahlgeheimnisses.

(4) Die Wahlbehörde bestimmt die Zeit der Stimmabgabe für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen das Wahllokal und die Zeit der Stimmabgabe spätestens am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich zur Durchführung der Wahl unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dabei muss auch bettlägerigen wahlberechtigten Personen Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist wahlberech-

tigte Personen auf die Möglichkeit der Hilfeleistung nach § 56 hin. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen. Danach wird ihr Inhalt mit dem der Wahlurne des Sonderwahlbezirks vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer wahlberechtigter Personen gewährleistet werden.

(8) Das Wahlergebnis der Sonderwahlbezirke darf nicht vor dem Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(9) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 60
Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern

(1) Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes, eines Klosters oder einer gleichartigen Einrichtung zulassen, dass dort anwesende wahlberechtigte Personen, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Wahlbehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, ein geeignetes Wahllokal bereit. Die Wahlbehörde richtet dieses her. Die Leitung der Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung und nimmt die Wahlscheine sowie die Stimmzettel entgegen; § 59 Abs. 6 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Nach Schluss der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in das Wahllokals seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen. Danach wird ihr Inhalt mit dem der Wahlurne des Wahlbezirks vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 59 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 61
Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen soll die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich zulassen, dass die in der Anstalt anwesenden wahlberechtigten Personen, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Wahlbehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt ein Wahllokal bereit. Die Wahlbehörde richtet dieses her. Die Anstaltsleitung gibt den wahlberechtigten Personen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, dass sie zur Stimmabgabe das Wahllokal aufsuchen können.

(3) § 60 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 62
Briefwahl

(1) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
5. Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 10 Abs. 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Wahlbehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat.

(3) In Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten, Gemeinschaftsunterkünften sowie vergleichbaren Einrichtungen ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(4) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 56 sinngemäß. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(5) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck mindestens eine Wahlkabine aufzustellen oder einen besonderen Raum verfügbar zu halten, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen und hält sie unter Verschluss. Sie übergibt die Wahlbriefe rechtzeitig am Wahltage dem Kreiswahlleiter oder der mit der Briefwahl betrauten Wahlbehörde.

§ 63
Behandlung der Wahlbriefe

(1) Die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle (§ 62 Abs. 2) sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die zuständige Stelle, in den Fällen der Bildung eines Briefwahlvorstandes für mehrere Gemeinden nach § 6 Nr. 3 die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Wahlbehörde,

1. verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände,

2. übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (§ 25 Abs. 8),
3. sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahllokals und
4. stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Ist für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, haben die Wahlbehörden der mit der Briefwahl betrauten Wahlbehörde alle bis zum Tage vor der Wahl bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe bis 12 Uhr zuzuleiten und alle anderen noch vor Schluss der Wahlzeit bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege nach Schluss der Wahlzeit zuzuleiten.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der zuständigen Stelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass das Paket unbefugten Personen nicht zugänglich ist.

Abschnitt 4
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 64
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

§ 65
Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine von wahlberechtigten Personen gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Falle gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenden Stimmzettel als die Zahl der Wähler.

§ 66
Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung abgegeben worden ist,
2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Erststimmen neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden jeweils vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen.

Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel und
4. die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben,

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 67
Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sowie die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen richtet sich nach § 37 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes. Für die Briefwahl gelten folgende ergänzende Regelungen:

1. Enthält im Rahmen der Briefwahl ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so gelten diese als ein ungültiger Stimmzettel.
2. Ist der Wahlumschlag leer, so gilt der im Rahmen der Briefwahl nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig.

§ 68
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 64 bezeichneten Angaben im Anschluss an die Feststellungen mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift anderen als den in § 69 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 69
Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorsteher der Wahlbehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke ihres Bereiches für den jeweiligen Wahlkreis zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter meldet.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege erstattet. Sie enthält

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis auf schnellstem Wege dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber im Wahlkreis als gewählt gelten kann. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg meldet dem Landeswahlleiter die eingehenden Wahlergebnisse in den Wahlkreisen sofort und laufend weiter, fasst die Wahlergebnisse aller Wahlkreise zusammen und meldet das zusammengefasste Wahlergebnis sofort dem Landeswahlleiter.

(4) Der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse ihres Bereiches mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(5) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Wahlbehörden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 22 erstattet.

(6) Der Landeswahlleiter kann zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und schnellstmöglichen Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Land von Absatz 1 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 70
Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 23 zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 55 Abs. 6 Satz 1 und § 57 Abs. 1 Satz 2 sowie Beschlüsse über Bedenken, die bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erhoben worden sind, sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind die Stimmzettel und die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, beizufügen.

(2) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Wahlbehörde.

(3) Die Wahlbehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie ferner eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke bei. Inhalt und Form der Zusammenstellung bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Wahlvorsteher, Wahlbehörden und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

§ 71
Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher jeweils getrennt

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Bewerbern der Kreiswahlvorschläge, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie der Wahlbehörde. Bis zur Übergabe an die Wahlbehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(2) Die Wahlbehörde verwahrt die Pakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis und die von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen.

(4) Die Wahlbehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen geöffnet und nach Entnahme der angeforderten Teile erneut

versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 72
Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlscheine samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, die Zahl der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 64 Satz 2 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Angaben fest.

(4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefwahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 10 Abs. 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, meldet der Briefwahlvorsteher das Briefwahlergebnis der für ihn zuständigen Wahlbehörde, die es in die Schnellmeldung für den Bereich der Gemeinde übernimmt. Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 22 erstattet.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 24 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 66 Abs. 6 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter. Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, ist die Wahlniederschrift mit den Anlagen der Wahlbehörde oder der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Wahlbehörde zu übergeben. Die zuständige Wahlbehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, Zusammenstellungen der Briefwahlergebnisse bei. § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 71 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, übergibt der Briefwahlvorsteher die Unterlagen der Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat. Diese verfährt nach § 71 Abs. 2 bis 4. § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung nach § 69 Abs. 3 und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises nach § 73 übernommen.

(10) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass im Wahlgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel oder ausweislich eines anderen Nachweises spätestens am Tag vor der Wahl aufgegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem zuständigen Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zugeleitet. Die nachträgliche Feststellung unterbleibt, wenn sie wegen der geringen Anzahl vorliegender Wahlbriefe nicht möglich ist, ohne das Wahlgeheimnis zu gefährden.

§ 73
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet zusammen (Hauptzusammenstellung). Dabei bildet der Kreiswahlleiter Zwischensummen für die Ämter und amtsfreien Gemeinden, im Falle einer Anordnung nach § 10 Abs. 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf. Inhalt und Form der Hauptzusammenstellung bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuss stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis ein Einzelbewerber oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Wahlbehörden die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wieviel Zweitstimmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 sowie in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(6) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 25 zu fertigen, die von dem Schriftführer und allen anwesenden Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift wird die Hauptzusammenstellung beigefügt.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist ihn auf die Vorschriften der §§ 40 und 38 Abs. 4 Satz 3 bis 6 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hin. Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter unverzüglich mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und eine Ausfertigung der Hauptzusammenstellung. Es ist zulässig, dem Landeswahlleiter die Hauptzusammenstellung auch auf einem maschinenlesbaren Informationsträger zu übermitteln.

(9) Der Landeswahlleiter teilt dem Präsidenten des Landtages sofort nach Ablauf der Frist des § 38 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 40 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

§ 74
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Niederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt nach ihnen die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen zum Wahlergebnis des Landes zusammen. Er ermittelt

1. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
2. die Zahlen der für die Landeslisten jeder Partei oder politischen Vereinigung abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteiles der einzelnen Parteien oder politischen Vereinigungen im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
4. die Zahl der von den einzelnen Parteien oder politischen Vereinigungen in den Wahlkreisen errungenen Sitze,
5. die bereinigten Zweitstimmenzahlen der Landeslisten jeder Partei oder politischen Vereinigung,
6. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Der Landeswahlleiter erstellt die für die Sitzverteilung nach § 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes erforderlichen Berechnungen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl nach Landeslisten. Er stellt für das Wahlgebiet fest

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Parteien oder politischen Vereinigungen entfallenden gültigen Zweitstimmen,
5. die Parteien oder politischen Vereinigungen, die nach § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes
   a. an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten teilnehmen,
   b. bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
6. die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenden Zweitstimmen,
7. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen,
8. welche Bewerber der einzelnen Landeslisten gewählt und welche Bewerber Ersatzpersonen sind.

Ist ein Losentscheid erforderlich, so zieht der Landeswahlleiter das Los.

(3) Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(4) Der Niederschrift über die Feststellung des Gesamtergebnisses werden die Zusammenstellung der Ergebnisse in den Wahlkreisen und die Berechnungen für die Sitzverteilung beigefügt.

(5) Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass er die Feststellung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 durch Aushang im Sitzungsraum bekannt gibt.

§ 75
Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, macht

1. der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 73 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Angaben und dem Namen des in seinem Wahlkreis gewählten Bewerbers,
2. der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 73 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 und § 74 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Parteien oder politischen Vereinigungen sowie auf die Einzelbewerber, gegliedert nach Wahlkreisen, sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

(2) Eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung übersendet der Landeswahlleiter dem Präsidenten des Landtages.

§ 76
Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Landeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung

und weist auf die Vorschriften der §§ 40 und 38 Abs. 4 Satz 3 bis 6 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes hin. Er teilt dem Präsidenten des Landtages sofort nach Ablauf der Frist des § 38 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des § 40 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.

Abschnitt 5
Nachwahl, Wiederholungswahl und Ersatzwahl sowie Berufung von Ersatzpersonen

§ 77
Nachwahl

(1) Sobald feststeht, dass die Wahl wegen Todes eines Bewerbers nach der Zulassung seines Kreiswahlvorschlages und vor Beginn der Wahlhandlung (§ 39 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes), infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann (§ 39 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes), sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, dass eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages nach der Zulassung seines Wahlvorschlages und vor Beginn der Wahlhandlung, so fordert der Kreiswahlleiter im Falle einer Nachwahl die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Einhaltung des Verfahrens nach § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bedarf es nicht; Unterstützungsunterschriften nach § 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes sind nicht erforderlich.

(3) Bei der Nachwahl wird

1. mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
2. vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,
3. in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahllokalen und
4. vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen

gewählt.

(4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Bewerbers in einem Wahlkreis statt, so haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 25 Abs. 3 ist anzuwenden. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die bei den nach § 62 Abs. 2 zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Wahlbehörden des Gebietes, in dem die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.

(6) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

(7) Im Übrigen gelten für die Nachwahl die Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung sinngemäß. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 78
Wiederholungswahl

(1) Der Landeswahlleiter bestimmt den Tag der Wiederholungswahl nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Er macht den Tag der Wiederholungswahl öffentlich bekannt.

(2) Das Wahlverfahren ist nur insoweit erneut durchzuführen, als es nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(3) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahllokale neu bestimmt werden.

(4) Findet die Wiederholungswahl mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen statt, so sind die Personen, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können wahlberechtigte Personen, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Wahlbehörden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in einem Wahlbezirk dieses Gebietes mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit einem Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(7) Entsprechend dem Ergebnis der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(8) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 79
Ersatzwahl

(1) Bei der Ersatzwahl nach § 44 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wird nach neu einzureichenden Kreiswahlvorschlägen und aufgrund neu aufzustellender Wählerverzeichnisse gewählt.

(2) Der Landeswahlleiter bestimmt den Tag der Ersatzwahl und die für die Ersatzwahl maßgeblichen Fristen und Termine. Er unterrichtet hiervon sofort den zuständigen Kreiswahlleiter.

(3) Der Kreiswahlleiter macht sofort den Tag der Ersatzwahl und die für die Ersatzwahl maßgeblichen Fristen und Termine im Wahlkreis öffentlich bekannt.

(4) Die vom Landeswahlausschuss vor der Hauptwahl getroffene Feststellung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gilt, wenn sie nicht widerrufen wird, auch für die Ersatzwahl. Für den Widerruf der nach § 21 Abs. 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes getroffenen Feststellung finden die Verfahrensvorschriften des § 30 sinngemäß Anwendung.

(5) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 80
Berufung von Ersatzpersonen

(1) Der Landeswahlleiter teilt dem Präsidenten des Landtages Familienname, Vorname, Beruf oder Stand und Anschrift der Ersatzperson sowie den Tag, an dem ihre Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des § 40 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

(2) Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber in den Landtag eingetreten ist, und übersendet eine Abschrift der Bekanntmachung an den Präsidenten des Landtages. Der Landeswahlleiter verfährt entsprechend, wenn ein Wahlkreisabgeordneter ausscheidet und keine Ersatzperson nachfolgt.

(3) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Ersatzperson, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Abschnitt 6
Allgemeine Vorschriften

§ 81
Wahlstatistische Auszählungen

(1) Der Landeswahlleiter teilt den Kreiswahlleitern mit, für welche Wahlbezirke des Wahlkreises er aufgrund von § 49 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wahlstatistische Auszählungen angeordnet hat. Der Kreiswahlleiter unterrichtet die Wahlbehörden, zu denen diese Wahlbezirke gehören. Die Wahlbehörde setzt die zuständigen Wahlvorstände in Kenntnis.

(2) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 49 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen durchgeführt werden. Durch die Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im Übrigen sind die Stimmzettel nach den §§ 70 und 71 zu behandeln.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen aufgrund des § 49 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Ämtern oder amtsfreien Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 2 durchführen, vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter zu deren Ergänzung und zu zusammengefasster Veröffentlichung überlassen werden. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

(4) Der Landeswahlleiter kann zur Durchführung von wahlstatistischen Auszählungen nach den Absätzen 1 bis 3 nähere Regelungen treffen.

§ 82
Bekanntmachungen

(1) Der Landeswahlleiter veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg.

(2) Der Kreiswahlleiter veröffentlicht seine Bekanntmachungen in der Form, die für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der er seine Dienststelle hat, üblich ist, soweit nicht nach den Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes oder dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Erfolgen danach die Bekanntmachungen durch Aushang, beträgt die Aushangfrist mindestens eine Woche. Neben der Veröffentlichung in ortsüblicher Form sollen die Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen seines Wahlkreises bekannt gegeben werden.

(3) Die Wahlbehörde veröffentlicht ihre Bekanntmachungen in der für das Amt oder die amtsfreie Gemeinde üblichen Form. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch amtliche Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung) veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

(5) Muss die Bekanntmachung bis zu einem bestimmten Tag bewirkt sein, so genügt es, wenn

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch amtliche Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung) veröffentlicht werden, die Veröffentlichung an dem Tag erscheint, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, der Aushang an dem Tag beginnt, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss.

(6) Ist eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, so genügt bei Bekanntmachungen des Landeswahlleiters oder Kreiswahlleiters ein Aushang in ihrer Dienststelle oder im Eingang des Gebäudes, bei Bekanntmachungen der Wahlbehörde ein Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Verwaltung des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde.

§ 83
Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

§ 84
Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefwahl und Vordrucken

(1) Der Landeswahlleiter beschafft

1. die Vordrucke für die Einreichung der Landeslisten (Anlage 14),
2. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten (Anlage 15) und die Vordrucke für die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 16),
3. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 17),
4. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 10),
5. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Landeslistenbewerber (Anlage 18),

6. die Vordrucke für die Versicherungen an Eides statt zur Aufstellung der Landeslistenbewerber (Anlage 19),
7. die Vordrucke für die von den Kreiswahlleitern zu erstattenden Schnellmeldungen (Anlage 22),
8. die Vordrucke für die Hauptzusammenstellungen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 und 3) und die Vordrucke für die Zusammenstellungen der Ergebnisse in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken (§ 70 Abs. 3 Satz 2).

(2) Der Kreiswahlleiter beschafft

1. die Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (Anlage 6),
2. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 7) und die Vordrucke für die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 8),
3. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Wahlkreisbewerber (Anlage 9),
4. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Wahlkreisbewerber (Anlage 10),
5. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber (Anlage 11),
6. die Vordrucke für die Versicherungen an Eides statt zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber (Anlage 12),
7. die Vordrucke für die Niederschriften über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (Anlage 13),
8. die Stimmzettel (Anlage 20),
9. die Umschläge für die Briefwahl,
10. die von den Briefwahlvorständen benötigten Vordrucke (Anlagen 22 und 24),
11. die Vordrucke für die von den Wahlbehörden zu erstattenden Schnellmeldungen (Anlage 22),
12. die Vordrucke für die Niederschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (Anlage 25)

für seinen Wahlkreis, soweit der Landeswahlleiter nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Wahlbehörde beschafft alle übrigen Vordrucke, die von ihr oder von den Wahlvorständen benötigt werden, soweit nicht der Landeswahlleiter oder Kreiswahlleiter die Lieferung übernimmt.

(4) Wird mit der Wahl zum Landtag eine andere Wahl verbunden, so kann der Landeswahlleiter für die Beschaffung und Gestaltung der Umschläge für die Briefwahl sowie der Vordrucke besondere Regelungen treffen.

§ 85
Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, das Verzeichnis nach § 25 Abs. 7 Satz 2, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen sowie dem Verzeichnis nach § 25 Abs. 7 Satz 2 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilt werden, wenn dem Auskunftsersuchen ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl zugrunde liegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 86
Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, das Verzeichnis nach § 25 Abs. 7 Satz 2 sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind sechs Monate nach der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Wahlausschüsse zählen nicht zu den Wahlunterlagen nach Absatz 3 Satz 1.

§ 87
Anlagen

Die dieser Verordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

Abschnitt 7
Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl mit der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament

§ 88
Grundsatz

Wird die Landtagswahl gleichzeitig mit der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) oder der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) durchgeführt, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 6, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 89
Wahlbezirke

Die Wahlbezirke für die Landtagswahl müssen mit den Wahlbezirken für die Bundestags- oder Europawahl übereinstimmen.

§ 90
Wahlräume (Wahllokale)

Die Landtagswahl und die Bundestags- oder Europawahl finden in denselben Wahlräumen (Wahllokalen) statt.

§ 91
Wahlorgane

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Bundestags- oder Europawahl können zugleich Mitglieder der Wahlausschüsse für die Landtagswahl sein.

(2) Die nach den bundeswahlrechtlichen Vorschriften zu berufenden Mitglieder der Wahlvorstände für die Bundestags- oder Europawahl sollen nach Möglichkeit zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl berufen werden. Bei Briefwahlvorständen kann so verfahren werden.

(3) Wahlberechtigte Personen, die als Mitglied eines Wahlvorstandes sowohl für die Bundestags- oder Europawahl als auch für die Landtagswahl berufen worden sind, erhalten ein Erfrischungsgeld gemäß § 10 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (Bundestagswahl) oder § 10 Absatz 2 der Europawahlordnung (Europawahl).

§ 92
Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl kann mit dem Wählerverzeichnis für die Bundestags- oder Europawahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Absatz 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung oder nach § 14 Absatz 2 Satz 3 der Europawahlordnung notwendigen Spalten um die nach § 12 Absatz 2 Satz 3 erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Bundestags- oder Europawahl wahlberechtigt ist, zur Landtagswahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Landtagswahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zur Landtagswahl wahlberechtigt ist, zur Bundestags- oder Europawahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Bundestags- oder Europawahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „N“ einzutragen.

§ 93
Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine

(1) Die Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl und für die Bundestags- oder Europawahl sollen nach Möglichkeit zusammengefasst werden. Dabei ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen für welche Wahl die Wahlberechtigung besteht. Die zusammengefasste Wahlbenachrichtigung soll die in § 19 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder § 18 Absatz 1 der Europawahlordnung und § 15 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Angaben enthalten und darf der Anlage 3 zur Bundeswahlordnung oder der Anlage 3 zur Europawahlordnung nicht widersprechen.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 soll nach Möglichkeit ein für die verbundenen Wahlen einheitlicher Vordruck für einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen aufgedruckt werden.

(3) Für die Bundestags- oder Europawahl sind gesonderte Wahlscheine zu verwenden. Die Wahlscheine für die Landtagswahl müssen sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Wahlscheine für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden. Der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

(4) Wahlscheine können abweichend von § 25 Absatz 1 bereits vor dem 23. Tag vor der Wahl erteilt werden, wenn der Stand des Wahlverfahrens dieses zulässt.

§ 94
Stimmzettel, Wahlurnen

(1) Die Farbe der Stimmzettel für die Landtagswahl muss sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden. § 93 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlurnen müssen mit einem deutlichen Hinweis versehen sein, für welche Wahl sie jeweils gelten.

§ 95
Stimmabgabe im Wahllokal

(1) Die Prüfung der Wahlberechtigung und die Aushändigung der Stimmzettel im Wahllokal richten sich bei verbundenen Bundestags- und Landtagswahlen nach § 56 Absatz 1 bis 3 der Bundeswahlordnung und bei verbundenen Europa- und Landtagswahlen nach § 49 Absatz 1 bis 3 der Europawahlordnung.

(2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass der Wähler nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die er wahlberechtigt ist.

§ 96
Umschläge für die Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl müssen sich die Wahlbriefumschläge für die Landtagswahl deutlich von der roten Farbe der Wahlbriefumschläge für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden.

(2) Bei der Briefwahl müssen sich die Wahlumschläge für die Landtagswahl deutlich von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden.

(3) Die Wahlbriefumschläge für die Landtagswahl sollen nach Möglichkeit durch den Zusatz „für die Landtagswahl“ gekennzeichnet sein.

(4) § 93 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 97
Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 20 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder die Bekanntmachung für die Europawahl nach § 19 Absatz 1 der Europawahlordnung und die Bekanntmachung für die Landtagswahl nach § 16 dieser Verordnung sollen nach Möglichkeit verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Bundestags- oder Europawahl und die Landtagswahl gleichzeitig durchgeführt werden,
2. das Wählerverzeichnis ausschließlich an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor den Wahlen nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes eingesehen werden kann,
3. bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl und für die Landtagswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 48 der Bundeswahlordnung oder die Wahlbekanntmachung für die Europawahl nach § 41 der Europawahlordnung sollen nach Möglichkeit mit derjenigen für die Landtagswahl nach § 45 dieser Verordnung verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Bundestags- oder Europawahl und die Landtagswahl gleichzeitig durchgeführt werden,
2. bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl und für die Landtagswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

§ 98
Ermittlung der Wahlergebnisse

(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung (18 Uhr) hat zunächst die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestags- oder Europawahl zu erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand darf erst mit der Auszählung der Stimmen für die Landtagswahl beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestags- oder Europawahl im Wahlbezirk nach Anlage 29 zu § 72 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Anlage 25 zu § 65 Absatz 1 der Europawahlordnung abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl nach Anlage 28 zu § 71 Absatz 7 und § 75 Absatz 4 der Bundeswahlordnung oder Anlage 24 zu § 64 Absatz 7 und § 68 Absatz 4 der Europawahlordnung erstattet ist sowie die dazuge-

hörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind; dies gilt für die Briefwahlvorstände entsprechend.

§ 99
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Landeswahlverordnung vom 11. März 1994 (GVBl. II S. 182), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42, 45), außer Kraft.V

Notizen

Der Landeswahlleiter
des Landes Brandenburg

Geschäftsstelle
(Redaktion und Layout)

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: 0331 866-2900
Fax: 0331 866-2202
E-Mail: landeswahlleiter@mik.brandenburg.de
Internet: https://www.wahlen.brandenburg.de

Auflage: 4.000
Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Redaktionsschluss: 31. März 2019